

Hospitium Ecclesiae

Forschungen zur Bremischen Kirchengeschichte

Herausgegeben in Verbindung mit Hans Jessen,
Walter Pfannschmidt, Karl H. Schwebel, Harald Weinacht

von Bodo Heyne

BAND 7

1971

REG CARL SCHÜNEMANN VERLAG BREMEN

963

006







Vorreden zur Kirchengeschichte

Herausgegeben von
Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h.

BAND 1

CARL O. HUNERMANN VERLAG BREMEN





Hospitium Ecclesiae

Forschungen zur Bremischen Kirchengeschichte

Herausgegeben in Verbindung mit Hans Jessen,
Walter Pfannschmidt, Karl H. Schwebel, Harald Weinacht

von Bodo Heyne

BAND 7

1971

CARL SCHÜNEMANN VERLAG BREMEN



Hospitium Ecclesiae, Forschungen zur bremischen Kirchengeschichte, wird im Auftrage der Vereinigung für Bremische Kirchengeschichte (e. V.) als Jahrbuch herausgegeben.

Postanschrift des Herausgebers: Pastor Bodo Heyne, 28 Bremen, Wörther Straße 40
Dorthin alle Zusendungen (Mitteilungen, Manuskripte und Besprechungsstücke)

Bankkonto der Vereinigung: Die Sparkasse in Bremen, Girokonto 118-8051

Mitarbeiter dieses Bandes:

Heyne, Bodo, Pastor, 28 Bremen, Wörther Straße 40

Weinacht, Harald, Pastor Dr., 28 Bremen-Lesum, Ferd.-Dreier-Weg 11

Kantzenbach, Friedrich-Wilhelm, Prof. Dr., 8806 Neuendettelsau üb. Ansbach, Meisenweg 14

Schmolze, Gerhard, Pastor, 28 Bremen-Lesum, Alter Schulhof 3

Pfannschmidt, Walter, Pastor, 28 Bremen-Arsten, An der Tränke 23

Forck, Tusnelde, 28 Bremen, Contrescarpe 118

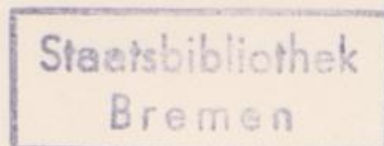
Runge, Karl, 28 Bremen, Graf-Haeseler-Straße 97

7

reg

963

006-7



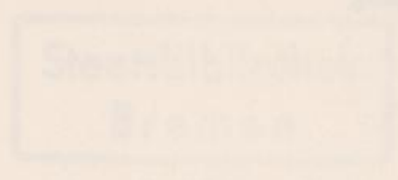
Fc 2006-7

Alle Rechte vorbehalten
Nachdruck nur mit Genehmigung
Satz und Druck: Carl Schünemann, Bremen
Buchbindearbeiten: Klemme & Bleimund, Bielefeld
Printed in Germany 1971
ISBN 3 7961 1643 4

INHALTSVERZEICHNIS

Von der Kirchenordnung 1534 zur Kirchenverfassung 1920—Ein Stück Verfassungsgeschichte der evangelischen Kirche in Bremen	<i>Bodo Heyne</i>	7
Jus liturgicum in Bremen	<i>Harald Weinacht</i>	36
Theologische Existenz und Sprache der Literatur Rudolf Alexander Schröder zum Gedenken	<i>Friedrich Wilhelm Kantzenbach</i>	46
Wilhelm von Kügelgen in Bremen	<i>Gerhard Schmolze</i>	60
Alte Grabsteine auf dem Kirchhof in Arsten	<i>Walter Pfannschmidt</i>	81
Ein Notenfund aus dem 17. Jahrhundert	<i>Tusnelde Forcke</i>	100
Die Kirchen und religiösen Gemeinschaften im Lande Bremen Eine Bibliographie 1967—1969	<i>Karl Runge</i>	102
Aus der Arbeit der Vereinigung		111
Satzung der Vereinigung		114
Buchbesprechungen		117
Geographisches und Personen-Verzeichnis		122

1	Einleitung
2	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
3	Landesgrenzen
4	Die kirchliche Organisation
5	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
6	Landesgrenzen
7	Die kirchliche Organisation
8	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
9	Landesgrenzen
10	Die kirchliche Organisation
11	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
12	Landesgrenzen
13	Die kirchliche Organisation
14	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
15	Landesgrenzen
16	Die kirchliche Organisation
17	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
18	Landesgrenzen
19	Die kirchliche Organisation
20	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
21	Landesgrenzen
22	Die kirchliche Organisation
23	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
24	Landesgrenzen
25	Die kirchliche Organisation
26	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
27	Landesgrenzen
28	Die kirchliche Organisation
29	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
30	Landesgrenzen
31	Die kirchliche Organisation
32	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
33	Landesgrenzen
34	Die kirchliche Organisation
35	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
36	Landesgrenzen
37	Die kirchliche Organisation
38	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
39	Landesgrenzen
40	Die kirchliche Organisation
41	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
42	Landesgrenzen
43	Die kirchliche Organisation
44	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
45	Landesgrenzen
46	Die kirchliche Organisation
47	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
48	Landesgrenzen
49	Die kirchliche Organisation
50	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
51	Landesgrenzen
52	Die kirchliche Organisation
53	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
54	Landesgrenzen
55	Die kirchliche Organisation
56	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
57	Landesgrenzen
58	Die kirchliche Organisation
59	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
60	Landesgrenzen
61	Die kirchliche Organisation
62	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
63	Landesgrenzen
64	Die kirchliche Organisation
65	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
66	Landesgrenzen
67	Die kirchliche Organisation
68	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
69	Landesgrenzen
70	Die kirchliche Organisation
71	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
72	Landesgrenzen
73	Die kirchliche Organisation
74	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
75	Landesgrenzen
76	Die kirchliche Organisation
77	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
78	Landesgrenzen
79	Die kirchliche Organisation
80	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
81	Landesgrenzen
82	Die kirchliche Organisation
83	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
84	Landesgrenzen
85	Die kirchliche Organisation
86	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
87	Landesgrenzen
88	Die kirchliche Organisation
89	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
90	Landesgrenzen
91	Die kirchliche Organisation
92	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
93	Landesgrenzen
94	Die kirchliche Organisation
95	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
96	Landesgrenzen
97	Die kirchliche Organisation
98	Die Kirche und religiöse Gemeinschaften in
99	Landesgrenzen
100	Die kirchliche Organisation



2005-7

Verlag des Vereins
für die Verbreitung
des christlichen
Wortes
in der
deutschen
Sprache
1884

VON DER KIRCHENORDNUNG 1543 ZUR KIRCHENVERFASSUNG 1920 —
EIN STÜCK VERFASSUNGSGESCHICHTE
DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN BREMEN

von Bodo Heyne

Im September des Jahres 1533 erhielt der Rat der Stadt Bremen von Martin Luther in Wittenberg ein Schreiben¹, mit welchem der Reformator den Empfang einer von den Predikanten der Stadt verfaßten Kirchenordnung² bestätigt. Diese Ordnung war im Auftrag des Rats von dem Prediger an St. Martini, Johannes Timann³, persönlich mit der Bitte um Prüfung überbracht worden, — ein Zeichen für die Wichtigkeit, die dieser Angelegenheit vom Rat beigemessen wurde. Luther schrieb in diesem Brief, die Ordnung habe ihm und den anderen, die sie geprüft hätten, »fast wohl (= sehr gut, d. Vf.) gefallen. Christus unser Herr geb Gnad dazu, daß sie Frucht bringe aufs allervollkommlichste«.

Ebenso anerkennend äußerte sich Johannes Bugenhagen, einer der engsten Mitarbeiter Luthers in Wittenberg. Als Verfasser verschiedener Kirchenordnungen norddeutscher Städte wie Braunschweig, Hamburg und Lübeck war er ebenfalls um Prüfung gebeten worden. Dieser sachverständige Mann schrieb, daß es zwar seines Urteils nicht bedürfe. Da aber der Rat ihn darum gebeten habe, könne er folgendes sagen:

»By christen unde redeliken lueden ys nen twivel, dat desse ordinantie goettlick, christlick, billick unde nuette ys, wente hir wert de christlike lere unde de rechte bruck der sacramenten, uns van Christo bevalen, bestediget unde falsche lere unde misbruck dorch Gades wordt vordoemet, dartho ock geleret, wat christlike bote, christlike gedult, unde christlike leve unde leevent sy up erden.«⁴ Damit hatte die neue Kirchenordnung die volle Zustimmung der Reformatoren gefunden. Allerdings machten beide Reformatoren ausdrücklich auf einen Umstand aufmerksam, der anscheinend in den ersten Jahrzehnten der Reformation nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitete. Es ist dies die ausreichende Sicherstellung des Lebensunterhalts der Predikanten. Die kirchlichen Einkünfte waren den bisherigen Inhabern verblieben, auch wenn sie der Reformation ablehnend gegenüberstanden. Für die neuen Predikanten mußten gegebenenfalls andere Geldquellen erschlossen werden. Bugenhagen hatte in seinen Kirchenordnungen darüber genaue Bestimmungen aufgenommen. Er vermißte diese in der bremischen. Auf den gemeinen Mann dürfe man sich in dieser Angelegenheit nicht verlassen. Denn es gäbe heute viele Leute, die wohlhabend seien und sich auch evangelisch nannten, aber das Evangelium »nicht eines guelden

werth achten«. Und Luther schrieb: »Zum letzten bitte ich euch, dieweil euch Gott so treue Prediger bescheret, ihr wollet erachten und denken, daß sie bei euch bleiben können, das kann aber nicht sein, wo sie nicht ziemliche Unterhaltung haben«. Er schließt seinen Brief — und man spürt aus den Worten die Sorge, die dahintersteht —: »... Ihr habt feine Männer, Gott helfe, daß sie bei euch bleiben.«

Ob diese Bemerkungen der Reformatoren zu einer Ergänzung der Kirchenordnung im 5. Kapitel geführt haben, und dadurch eine Verzögerung der Annahme der Kirchenordnung entstanden ist, läßt sich nicht feststellen, ist aber wahrscheinlich.⁵ Denn die feierliche Annahme der Kirchenordnung durch den Rat findet erst im Sommer 1534 statt. Sie wird, wie es wörtlich in der gleichfalls abgedruckten Erklärung heißt, »alse ene nuette, noedige unde christlike ordinationen unde warhafftige Gades leere willich angenamen. Daranne uns ok de almechtige uth vederliker barmhertigkeit unde guede samet allen usen boergern, inwanern unde nakoemelingen tho syner eere unde unsem troste guedichlick bestedigen, bekrefftigen unde entholden willen. Amen.«⁶ In einer Versammlung aller Kirchherren (Pastoren, d. Vf.) des Bremer Gebietes am Mittwoch vor Johannis wurden die Anwesenden ermahnt, mit der Predigt, der Sakramentsausteilung, den Zeremonien und Gesängen es ebenso zu halten wie in der Stadt. Man würde dann für ihren Unterhalt zu sorgen wissen. Allen Anwesenden wurde ein Stück der Kirchenordnung ausgehändigt.⁷ Damit hatte die Evangelische Kirche in Bremen ihre Ordnung bekommen. Das waren 12 Jahre nach der ersten reformatorischen Predigt, die Heinrich von Zütphen in Bremen gehalten hatte.

Es ist ein langer Weg gewesen und wahrlich nicht ungefährlich bis zu diesem Abschluß. Und dennoch war er kurz, wenn man an die umwälzenden Veränderungen denkt, die in dieser Zeit eingetreten waren. Bevor Heinrich von Zütphen 1522 nach Bremen kam, war dort im Unterschied zu anderen Städten von irgendwelchen reformatorischen Strömungen nichts zu merken. In seiner nur zweijährigen Tätigkeit in Bremen hat Heinrich von Zütphen der Reformation Tor und Tür geöffnet. Schon im Frühjahr 1524 wird Jakob Probst als evangelischer Prediger nach U. L. Frauen geholt. 1525 kommt Johannes Timann nach Martini. Diese drei kann man mit Recht als die Reformatoren Bremens bezeichnen. Die gemeinsame Herkunft aus den Niederlanden und die enge Verbindung durch den vorhergehenden Aufenthalt in Wittenberg haben zweifellos zu dem raschen Fortschreiten der Reformation in Bremen beigetragen.⁸ Ihm folgen im selben Jahr evangelische Prediger, Lüder Hesenius an Ansgarii und Martin Sagittarius (Schütte) an Stephani. Das alles geschieht trotz des schärfsten Widerstandes der Geistlichkeit, insbesondere des Domkapitels und des Erzbischofs. Dieser

Ablehnung gegenüber stand auf der anderen Seite die reformationsfreundliche Einstellung der Bürgerschaft, die schon 1523, aus Angst vor einem drohenden Überfall durch Söldner des Erzbischofs, das vor den Toren der Stadt gelegene Pauli-Kloster zerstört hatte. Der Rat der Stadt hielt sich anfänglich vorsichtig zurück, trat aber in den schwierigen Verhandlungen mit dem Erzbischof immer stärker aus seiner Reserve heraus und setzte sich bald offen für die Reformation ein.

Das Jahr 1525 ist für die weitere Entwicklung von großer Bedeutung. Seit diesem Jahr wurde von den Kanzeln aller Stadtkirchen, der Dom ausgenommen, im Sinne der Reformation gepredigt. An U. L. Frauen wurde die erste Diakonie zur Fürsorge für die Armen gegründet.⁹ Jakob Probst verfaßte die erste Gottesdienstordnung in niederdeutscher Sprache.¹⁰ Von besonderer Wichtigkeit waren auch die Verhandlungen, die vom 30. September bis 7. Oktober auf dem Kapitelhaus des Domes, in der Glocke, zwischen den Abgesandten des Erzbischofs und den Beauftragten des Bremer Rates, denen der Jurist Dr. Hieronymus Schurf aus Wittenberg, der Freund Luthers, als Berater zur Seite stand, stattfanden. Es ging hierbei um die Klagen des Erzbischofs gegen den Rat und die Stadt Bremen wegen der Einführung der Reformation, wobei die anwesenden Vertreter des Herzogs von Braunschweig und der Städte Hamburg, Lübeck und Lüneburg als Schiedsmänner fungieren sollten. Ein Einvernehmen wurde bei diesen Verhandlungen nicht erreicht, aber der Rat in seiner reformatorischen Einstellung nachdrücklich bestärkt.¹¹ 1528 wurden dann die beiden Klöster anderen Zwecken zugeführt, im Johannis-Kloster ein Hospital, im Katharinen-Kloster eine Lateinschule eingerichtet. Aus ihr ist später das Gymnasium illustre, die Hochschule Bremens entstanden. 1532 riß eine revolutionäre Gruppe, die »104 Gekorenen«, zeitweise die Herrschaft an sich. Sie setzte unter anderem durch, daß der Dom der evangelischen Predigt geöffnet wurde. Aber ihre Ziele waren politische und auf den Umsturz der bisherigen Ordnung gerichtet, wie sie auch in anderen Städten damals das reformatorische Anliegen mit revolutionären Zielen verquickt wurde. Probst und Timann haben sich mit den anderen Predikanten energisch gegen diese Verquickung gewandt. Nach Herstellung geordneter Zustände und Schaffung einer neuen Verfassung, der »neuen Eintracht«, kam es endlich 1534 zu einem Vergleich mit dem Erzbischof, dem Verdener Vertrag, in dem der Erzbischof notgedrungen auf die Wiederherstellung des alten Gottesdienstes im Dom bis zu dem erwarteten Konzil verzichtete! Das sind die Merksteine auf dem Wege zur Entstehung der Evangelischen Kirche in Bremen.¹² Die Kirchenordnung schließt diese Entwicklung ab.

Schon 1524 hatte Heinrich von Zütphen die Bremer als »die Erstlingen manck den Sassen« bezeichnet. Die Widmung der Predikanten an den Rat

vor der Kirchenordnung nahm dies auf. In seinem Brief vom September 1534 hatte Bugenhagen diese Feststellung wiederholt. Er schrieb: »Juwe stadt hefft mit den ersten de reyne leere des evangelii wedder der papen erdom unde vervoeringe angenamen, unde ys ein sonderlick mirakel Gades, dat gy bestendich gebleven sind yn so viel menniger anvechtinge unde vare, ock dat juwe stadt Godt gnedichlick bewaret hefft vor valscher lere unde swermerye«. Darum liegt die Frage durchaus nahe, warum es erst so spät zur Abfassung der Kirchenordnung im Unterschied zu anderen Städten, wie Braunschweig, Hamburg und Lübeck gekommen ist, obwohl doch seit 1525 schon die Einführung der Reformation in Bremen gesichert zu sein schien.

Zwar gibt die Vorrede zu der Kirchenordnung als Gründe für die Verzögerung an, daß jedes ordentliche Wesen seine Zeit haben müsse, damit keine Unordnung entstehe. Der rechte Gebrauch der Zeremonien müsse erst gelehrt werden, ehe diese selbst eingeführt würden. Sonst entstehe leicht ein neues Papsttum.¹³ Aber diese Erklärung allein befriedigt nicht. Man wird auch die allgemeine Lage beachten müssen. Da war einmal das sehr gespannte Verhältnis zum Erzbischof als dem Landesherrn. Hinter ihm stand drohend der Kaiser, wie zwei Mandate in dieser Angelegenheit zeigen. Dazu kam die ablehnende Stellungnahme der benachbarten Reichsstände. Weiter ist die im Aufstand der »Hundertvier« zum Ausdruck kommende sozial-revolutionäre Gärung zu nennen, unter die erst 1534 durch die »neue Eintracht« der Schlußstrich gezogen werden konnte. Ferner darf nicht übersehen werden, daß der Dom mit seinem mächtigen Domkapitel sich der Reformation völlig verschloß und dadurch einen ständigen Unruheherd in der Stadt darstellte, dem der Rat mit der Festsetzung eines Bußgeldes für die Domläufer zu begegnen suchte. Auch müssen sich nach der hochgemuten Zeit des ersten Anfangs gewisse Ermüdungserscheinungen bemerkbar gemacht haben; denn Jakob Probst war damals so deprimiert, daß er sich mit dem Gedanken trug, Bremen wieder zu verlassen, und nur durch eine energische Zurechtweisung Luthers davon Abstand nahm.¹⁴ Nimmt man noch die Unsicherheit hinzu, die anscheinend bremische Vertreter 1529 auf einer Hansetagung in Lübeck bestimmte, als sie dort an einer katholischen Prozession teilnahmen und dadurch spöttisches Aufsehen erregten¹⁵, so versteht man gerade in der Rückschau, welche Belastung diese Jahre für Bremen mit sich gebracht hatten, so daß Bugenhagen in seinem Brief von der Beständigkeit der Bremer als von einem sonderlichen Wunder Gottes sprechen konnte.

Nun zur Kirchenordnung selbst. Man darf sie nicht mit dem Maßstab einer neuzeitlichen Kirchenordnung oder Verfassung messen. Sie ist nur zu verstehen, wenn man die damalige Lage in den ersten Jahrzehnten der

Reformation berücksichtigt. Zunächst ist bemerkenswert, daß sie noch in niederdeutscher Sprache abgefaßt und gedruckt wurde. Dies wurde damals allgemein in Norddeutschland gesprochen¹⁶, wie Bugenhagens Brief an den Rat zu Bremen zeigt. Auch die Kirchenordnungen von Braunschweig, Hamburg und Lübeck sind in dieser Sprache abgefaßt. Erst in der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts verdrängt das Hochdeutsche langsam das Niederdeutsche im schriftlichen Verkehr. Bei der engen Verwandtschaft mit dem Niederländischen bestand auch hier für Timann keinerlei Schwierigkeit. Die Anschaulichkeit und lebendige Ausdrucksweise des Niederdeutschen nimmt der Kirchenordnung jeglichen Eindruck einer Zusammenstellung trockener, gesetzlicher Bestimmungen. Sie nimmt an manchen Stellen sehr konkret auf das praktische Leben Bezug, wenn sie z. B. der Jugend das Lärmen und Steinewerfen auf den Kirchhöfen verbietet, den Frauen das »snaken« während der Taufhandlung in der Kirche untersagt und den Küster auffordert, im Winter in der Kirche für die Taufe warmes Wasser bereitzuhalten — es solle sein Schaden nicht sein —, damit das nackte »kindeken« während des Untertauchens in das Taufbecken keinen Schaden erleide.¹⁷ Auch sonst ist die Kirchenordnung mehr als die Zusammenstellung einer Ordnung im engeren Sinne, wie ihre Überschrift auch zeigt: »Der Erentriken Stadt Bremen, Christlike ordeninge na dem Hilligen Evangelio thom gemenen nutte, sampt etliker Christliker lere erer Predicanten.« Bezeichnenderweise ist darunter eine Bibelstelle aus I. Korinther 2, in lateinischer Sprache gesetzt: »Was uns von Christus gegeben wurde, verkündigen wir nicht in gelehrten Worten menschlicher Weisheit, sondern was uns der Geist Gottes lehrt.«

Damit ist deutlich, daß die Kirchenordnung mehr ist als eine Ordnung im heutigen Sinne, nämlich zugleich eine Darstellung der »lere«, wie sie der Verkündigung der Predikanten zugrunde liegt. Das wird unterstrichen durch die Anführung einer überaus großen Fülle von Bibelstellen, die übrigens der Bibelkenntnis des Verfassers alle Ehre machen. Dieses ist verständlich aus dem reformatorischen Grundsatz, die eigene Stellungnahme immer durch Rückgang auf die Bibel zu begründen. In diese Darstellung der Lehre sind nun eingeschoben an ganz verschiedenen Stellen diejenigen Bestimmungen, die wir als Kirchenordnung im engeren Sinne ansprechen können. Es ist aus dem ganzen nicht ohne weiteres ersichtlich, warum diese Einschübe gerade an den betreffenden Stellen vorgenommen sind. So ist der Leser gezwungen, die einzelnen Bestimmungen, die die Ordnung in der Kirche betreffen, sich aus den verschiedenen Kapiteln herauszusuchen.¹⁸

Natürlich ist die Kirchenordnung nicht ohne Beziehungen zu den bereits vorhandenen Kirchenordnungen wie den von Braunschweig und Hamburg entstanden. So wird auch der von Melanchthon verfaßte »unterricht der

Visitatoren an die Pfarrherren im Churfürstentum Sachsen« ausdrücklich erwähnt und den »magistri« empfohlen.¹⁹ Der dort vorhandene Abschnitt über die Trübsal hat wohl auch für das letzte Kapitel der Kirchenordnung »vom cruetze« Anregung gegeben. Auch bei einer ganzen Reihe von Bestimmungen merkt man die Benutzung anderer Kirchenordnungen. Das gilt z. B. für das Amt des »Superattendenten« und die Diakonie.

Andererseits zeigt sich die Kirchenordnung von einer erheblichen Selbstständigkeit.²⁰ Sie tritt hervor in den Bestimmungen über die Predigerwahl und das Amt des Bauherrn, vor allem aber auch in der schon erwähnten außerordentlich umfangreichen Anführung von Stellen aus der Bibel und der Kirchenväter.

Die gedruckte Kirchenordnung bringt zunächst den erwähnten Brief von Bugenhagen. Es folgt die Widmung der Predikanten an den Rat und die Vorrede. In dieser wird Paulus als Vorbild aller Predikanten bezeichnet, als ein rechter Baumeister, der Altes abreißt und Neues aufbaut. Dem Wunsch des Rats, in den äußeren Ordnungen und Zeremonien eine gewisse Gleichförmigkeit mit anderen Städten zu haben, sei Rechnung getragen. Diese könnten, falls ein freies, christliches Konzil es zum Frieden und der Einigkeit der Christenheit beschließen sollte, geändert werden. Auch wolle man der Obrigkeit keinen Abbruch tun. Unveränderlich muß aber bestehen bleiben die grundlegende Lehre des Evangeliums. Die Vorrede schließt: »Godt guenne uns allen, dat wy moegen ordentliken wandern unde werdichlick dem evangelio, umme den ban tho entghan, den Paulus den unordentliken uplecht 2. Thessal. ultim.«

Die Kirchenordnung ist in 7 Kapitel eingeteilt, jedes mit einer erheblichen Anzahl von Unterabschnitten.²¹ Sie heißen:

- I) Von dem Predigtamt und den Predikanten (26)
- II) Von der Taufe (12)
- III) Von den Sakramenten des Herrn (32)
- IV) Von dem Gebet (12)
- V) Von den Armen (11)
- VI) Von den Schulen (4)
- VII) Vom Kreuz (8)

Ausgehend von der Feststellung, daß ohne das Predigtamt, von Christus geübt und den Aposteln befohlen, eine christliche Gemeinde nicht bestehen kann, spricht die Kirchenordnung in diesen Kapiteln von dem, was zum Predigtamt gehört. Das ist nicht nur Predigt, Taufe, Abendmahl und Gebet, sondern auch die Sorge für die Armen, für die Kinder durch die Schule und schließlich ganz persönlich das Tragen des Kreuzes und das Erdulden des

Leidens, denn: »Dat cruetze unde lident kuempt den predican ten tho.«²² So ist die Ordnung eigentlich eine Pastoral-Theologie für den Prediger, der durch seine Verkündigung und sein Leben sich als Christ beweisen und bewähren soll. Wir können in der Tat einen guten Einblick in die Fragen und Nöte gewinnen, die in der Reformationszeit die Verkündiger des Evangeliums sonderlich bewegten. Daß im Kapitel I) ausführlich in 20 Thesen über die Rechtfertigung aus dem Glauben und nicht aus den Werken gesprochen wird, ist ebenso bemerkenswert wie die ausführlichen Erläuterungen über die Taufe und das Abendmahl, die den Gegensatz zur römischen Kirche, aber auch zu den »Sakramentierern« scharf betonen. Es wirft aber auch ein Licht auf das Selbstverständnis des Predigers, daß am Schluß so ausführlich vom Kreuz und vom Leiden gesprochen wird, das dem Prediger zukommt. Ohne Frage wirkt sich hier auch die Tatsache aus, daß gerade in Heinrich von Zütphen und Jacob Bornemacher die Evangelische Kirche in Bremen zwei Märtyrer besitzt, die in den Anfangsjahren der Reformation ihr Leben für ihre Überzeugung lassen mußten.

*

Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten, auf das bisher Gesagte ausführlicher einzugehen. Wir müssen uns im folgenden mit denjenigen Ausführungen der Kirchenordnung beschäftigen, welche die äußere Ordnung im engeren Sinne betreffen und die leider in den verschiedenen Kapiteln der Kirchenordnung verstreut sind.

Gleich im ersten Kapitel »von dem Predigtamt und den Predikanten«, das mit seinen 24 Unterkapiteln und seinen langen Ausführungen über die Rechtfertigungslehre einer kleinen Pastoraltheologie gleicht, finden wir jene Bestimmung über die Predigerwahl, auf die gerne Bezug genommen wird, um das Recht der freien Predigerwahl durch die Gemeinden als eine Errungenschaft der Reformation herauszustellen. Dort heißt es:²³ Daß die Prediger gewählt werden »na der regel, Mathh. 24,1, Titum 1, dorch des carspels buwemesters unde vorordenten borgeren, nicht ane willen unde volworth des erbaren rades unde superattendentes mit gebede tho Gade, Matth. 9«. Man darf allerdings nicht übersehen, daß schon im vorhergehenden Jahrhundert Fürsten und freie Städte mit Erfolg bestrebt gewesen sind, das Kirchenwesen in ihre Hand zu bekommen. Und zwar gilt das nicht nur hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und der kirchlichen Verwaltung, sondern auch der Kirchenvisitationen und sogar der Berufung von Geistlichen. Auch ist zu beachten, daß das Kirchspiel nicht nur Kirchengemeinde im heutigen Sinne war, sondern zugleich als Teilgebiet der mittelalterlichen Stadt bürgerliche Funktionen zu erfüllen hatte. Das gleiche gilt für die Bauherren, die meistens Ratsherrn oder Älterleute der Kaufmannschaft waren und ihre kirchlichen Aufgaben gleichzeitig mit ihren bürgerlichen erfüllten. Der

damaligen Zeit war die Trennung zwischen Bürgergemeinde und Kirchengemeinde noch fremd. Außerdem war das Pfarrwahlrecht auf die vier altstädtischen Kirchen beschränkt, während bei den später gebildeten Gemeinden in der Stadt und den Landgemeinden die Besetzung der Pfarrstellen bis ins 19. Jahrhundert hinein durch den Rat erfolgte. Schließlich konnte die Wahl nur mit Willen des Rates und des Superintendenten erfolgen. Man kann also von einem freien Pfarrwahlrecht im heutigen Sinne nur mit ganz erheblichen Einschränkungen sprechen.

In den bei der Pfarrwahl erwähnten buwemesters haben wir die späteren Bauherrn als die weltlichen Amtsträger neben den geistlichen zu sehen. Ihr Amt als Vermögensverwalter der Kirche geht schon auf die vorreformatorische Zeit zurück. So wird in der Chronik von Rhynsberch und Schene²⁴ Johann Hemeling d. J., Ratsherr und Bürgermeister (1395–1420), als buwemester des Domes erwähnt, der die Herstellung des kostbaren Schreines für die Reliquien der Erztheiligen Cosmas und Damian veranlaßte.²⁵ Ein anderer buwemester (lat. structuarius) war Meinardus, dessen Name auf der großen Glocke des Domes, der Gloriosa, steht, die 1430 von Gert Klinghe gegossen wurde.²⁶ Seine lebenslängliche Stellung als Vorsitzender des Kirchenvorstandes bekam dann der Bauherr durch die Gemeindeordnungen des 19. Jahrhunderts. Jedenfalls besteht hier eine ununterbrochene Tradition der verantwortlichen Mitarbeit von Laien in Kirche und Gemeinde seit mehr als 500 Jahren.

Als Aufgaben des buwemesters erwähnt die K.O. neben der Pfarrerrwahl, über deren Durchführung nähere Bestimmungen völlig fehlen, die Verwaltung der eingehenden Spenden und der Einnahmen aus dem Vierzeitenpfennig.²⁷ Ferner war den Bauherrn die Beschaffung deutscher Bibeln übertragen.²⁸ Schließlich sollten sie sich um die Kirchhöfe und deren Instandhaltung kümmern.²⁹

Neben Prediger- und Bauherrnamt erwähnt die Kirchenordnung als drittes Amt die Gemeindediakonie. Es wurde schon erwähnt, daß 1525 als erste Diakonie die von U. L. Frauen gegründet worden ist. 1526 wurde dann auch in den anderen altstädtischen Kirchen eine Armenkiste aufgestellt und Diakone erwählt. Auch der Dom hat seit seiner Wiedereröffnung im Jahre 1638 eine Diakonie. Die Gründung der Diakonien geht zurück auf eine Forderung Luthers, die er 1524 in seiner Schrift »De captivitate babilonica ecclesiae«³⁰ aufgestellt hatte. Damit sollte das apostolische Diakonenamt (Apostelgeschichte Cap. 6) zur Versorgung der Armen wiederhergestellt werden, um dem ungezügelter Bettelwesen und dem unüberlegten Almosengeben entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck sollte in jeder Kirche eine »gemene kiste« oder Armenkiste errichtet werden,³¹ in der alle gesammelten Gaben, Kollekten, Geschenke, aber auch Ver-

mächtnisse eingebracht werden sollten, um sie dann planmäßig allen ordentlichen Armen zugute kommen zu lassen. Da die Geistlichen selbst durch ihren Dienst am Evangelium voll ausgefüllt waren, sollten für diesen Zweck fromme, treue und zuverlässige Männer erwählt werden, die das Amt der Diakone übernahmen.

Die Diakone sollten die Armenkiste verwalten und sich auch nicht scheuen, in der Kirche herumzugehen und Almosen einzusammeln.³² Die Armen in ihrem Kirchspiel sollen sie kennen und oft besuchen.³³ Das Amt der Diakone ist nicht in allen evangelischen Gemeinden aufgenommen worden, sondern nur in den Städten in Norddeutschland, die eine von Bugenhagen verfaßte oder von ihm beeinflusste Kirchenordnung hatten. In Bremen, wo — abgesehen von anderen reformierten Gemeinden — sich allein das Amt der Diakonie bis auf den heutigen Tag erhalten hat, sollten die Diakone ursprünglich nur den Predigern zur Seite stehen. Ihr Amt ist im Laufe der Zeit aber ganz selbständig geworden und hat bis zum Jahre 1875 die städtische und kirchliche Armenpflege zusammen verwaltet.

Auch über die Schule enthält die Kirchenordnung ein eigenes Kapitel,³⁴ das allerdings keinen klaren Überblick über das Vorhandene gibt. Außer der Lateinschule im ehemaligen Katharinen-Kloster scheinen noch in den vier Kirchspielen Schulen bestanden zu haben, jedenfalls im Kirchspiel der Stephani-Kirche. Die Schulen sind nicht nur zum Lernen, sondern auch zur Erziehung der Kinder da, damit diese »göttlich, christlich und ehrlich« erzogen werden, Gott zu Ehren, den Kindern zur Seligkeit und zum besten der Stadt, die dadurch tüchtige und gut ausgebildete Männer für das öffentliche Leben erhält.

Darüber hinaus hat die Schule noch eine wichtige Aufgabe in der Mitwirkung bei dem täglichen Gottesdienst und bei der Beerdigung. Auch zu dem täglichen Morgen-Gottesdienst in allen Kirchen wird die Schuljugend des Kirchspiels herangezogen. Das gilt besonders für die Sonntage,³⁵ wo sämtliche Lehrer mit ihren Kindern auf dem Chor Psalmen und Gesänge vortragen und auch bei der Liturgie mitwirken. Außerdem hat die Schule auch noch bei den Begräbnissen mitzuwirken, wo der Gesang ihnen obliegt.

Darüber hinaus enthält nun aber die Kirchenordnung Bestimmungen, die die leitenden Funktionen in der Kirche betreffen. Daß der Rat eine Reihe dieser Aufgaben für sich selbst in Anspruch nimmt, geht schon daraus hervor, daß er die Prediger mit der Abfassung der Kirchenordnung beauftragt hat, sie offiziell annimmt und die Landprediger im Landgebiet darauf verpflichtet. Er weiß sich ferner, wie der Anhang an die Kirchenordnung »Das Mandat gegen die Sakramentsschänder« zeigt, dafür verantwortlich, daß die inneren Feinde der Kirche, die Sektierer, Schwärmer und Wiedertäufer, nicht geduldet, sondern aus der Stadt vertrieben werden.

Diese Aufgaben, welche die äußere Schutz- und Schirmherrschaft einer christlichen Obrigkeit betreffen, werden nun ergänzt durch die Bestimmung über das Amt des Superintendenten (superattendent). Allerdings war es insofern nichts Neues, als in anderen Städten, wie in Lübeck und Hamburg, dieses Amt schon vorhanden war. Auch hatte der Rat ausdrücklich gewünscht, wie das Vorwort zur Kirchenordnung sagt, daß »wir andern Städten gleichförmig seien mit den Ceremonien«. Der Superintendent wirkt, wie schon erwähnt, nach der Kirchenordnung bei der Pfarrwahl mit, visitiert die Landgeistlichen, hält wöchentliche lateinische Vorlesungen für die Gelehrten und jährlich 6 Wochen lang Katechismusstunden für die Allgemeinheit.³⁶ Er ist der maßgebende Geistliche in der Stadt, wenn auch nicht der Vorgesetzte der übrigen, so doch der *primus inter pares*. Mit seinem Amt war übrigens eine Zeitlang das Seniorat des gleich noch zu erwähnenden Ministeriums verbunden. Meistens wird er vom Rat von auswärts berufen. Er stellt das Bindeglied zwischen dem Rat und den Gemeinden dar und verkörpert als der geistliche Mittelpunkt der Predikanten die Einheit der Kirche in Lehre und Verfassung.³⁷ Sein Amt stellt also den Ansatzpunkt zu einem eigenständigen Kirchenwesen dar. Warum es dazu nicht gekommen ist, wird später noch erörtert. Interessant ist übrigens, zu wissen, daß diese lateinische Bezeichnung Superattendent von Bugenhagen deshalb gewählt worden ist, weil die Bezeichnung Bischof zu stark an die römische Hierarchie erinnerte, die ja von der Reformation auf das schärfste verworfen wurde.

Das bereits erwähnte Ministerium kommt in der Kirchenordnung noch nicht vor. Über seine Errichtung hat sich aus den vorhandenen Quellen bisher nichts ergeben.³⁸ Erst seit dem Jahre 1575 sind »Gesetze« von ihm vorhanden. Es handelt sich um eine Einrichtung, die auch in vielen anderen norddeutschen Städten bestand. Es stellt die Versammlung der Geistlichen der vier altstädtischen Kirchen dar. Erst später traten die Geistlichen der vorstädtischen Gemeinden von Remberti (1596), Pauli (1639), Michaelis (1724) hinzu. Die Geistlichen der Landgemeinden haben nie dazu gehört. Sie bildeten später eine eigene Landprediger-Konferenz. Ebenfalls wurden die Geistlichen der im 19. Jahrhundert gegründeten Gemeinden nicht Mitglieder des Ministeriums. Im Jahre 1933 hat das Ministerium aufgehört zu existieren. Es hatte schon im 19. Jahrhundert seine Bedeutung gänzlich verloren.

Aber vordem hat es diese tatsächlich in hohem Maße gehabt. Man darf wohl sagen, daß es mindestens 200 Jahre eine Art geistliche Synode gewesen ist, die in kirchlichen Fragen ein gewichtiges Wort zu sprechen hatte, wenn es auch im Laufe dieser Zeit durch die ständigen Auseinandersetzungen mit dem immer stärker werdenden Kirchenregiment des Rates seine

Kräfte verzehrt hat. Das Ministerium war insbesondere verantwortlich für die Prüfung der Kandidaten, die Ordination, die Abnahme der Probepredigt jedes neu gewählten Predigers. Es hatte früher auch weiter über den Lebenswandel der Geistlichen zu wachen. Seit 1586 versammelte es sich auch eine ganze Zeitlang zusammen mit den Landgeistlichen und den Visitatoren des Rats zu sogenannten Colloquien oder Generalsynoden im Conclave, dem Sitzungszimmer von U. L. Frauen. Außerhalb von Bremen hat das Ministerium bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine hochangesehene Stellung im Bereich der reformierten Kirchen eingenommen, das häufig um Gutachten, Vermittlungen und Hilfen angegangen wurde.³⁹

Abschließend kann zur Kirchenordnung folgendes gesagt werden: Mit den damaligen Maßstäben gemessen, hat die Evangelische Kirche in Bremen sich mit dieser Kirchenordnung eine gute Ordnung gegeben. Von ihr schon eine abschließende Regelung aller Fragen zu erwarten, wäre utopisch. Denn aus zwei Gründen haftet den Kirchenordnungen dieser Zeit etwas Provisorisches an. Einmal sollten sie den damals noch erwarteten freien christlichen Konzilen nicht vorgreifen. Außerdem aber — und das wird wenig beachtet — lebte diese Zeit, wie auch bei Luther nachzuweisen ist, in einer eschatologischen Spannung in der Erwartung auf den Jüngsten Tag. Jedenfalls war mit der Kirchenordnung eine Grundlage gegeben, auf der man hätte weiterbauen können. Aber die Geschichte ist andere Wege gegangen. Die Kirchenordnung hat nur rund 40 Jahre ihren Dienst erfüllen können. Zwar ist sie niemals völlig außer Kraft gesetzt worden.

Im Vertrag zu Verden vom 6. März 1568, der die Hardenbergschen Streitigkeiten offiziell beendet, wird die Kirchenordnung von 1534 neben der Confessio augustana und dem Katechismus Luthers ausdrücklich als maßgebend für die Lehre genannt.⁴⁰ Schon am 25. Juli 1563 hatte ein Ratsedikt neben anderen Bekenntnisschriften auf die Kirchenordnung als Richtschnur für Predigt und Zeremonien hingewiesen. Sowohl 1601 als auch noch 1645 beruft sich das Ministerium bei seinen Auseinandersetzungen mit dem Rat über dessen Predigtanordnungen und über Schulordnung auf die Kirchenordnung.⁴¹ Aber gerade diese Begebenheiten erweisen, wie weit die Kirchenordnung außer Gebrauch gekommen war. Doch das ist nun bemerkenswert und folgenreich: die Kirchenordnung ist niemals durch eine neue ersetzt worden. Erst 300 Jahre später hat die Bremische Kirche wieder eine neue Kirchenordnung erhalten. Es ist die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche von 1920.

Wie ist das möglich gewesen? Wenn man versucht, darauf eine Antwort zu finden, und von Einzelheiten absieht, stößt man auf zwei Entwicklungslinien, die den zweiten Abschnitt der evangelischen Kirchengeschichte in

Bremen bestimmen. Die eine ist die Abkehr vom Luthertum und der Übergang zum reformierten Bekenntnis. Die zweite ist die Festigung des landesherrlichen Kirchenregimentes im absolutistischen Sinne. Diese Entwicklungen können nur kurz skizziert werden. Sie sind mannigfaltig miteinander verschlungen — sowohl ineinander als auch mit anderen Komponenten.

Es wurde eingangs schon erwähnt, wie eng die Beziehungen zu Luther gewesen sind. Die Hardenbergschen Streitigkeiten in den fünfziger Jahren des Reformationsjahrhunderts stellten die erste Belastungsprobe dar, die allmählich, aber sicher zum Bruch führte.⁴² Es ging um die Abendmahlslehre, genauer um die Allgegenwart des Leibes und Blutes Christi. Der Domprediger Hardenberg, der schon zur zweiten Generation gehörte und mit Melanchthon befreundet war, nahm hier eine unklare, aber abweichende Stellung ein. Der Verfasser der Kirchenordnung von 1534, Johann Timann, trat ihm als strenger Lutheraner entgegen und hatte dabei die Geistlichkeit auf seiner Seite, während Hardenberg in der Bürgerschaft manchen Anhänger hatte. Nach langen, unerfreulichen Auseinandersetzungen zwischen den streitenden Parteien, zu denen sich bald auch auswärtige Mächte bis hin zum König von Dänemark gesellten, mußte Hardenberg 1561 aufgrund eines Urteils des sächsischen Kreises aus Bremen weichen. Jedoch setzte sich auf die Dauer sein Anhänger und Freund, der bedeutende Bürgermeister Daniel von Büren der Jüngere, der selbst in Wittenberg studiert hatte und theologisch hervorragend gebildet war, in den politischen Auseinandersetzungen der Stadt schließlich doch durch. Bremen verschließt sich den Einigungsversuchen der strengen Lutheraner. Es lehnt die Unterschrift unter die Konkordienformel im Unterschied zu Braunschweig, Hamburg und Lübeck ab und suchte infolgedessen Fühlung mit anderen Ländern, die die gleiche Stellung einnahmen, insbesondere mit Hessen und der Pfalz, vor allem aber auch mit den Niederlanden. Das bedeutete eine Trennung von den umliegenden Ländern und den anderen Hansestädten. Trotz Bedrohungen politischer und wirtschaftlicher Art hat sich Bremen von diesem Wege nicht abbringen lassen.

Der Mann, der die Abkehr vom Luthertum und die Hinwendung zum reformierten Bekenntnis maßgeblich bestimmt hat, ist Christoph Pezel (1539—1604)⁴³ gewesen. Durch Vermittlung des Grafen Johann von Nassau ist er 1581 nach Bremen gekommen, nachdem er als Schüler von Melanchthon aus Wittenberg, jetzt der Hochburg des strengen Luthertums, vertrieben worden war und dann in Nassau die Kirche nach Lehre, Kultus und Verfassung reformiert hatte. Man nannte das die zweite Reformation. Sie war ursprünglich nicht als eine Abkehr von Luther gedacht, sondern im Sinne einer Vollendung seiner Reformation durch Beseitigung der verschiedenen Überbleibsel aus katholischer Zeit in Kultus und Ordnung.

Das gleiche hat Pezel dann 1581 in Bremen mit Zustimmung und unter aktiver Teilnahme der Ratsmitglieder durchgeführt. In den Kirchen wurden Altäre, Bildwerke und Kruzifixe entfernt. Der Gottesdienst wurde auf das einfachste gestaltet. Das Ministerium hat durch Pezel seine ersten Gesetze behalten. Die städtischen Prediger traten mit denen des Landgebietes jährlich zweimal zu Synoden zusammen.

Nach Abschluß dieses Reformwerkes ging es nun Pezel darum, in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Bremischen Kirche eine neue Bekenntnisschrift zu geben.⁴⁴ So entstand denn 1595 der Consensus Bremensis Ecclesiae. Er gliederte sich in drei Teile von der christlichen Lehre, von den Zeremonien und von der Kirchendisziplin. In dem ersten Teil — und das ist nun bedeutsam — stellt Pezel jene Lehre dar, die für den Calvinismus kennzeichnend ist, die Lehre von der Prädestination, das heißt der göttlichen Vorherbestimmung der Menschen zur Seligkeit oder zur Verdammnis. Dagegen stand beim Luthertum die Rechtfertigungslehre des Sünders durch den Glauben. Der zweite Teil von den Zeremonien faßt nur zusammen, was in Bremen bereits mit der Abschaffung der Zeremonien und der Reinigung der Gotteshäuser durchgeführt war. Der dritte Teil von der Kirchendisziplin ist von besonderem Interesse, denn Pezel hatte hier nämlich die Bildung eines Konsistoriums aus Geistlichen und Laien vorgesehen, wie es in Genf und Emden bereits bestand. Seine Aufgabe war die Durchführung der Kirchenzucht, also die Verhängung von Kirchenstrafen. Mit diesem Plan, der typisch calvinistische Züge trägt, ist Pezel am Widerstand des Rats gescheitert, obwohl die Mitglieder des Ministeriums sich durch ihre Unterschrift zu dem Consensus bekannten und auch in das Ministerium Neueintretenden die Zustimmung abverlangten. Darüber ist nachher noch ein Wort zu sagen.

Jedenfalls hat sich seitdem die Abkehr vom Luthertum immer stärker vollzogen. Das wurde vor aller Welt deutlich, als im Jahre 1618/19 bremische Theologen im Auftrage des Rates an der Synode von Dordrecht teilnahmen⁴⁵, die in der Geschichte der reformierten Kirche ein fast kanonisches Ansehen genießt. Die bremischen Theologen haben hier auch ein gewichtiges Wort zu der brennenden Streitfrage der Prädestination gesprochen. Wenn sie auch, wie der Rat es ihnen vorschrieb, die moderata doctrina (die milde Lehre) vertraten, so war damit doch der Übergang zum Calvinismus endgültig bestätigt. Von da ab ist Bremen mehr als 200 Jahre lang inmitten des großen Blockes lutherischer Kirchen in Norddeutschland eine streng reformierte Stadt gewesen.

Man muß sich darüber klar sein, daß bei einer solchen Abwendung oder Trennung nicht nur theologische Faktoren maßgebend gewesen sind. Gewiß verschärfte sich nach Luthers Tod der Gegensatz zwischen den Anhängern

eines strengen Luthertums, wie es auch Johannes Timann gewesen ist, und den Anhängern einer milderer Auffassung, wie sie der nach Melanchthon genannte Philippismus darstellt. Ihm standen Hardenberg und Daniel von Büren nahe. Aber mit diesem Gegensatz verband sich zugleich der politische Kampf im Bremer Rat, den Daniel von Büren dank seiner Klugheit und der Ausnutzung politischer Strömungen für sich gewann⁴⁶. Die Tatsache, daß die anderen Mitglieder des sächsischen Kreises, zu dem Bremen nach der Reichsordnung gehörte, dem strengen Luthertum zuneigten, zwang Bremen, sich Ländern in der westlichen Hälfte Deutschlands zu nähern und wirtschaftliche Beziehungen auch politisch zu unterbauen. Daß der Erzbischof, der bis 1648 noch immer Landesherr von Bremen war, lutherisch wurde, konnte nur die Annäherung an Länder reformierten Bekenntnisses verstärken. So ergaben sich denn auch die engen Beziehungen zu den Niederlanden, welche Bremen bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts stark beeinflußt haben. Der an einer niederländischen Hochschule erworbene Doktorhut gab den Bremer Theologen ein besonderes Ansehen in ihrer Vaterstadt.

Mit dieser Entwicklungslinie, die vom Theologischen her bestimmt ist, verbindet sich nun eine zweite staatspolitischer Art. Im 17. Jahrhundert entwickelte sich — und zwar nicht nur in Bremen — die Stellung des Rates als Förderer und Schirmherr einer ursprünglich doch wohl eigenständiger gedachten Kirche zum landesherrlichen Kirchenregiment, welches das Episkopaterecht ganz für sich beanspruchte. Was die Kirchenordnung dem Superintendenten zugedacht hatte, die einheitliche Leitung in Kirche und Schule, war dem Rat selbst zugefallen. Aber während man in den größeren Landeskirchen⁴⁷, wie z. B. in Kursachsen oder Braunschweig-Wolfenbüttel, sich dazu einer besonderen Behörde bediente, übte in Bremen der Rat das Episkopaterecht selbst aus, und zwar mehr und mehr unbeschränkt. Der oben geschilderte große Versuch des Pezelius einer gründlichen Reform ist an der Stellung des Rates gescheitert. Aus dem 3. Teil, von der Kirchendisziplin, hätte sich nämlich eine Selbständigkeit der Kirche ergeben können, die den Einfluß des Rates auf die Kirche erheblich beschränkte, ja, den Rat gezwungen hätte, hier der Kirche Dienste zu leisten. Das hat niemand besser erkannt als der spätere Bürgermeister Heinrich Kreffting⁴⁸, dessen absolutistische Staatsauffassung und die Ablehnung der »Priesterherrschaft« die Haltung des Rats bestimmen wollte.

Die volle Beanspruchung des Episkopats, d. h. der Leitung der Kirche nach außen und innen durch den Rat wird an zwei Maßnahmen deutlich, welche die Gefahr einer stärkeren Eigenständigkeit der Kirche beseitigte. Seit 1654 wird kein Superintendent mehr berufen, nachdem schon vorher das Amt mehrmals unbesetzt geblieben war. 4 Jahre später ersetzt der Rat den Senior, der bis dahin das Ministerium leitete, durch ein halbjährlich

wechselndes Direktorium, welches nacheinander die zum Pastor primarius erhobenen dienstältesten Geistlichen der altstädtischen Kirchen übernahmen⁴⁹. Alle Proteste des Ministeriums, das dadurch sein Recht, den Senior selbst zu wählen, verlor, waren erfolglos. Nach einer deutlichen Begründung dieser einschneidenden Maßnahme fragen wir vergebens. Der Rat hat jedenfalls dadurch seine Stellung wesentlich verstärkt.

Es ist nicht notwendig, auf die in der Folgezeit sich immer wieder ergebenden Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Rat und dem Ministerium näher einzugehen. Die Protokolle des Ministeriums sind voll von Klagen über das selbstherrliche Regiment des Rates. Freilich ist es zu umfassenden Reformvorschlägen aus den Kreisen des Ministeriums seit Pezel nicht mehr gekommen. Auch daß der Rat die Angelegenheiten des Kultus, die Änderung der Liturgie, die Einführung eines neuen Gesangbuches selbst entschied, erregte zwar den Unwillen des Ministeriums, wurde aber schließlich doch hingenommen. Freilich hat es in den beiden Jahrhunderten niemals eine ernste Auseinandersetzung über Glaubensfragen zwischen Rat und Ministerium gegeben. Es ging bei allen diesen Konflikten zwischen Rat und Ministerium letztlich immer nur um das unumschränkte Episkopat-recht des Rates.

Mit 1800 beginnt der folgenschwerste Abschnitt der bremischen Kirchengeschichte. Er bringt das Ende der reformierten Kirche und an seinem Schluß steht die drohende Auflösung der evangelischen Kirche überhaupt. Es sind 4 Ereignisse, die in ihm Gestalt und Ordnung der Kirche bestimmen. Das erste ist die Einordnung des lutherischen Doms in die bis dahin reformierte Kirche Bremens und, dadurch bedingt, ihr Ende als Konfessionskirche reformierter Prägung, die sie 200 Jahre lang gewesen ist. Das zweite ist die selbstherrliche Kirchenpolitik des Bürgermeisters Smidt in den ersten 50 Jahren dieses Jahrhunderts. Das dritte ist der Zerfall der Kirche in einzelne Personalgemeinden, wenigstens soweit es das Stadtgebiet betrifft. Das vierte ist der immer mehr sich verschärfende Gegensatz zwischen den in der Kirche herrschenden theologischen Richtungen.

Rund 300 Jahre stellte der Dom in Bremen einen Fremdkörper dar. Als Kathedrale des Erzbischofs war er zunächst katholisch geblieben, dann mit diesem lutherisch geworden, und zwar nacheinander unter dänischer, schwedischer und hannoverscher Herrschaft. Endlich wurde er 1802 durch den Reichsdeputationshauptschluß bremisch. Daraus ergab sich eine schwierige Lage. Die Domanhänger hofften auf Anerkennung als selbständige Kirchengemeinde, die sie praktisch schon längst waren. Der Rat unter dem starken Einfluß des späteren Bürgermeisters Smidt wollte ihre Aufteilung auf die 7 Kirchen der Stadt unter späterer Durchführung einer Union, um endlich diesen Fremdkörper zu beseitigen. Denn der Dom hatte mehr Anhänger als

sämtliche Stadtkirchen an Mitgliedern zusammengekommen. Es waren hauptsächlich die aus der Umgegend — den lutherischen Gebieten — Zugewogenen, die vorzugsweise den ärmeren Bevölkerungsschichten angehörten. Wie in den vorhergehenden Jahrhunderten versuchte der Rat, seine Absichten durchzusetzen, und hatte in Smidt einen zielbewußten und energischen Verfechter dieser Auffassung⁵⁰. Aber die Zeiten waren andere geworden. Die Domanhänger waren nicht bereit, sich dem Machtanspruch des Rates zu fügen. Sie hatten in der seit 1639 bestehenden Domdiakonie und den Dompredigern mit ihren noch von der hannoverschen Regierung in Stade eingesetzten Superintendenten eine entschlossene und umsichtige Führerschaft⁵¹. Fast 30 Jahre dauerte der Kampf, den der erfindungsreiche Smidt mit immer neuen Versuchen zugunsten des Rates zu entscheiden versuchte. Aber die Domdiakonie blieb hart. Und zwei äußere Ereignisse zwangen den Rat zum Einlenken. Bei der Einverleibung Bremens in das Kaiserreich Napoleons im Jahre 1811 mußte mit einem Verlust der Vermögenswerte des Doms gerechnet werden, wenn der Rat (1827 Senat) seinen Anspruch auf sie durchsetzt und sie nicht als kirchliches Gemeindevermögen sichergestellt werden konnten. 1830 aber konnten die Auswirkungen der Juli-Revolution für Bremen dann gefährlich werden, wenn revolutionäre Elemente sich die dauernde Unzufriedenheit in der Domgemeinde zunutze machen wollten. Durch den entschlossenen Willen der Domdiakonie, der von einem langen Gutachten des Göttinger Rechtsgelehrten Eichhorn unterstützt wurde, kam es zu abschließenden Verhandlungen, in denen der Rat die Domgemeinde anerkannte mit einer eigenen Gemeindeordnung, jedoch ohne Parochie wie die Altstadtkirchen. Hier liegt eine der Ursachen für das später aufkommende Personalgemeindesystem.

Hatte Bürgermeister Smidt sich hier nicht durchsetzen können, so hat er doch in seiner Kirchenpolitik das Feld gegenüber dem Ministerium behauptet⁵². Für seine Einstellung waren zwei Gedanken maßgebend: einmal die Einheit des Staates, der keine konkurrierende Größe neben sich dulden konnte, zum anderen — und das war entscheidend — kannte nach seiner Auffassung der Protestantismus im Unterschied zum Katholizismus keine sichtbare Kirche, sondern nur Einzelgemeinden. Jede Art von Überbau durch zusammenfassende Organe ist unnötig und schädlich, weil es nach seiner Meinung zu einer geistlichen Hierarchie führt, die häufig genug in Inquisition und Ketzerprozessen endete. Nur das überparteiliche Kirchenregiment des Senats, das nicht initiativ, sondern nur regulierend eingreift, ist notwendig⁵³. Diese Auffassung hat Smidt im wesentlichen durchgesetzt. Es unterblieb also jeder Versuch, zu einer synodalen Ordnung zu kommen. Auch das Ministerium verlor durch Smidts Maßnahmen den letzten Rest seiner kirchlichen Bedeutung. Alle seine verschiedenen Bemühungen um eine

kirchliche Ordnung bleiben unbeachtet oder werden abgelehnt. Weder hinsichtlich der Lehre noch der Ordnung steht ihm irgendein Recht zu. Seit 1824 wird ihm nicht mehr gestattet, sich unmittelbar mit den Gemeinden in Beziehung zu setzen und Vorschläge über gemeinsame kirchliche Einrichtungen zu machen. Nur die Prüfung und Ordination der Kandidaten bleibt ihm noch und eine gewisse Gutachtertätigkeit, sofern der Senat sie in Anspruch nimmt. Auch der einzelne Prediger wird ausschließlich an seine Gemeinde gebunden. Im übrigen wird er in den von Smidt eingeführten Vokationsschreiben als Staatsdiener bezeichnet. Man erwartet von ihm die Amtshilfe auch zur Förderung des Staatswohls und die Haltung eines gehorsamen und getreuen Bürgers, wie es von ihm in dem jeweils zu leistenden Homagialeid heißt ⁵⁴.

Das Dritte, was die kirchliche Ordnung weiter erweicht hat, ist die Aufhebung des Parochialzwangs durch die obrigkeitliche Verordnung von 1860 ⁵⁵. Danach wurden die Grenzen der Gemeinden zwar nicht aufgehoben. Aber jeder durfte sich nach seiner Wahl einer Gemeinde anschließen. Daraus folgte, daß die Gemeindezugehörigkeit ganz in das Belieben des einzelnen gestellt wurde, so daß ein erheblicher Teil überhaupt keinen Gebrauch mehr davon machte. Man unterschied also in Bremen zwischen Kirchengliedern und Gemeindegliedern. Damit war zugleich einem schrankenlosen Personalgemeindesystem Tür und Tor geöffnet. Die damit proklamierte Freiheit drohte zur Auflösung jeder Ordnung zu werden.

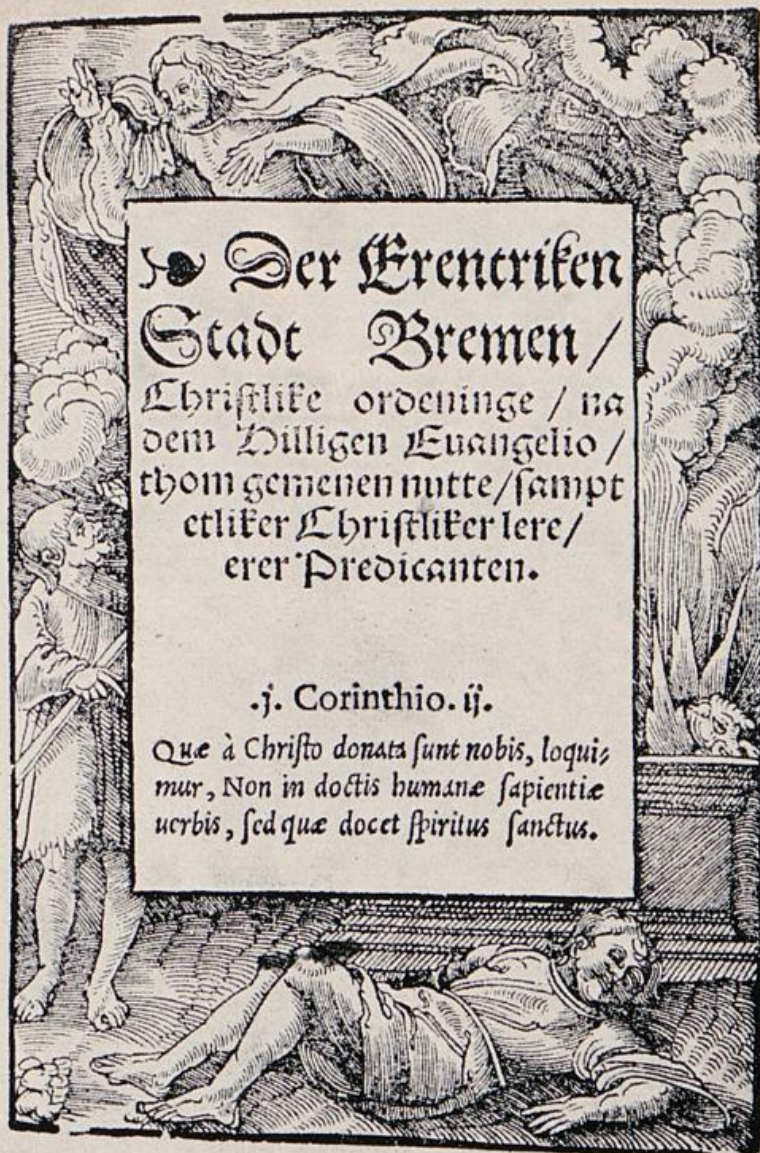
Zu diesen Erweichungen der äußeren Ordnung kommt nun noch als Viertes der innere Gegensatz zwischen den theologischen Lehrmeinungen oder Richtungen. Schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erwuchs die große Spannung zwischen dem von der Aufklärung bestimmten Rationalismus und einer an der Bibel orientierten Frömmigkeit und Theologie, wie sie vor allem von Gottfried Menken vertreten wurde ⁵⁶. Während dieser Gegensatz sich noch nicht in offenen Auseinandersetzungen ausgewirkt hat, so ist es zwischen der in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts entstandenen Erweckungsbewegung und dem späteren Rationalismus (1830–1850) zu offenen Streitigkeiten gekommen ⁵⁷. In den folgenden Jahrzehnten standen sich dann die Liberalen, Vertreter des freien Protestantismus, und die Positiven in schroffem Gegensatz gegenüber. Durch die Entstehung des Bremer Radikalismus im späteren 19. Jahrhundert wurde dieser theologische Gegensatz noch verschärft.

Es liegt hier auf der Hand, daß diese Vorgänge eine wirkliche Neuordnung der Kirche auf das äußerste erschwert oder sogar unmöglich gemacht haben. Um so bemerkenswerter ist es, daß dennoch in diesem Zeitabschnitt mehrere Versuche gemacht worden sind, zu einer neuen kirchlichen Ordnung zu kommen.

Der Senat stand in seinem einflußreichsten Mitglied einer solchen Neuordnung überhaupt ablehnend gegenüber. Die Gemeinden waren befriedigt durch ihre neuen Gemeindeordnungen, die ihnen eine große Selbständigkeit in der Erledigung ihrer eigenen Aufgaben sicherten. Das Ministerium als einziges übergemeindliches Organ verlor durch das Verhalten des Senats praktisch jeden Einfluß. Nur in den neu entstandenen freien kirchlichen Vereinigungen der Äußeren und Inneren Mission war eine Teilnahme an gesamtkirchlichen Aufgaben lebendig.

Dennoch regte sich immer wieder das Verlangen nach einer kirchlichen Neuordnung. Es war zunächst noch einmal das Ministerium, in dem dieser Gedanke ja immer lebendig war. Ihm bot sich eine willkommene Gelegenheit, sich zu äußern, als es 1811 nach der Einverleibung Bremens in das Kaiserreich Napoleons von dem damaligen Senator Smidt aufgefordert wurde, seine Auffassung über die Pflichten und Aufgaben des Ministeriums in einer Denkschrift darzulegen, die dem Präfekten Graf Arberg gegebenenfalls vorgelegt werden sollte. Was Smidt zu dieser Aufforderung, die mit seiner sonstigen Haltung in Widerspruch stand, veranlaßt hatte, kann man nur mutmaßen. Nach Verlust der bürgerlichen Freiheit galt es wohl, die kirchliche Selbständigkeit weitmöglichst zu erhalten⁵⁸. Die Darstellung in französischer Sprache ist noch vorhanden und zeigt, wie stark sich das Ministerium seiner gesamtkirchlichen Aufgabe bewußt war⁵⁹. Verständlicherweise hat aber diese Darstellung bei Smidt großes Mißfallen erregt, dem er in einer Reihe von Randbemerkungen in roter Tinte Ausdruck gegeben hat⁶⁰. Das Ministerium sei niemals mehr als ein Gutachterausschuß gewesen, dessen Mitglieder lediglich als »Kunstverständige« nach Bedarf vom Senat »gebraucht« seien. Zwar hat Graf Arberg die Denkschrift freundlich aufgenommen und geantwortet, daß das Ministerium sich als vorläufiges Konsistorium betrachten könne. Doch als Bremen 1813 wieder frei wurde, war die ganze Angelegenheit gegenstandslos geworden.

Nach den Befreiungskriegen, als man ganz allgemein zu einer Neuordnung der Dinge schritt, kam auch im Ministerium wieder der Wunsch nach Schaffung einer neuen Kirchenordnung auf⁶¹. In einer Sitzung vom 8. Februar 1814 wurde beschlossen, ein Memorial in dieser Angelegenheit an den Senat zu richten. Da der Senat antwortete, auch ihm sei die Angelegenheit wichtig, er erwarte deshalb ausführliche Vorschläge, wird vom Ministerium eine Kommission zur Ausarbeitung einer Kirchenordnung eingesetzt, die in sorgsamer Arbeit einen Entwurf fertigstellt. Er wird am 30. August 1816 dem Präsidenten des Senats übergeben. Der »Entwurf einer Kirchenordnung in Beziehung auf die Bremische Kirche reformierter Konfession« enthält in 64 Artikeln nach theologischen Bestimmungen über das Wesen der Kirche und das Wort Gottes als unveränderliche Richtschnur eine Anzahl von Ver-



Der Brentriken
Stadt Bremen /
Christliche ordeninge / na
dem Willigen Euangelio /
thom gemenen nutte / sampt
etlicher Christlicher lere /
erer Predicanten.

.j. Corinthio. ij.

Quæ à Christo donata sunt nobis, loqui-
mur, Non in doctis humane sapientie
uerbis, sed quæ docet spiritus sanctus.

Vom Ehrbaren herren Beret
lose B. T. A

Kirchenordnung von 1534
Titelblatt
(s. S. 7, Staatsarchiv)



Maria mit dem Kinde
Ölgemälde von Wilhelm von Kügelgen
(s. S. 60)

fas
Kin
obl
An
Mi
Da
Ge
den
un
sin
ber
ver
—
wu
gel
der
rac
nie
no
fö
Ev
—
Sit
de
mi
da
ins
die
me
de
un
M
die
de
wa
Se
un
Pa
ni
Pa

fassungsbestimmungen. Diese bezeichnen die Pfarrer als Vorsteher der Kirche, denen die Leitung aller religiösen Angelegenheiten der Gemeinde obliegt. Ihnen stehen zur Seite diejenigen, welche die Leitung der äußeren Angelegenheiten besorgen und verschiedene Bezeichnungen tragen ⁶². Die Mitglieder des Ministeriums treten mindestens einmal monatlich zusammen. Das Ministerium stellt die Einheit der Gemeinden dar und führt die Geschäfte in der Zeit zwischen den alle vier Jahre tagenden Synoden, zu denen außer den Kommissaren des Senats die Mitglieder des Ministeriums und ein Bauherr von jeder Gemeinde der Stadt gehören. Die Landgemeinden sind durch ihre Prediger und je einen Kirchenjuraten vertreten. Die Synode berät alles, was zu der Beförderung der öffentlichen und inneren Gottesverehrung gehört. Ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Senats ⁶³.

Es war nach Lage der Dinge vor auszusehen, daß dieser sorgfältige Entwurf, der wirklich der bremischen Kirche eine eigenständige Ordnung gegeben hätte, angesichts der starken Betonung seines Episkopatrechtes durch den Senat auf Widerstand stieß. Smidt lehnte ihn völlig ab. Er müsse radikal geändert werden. Damit stand das Urteil fest. Offiziell ist es freilich niemals ausgesprochen worden. 1826, nach 10 Jahren, wird das Ministerium noch einmal vorstellig. Aber auch dieser Versuch blieb ohne Erfolg ⁶⁴. Eine förmliche Ablehnung ist nie erfolgt.

Anfang des Jahres 1853 — noch unter dem Eindruck des Deutschen Evangelischen Kirchentages, der im Vorjahre in Bremen stattgefunden hatte — macht das Ministerium noch einmal einen Vorstoß. Es beschließt in seiner Sitzung vom 7. Januar 1853 eine Eingabe an den Senat, »worin auf das in der letzten Zeit verdunkelte und vergessene Recht der bremischen reformierten Kirche hingewiesen und der Antrag gestellt wurde, der Senat möge dahin wirken, daß jenes Recht wiederhergestellt und eine kirchliche Behörde ins Leben gerufen werde, in welcher nicht bloß die Obrigkeit, sondern auch die Geistlichen und nach dem Recht der reformierten Kirche auch die Gemeinden vertreten seien« ⁶⁵. Die Eingabe wurde zwar von drei Mitgliedern des Ministeriums, die den freien Protestantismus vertreten, Paniel, Nagel und Rothe, grundsätzlich abgelehnt, aber dennoch abgesandt. Nach fünf Monaten, am 10. Juni, ging als Antwort vom Senat die Nachricht ein, wenn die dringenden Geschäfte der Revision der Verfassung beendet seien, wolle der Senat die betreffende Angelegenheit in Angriff nehmen. Aber auch hier wartete das Ministerium vergeblich auf eine weitere Behandlung durch den Senat. Es hat seitdem nichts mehr in der Frage einer kirchlichen Ordnung unternommen. Seine Zeit neigte sich ihrem Ende zu, zumal es nur die Pastoren der altstädtischen Gemeinden umfaßte und die Zahl der an ihm nicht beteiligten Gemeinden wuchs, ohne daß versucht wurde, deren Pastoren mit einzubeziehen. Die Kirchenverfassung von 1920 erwähnt das

Ministerium nicht mehr. Als Verwalter einiger alter Stiftungen hat es bis zur Währungsreform 1949 noch existiert.

Doch an seiner Stelle haben sich seit 1874 die Gemeinden wegen einer übergemeindlichen Ordnung geregt. Vorbereitet durch eine Veröffentlichung des Dompredigers Frickhöffer in Broschürenform⁶⁶, die erhebliche Aufmerksamkeit erregte, wandte sich der Konvent des Domes mit einer gedruckten Anfrage im Jahre 1875 an alle städtischen Gemeinden⁶⁷ und schlug ihnen die Bildung einer Kirchenvertretung vor, in der sämtliche Gemeinden nach einem auf der Gliederzahl beruhenden Schlüssel vertreten sein sollten. Die Kirchenvertretung sollte zu wichtigen Fragen des kirchlichen Lebens Stellung nehmen, die gemeinsam geregelt werden könnten. Dabei wurde von vornherein betont, daß Bekenntnisfragen ausschließlich Angelegenheit der einzelnen Gemeinde seien, auch daß keine Gemeinde durch einen Beschluß gezwungen werden könne. Ferner dürfe aus dem zu wählenden Vorstand keine Synodalbehörde entstehen, wie schon Frickhöffer ausdrücklich festgestellt hatte. Zugleich wurde ein genaues Statut für die Kirchenvertretung ausgearbeitet⁶⁸, in dem die Gemeinden, die Zahl ihrer Vertreter, die Vorstandswahlen und die Geschäftsordnung festgelegt wurden. Auch war der Umkreis der Fragen angegeben, über die eine gemeinsame Beratung wünschenswert sei. Als solche werden genannt: die äußere Ordnung der Taufe, des Katechumen- und Konfirmandenunterrichts, die kirchliche Einsegnung der Ehen, die kirchliche Mitwirkung bei Begräbnissen, die Förderung der Sonntagsfeier, kirchliche Festtage, gemeinsame Kirchengebete, Regelung der Gemeindeangehörigkeit, Sammlungen beim Gottesdienste, Gebühren für kirchliche Handlungen, Einrichtung einer Statistik.

Der Vorschlag des Domes fand allgemeine Zustimmung. So konnte am 13. November 1876 die Kirchenvertretung ihre erste »Session« abhalten, der bis zum Jahre 1920 in meist jährlichen Abständen insgesamt 30 gefolgt sind. Freilich waren diese Sitzungen schon bald infolge der scharfen Richtungsunterschiede zwischen der positiven Minderheit und den an Zahl stärkeren liberalen Gemeinden in einer gefährdeten Lage. So kam es im Mai 1882 zu unerquicklichen Auseinandersetzungen infolge unvorsichtiger Äußerungen von liberaler Seite. Aufgrund deren traten die positiven Gemeinden Pauli, Stephani, U.L. Frauen und Friedensgemeinde aus der Kirchenvertretung aus, und zwar mit der Begründung, daß sie majorisiert würden und eine Gleichberechtigung beider Richtungen auf keinen Fall anerkennen könnten. Erst im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts wurden Verhandlungen betreffs Schaffung einer neuen Kirchenvertretung gefordert. In der 26. Session am 7. Mai 1908 konnten daraufhin die Vertreter der Friedensgemeinde wieder als Mitglieder begrüßt werden, während die drei anderen Gemeinden bei ihrer Ablehnung beharrten.

Es ist sicher bezeichnend, daß auch in der Kirchenvertretung die Frage einer neuen Kirchenverfassung mehrmals wieder auftaucht. So hielt in der 20. Session vom 24. Mai 1897 Otto Veeck ein Referat über: »Sind Reformen in der bremischen Kirche wünschenswerth und möglich?« Daraufhin wurde die Einsetzung einer Kommission beschlossen, welche bis zur nächsten Session der Kirchenvertretung Vorschläge betreffs einer Änderung der bremischen Kirchengesetzgebung machen sollte. Allerdings mußte diese Kommission in der 21. Session vom 23. Mai 1898 berichten, daß die Bürgerschaft diesem Plan gegenüber eine ablehnende Haltung eingenommen hätte⁶⁹ So unterblieb alles weitere. Noch einmal in der 23. Session vom 12. Mai 1902 kam die Frage zur Erörterung, als kein anderer als der Vertreter des Bremer Radikalismus, Albert Kalthoff, Pastor an Martini, den Antrag stellte, sämtliche Gemeinden um Ernennung von Abgeordneten zum Zweck der Ausarbeitung einer Synodalordnung zu ersuchen. Allerdings ist der Antrag nicht angenommen worden. Aus welchen Gründen, ist nicht bekannt, wohl weil man den Plan für aussichtslos hielt. Jedenfalls hat sich seitdem die Kirchenvertretung mit dieser Frage nicht mehr beschäftigt. Auch hat in der Folgezeit die Gefahr, daß die Gemeinden »immer mehr independentistisch und atomistisch auseinanderzugehen drohten«, nach dem einhelligen Urteil sowohl des liberalen Veeck als auch des positiven Büttner erheblich zugenommen⁷⁰. In der Öffentlichkeit war jedenfalls das Bewußtsein von dem Vorhandensein einer bremischen Kirche fast ganz geschwunden. Man sprach immer nur von Gemeinden. Übrigens gesellte sich zu diesem Independentismus der Gemeinden ein Individualismus unter den Pastoren, der bei einigen aus den Predigten literarische Abhandlungen über ein Dichterwort werden ließ und sogar vor den Sakramenten nicht haltmachte. So ist der sogenannte Mauritzsche Taufstreit 1905 entstanden⁷¹. In ihm mußte die Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten aufgrund von Einsprüchen auch von außerhalb, die sich gegen den Ersatz der trinitarischen Taufformel durch eine selbstgewählte wandten, erklären, daß die in den Jahren 1900—1905 so vollzogenen 650 Taufen kirchenrechtlich ungültig seien. Darauf sind dann etwa die Hälfte auf Wunsch der Eltern wiederholt worden. Es war kennzeichnend für die Lage, daß am 25. Mai 1905 die Bürgerschaft den Senat aufforderte, dahin zu wirken, daß neben der trinitarischen auch andere Formeln als rechtswirksam zugelassen wurden. Natürlich konnte der Senat dem nicht entsprechen, wenn er nicht in schärfste Kollision mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß kommen wollte, in dem sämtliche Landeskirchen in Deutschland vertreten waren.

Wie die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Bremen weitergehen würde, war auf die Dauer nicht abzusehen. Daß Grund zu ernsthafter Sorge vorhanden war, zeigen die oben angeführten Äußerungen von Büttner und

Veeck über einen immer stärker werdenden Schwund jedes über die Einzelgemeinde hinausgehenden kirchlichen Bewußtseins bis hin zur Auflösung der Kirche überhaupt. Die schroffen Richtungsunterschiede, wie sie in den anderen Landeskirchen längst nicht in dem Maße vorhanden waren, taten das Ihre dazu. Abgesehen von dem Kirchenregiment des Senates, das untätig den wachsenden Nöten einer Großstadtkirche zusah, fehlte schlechterdings alles, was helfend und regulierend hätte eingreifen können: keine Verfassung, keine Kirchenleitung, keine Synode. Dazu die brennenden Fragen der kirchlichen Versorgung in den neuen Stadtteilen des zur Großstadt gewordenen Bremens, der Ausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden, die allgemeine Ordnung der kirchlichen Finanzen, die Einführung einer Kirchensteuer, die Rechtsstellung und die Altersversorgung der Pastoren — nichts davon war geordnet.

Da trat im November 1918 mit dem Zusammenbruch des Kaiserreiches eine ganz unerwartete, völlig veränderte Lage ein. Staat und Kirche wurden nach jahrhundertelanger Verbundenheit voneinander getrennt. Das landesherrliche Kirchenregiment des Senats hatte aufgehört zu existieren. Damit war aber auch die einzige kirchenrechtliche Verbindung zwischen den 27 Einzelgemeinden gelöst. Sollte die Einzelgemeinde künftig völlig auf sich gestellt sein wie im Kongregationalismus und allenfalls mit den andern einen Zweckverband bilden? Da ist zunächst bemerkenswert, daß ein bis dahin noch nicht nach außen hervorgetretener Zusammenschluß, die erst Ende 1916 gegründete Arbeitsgemeinschaft Bremer Pastoren, hier eingriff, aber nicht die in den Kriegsjahren überhaupt nicht mehr tätig gewesene Kirchenvertretung. Zwei Tage später, am 11. November, trat die Arbeitsgemeinschaft zusammen und wählte nach einem Bericht von Pastor Felden eine Kommission von fünf Mitgliedern. Diese wurde rasch durch sechs weitere, davon fünf Laien, unter ihnen drei Mitglieder der Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten, ergänzt und erhielt in der dritten Sitzung den Namen »Studienkommission für die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche«. Damit war zugleich als einhellige Auffassung festgelegt, daß ein kongregationalistischer Zweckverband autonomer Einzelgemeinden keine Lösung für Bremen wäre, sondern die geschichtliche Kontinuität mit den aus der Reformation erwachsenen evangelischen Kirchen gewahrt werden müsse.

Die Kommission hat in 26 Sitzungen den Entwurf einer Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche fertiggestellt, der allen Gemeinden zuging und nach kleinen Änderungen am 14. Juni 1920 auf dem verfassungsgebenden Kirchentag beschlossen wurde⁷². Damit hatte die evangelische Kirche in Bremen nach 350 Jahren tatsächlich wieder eine Kirchenordnung bekommen. Es ist die noch heute geltende, kaum geänderte Verfassung.

Es überschreitet den Raum dieses Aufsatzes, darauf noch im einzelnen einzugehen, zumal in dem Aufsatz »Zur Entstehungsgeschichte der Bremischen Evangelischen Kirche«⁷³ darüber ausführlich gehandelt wurde. Es sei aber noch auf folgendes hingewiesen: Zunächst dürfen nicht die Zeitumstände übersehen werden. Es sind die Jahre 1919–1920 unmittelbar nach dem Zusammenbruch mit ihrer großen Unsicherheit, mit ihren revolutionären Bestrebungen und Aktionen politischer und weltanschaulicher Art. Es ist die Zeit der Spartakusaufstände und der Freidenker-Kundgebungen. Die bange Frage taucht auf: wo ist noch Raum für die Kirche? Wird sie noch ihren öffentlich-rechtlichen Charakter behalten? Muß sie nicht als Zweckverband der Gemeinden neu gegründet werden⁷⁴? In dieser Zeit gibt sich die Bremische Evangelische Kirche ihre Verfassung. Sie kann nicht auf die Ergebnisse einer langen Entwicklung zurückgreifen. Sie ist ein Vorstoß in unbekanntes Neuland. Irgendwelche Anknüpfungen an frühere Versuche wie die Entwürfe von 1816 und 1853 werden nicht gesucht. Das Statut der Kirchenvertretung von 1876 wird wohl genannt, aber scheidet gleich wieder aus der Planung aus. Bestehende Kirchenordnungen anderer Landeskirchen wie die rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835 werden zwar erwähnt, geben aber ebenso wie die besonderen kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz wegen der Verschiedenartigkeit der Lage keine Anhaltspunkte. Insofern ist also die bremische Kirchenverfassung ein rein bremisches Erzeugnis. Freilich ist es reine Utopie, wenn man meinte, daß sie »auf dem Gebiete kirchenrechtlichen Fortschritts der Schrittmacher für alle anderen Landeskirchen«, ja sogar »Muster und Schulbeispiel für die Weiterentwicklung des gesamten deutschen Protestantismus« sein werde⁷⁵. Das mag bezeichnend sein für romantische Vorstellungen und enthusiastische Hoffnungen, die in dieser Zeit lebendig waren. Aber die wirkliche Lage war eine andere. Vielleicht entsprach ihr eher jene merkwürdige Entstehungsgeschichte des bekannten und oft angeführten Paragraphen der Kirchenverfassung (§ 1, Absatz 2) von der Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden, die unbeschränkt bleiben soll. Der Satz ist ziemlich spät im Laufe der Beratungen der Kommission vorgeschlagen worden, und zwar *nicht*, wie man annehmen sollte und öfter auch heute noch meint, von den Vertretern des Liberalismus zur Wahrung ihrer freiheitlichen Auffassungen. Sondern er wurde von den beiden Mitgliedern, Karl Büttner und Constantin Frick, die zu der Gruppe der Positiven gehörten, beantragt und dann anscheinend ohne weitere Debatte angenommen⁷⁶. Es ging hier also nicht um einen Freibrief für alle möglichen Ausprägungen des Christentums, sondern um das Gegenteil, die Sicherung der Verkündigung des biblischen Evangeliums, wie sie von der Minderheit der positiven Gemeinden und Pastoren in Bremen vertreten wurde und von

ihnen durch die Strömungen eines radikalen Protestantismus und durch dem Freidenkertum nahestehende Kreise gefährdet sahen⁷⁷. Das darf bei einer Bezugnahme auf diesen »Freiheits-Paragraphen« nicht übersehen werden. Vielleicht ergibt sich auch von da aus eine Erklärung für jene zugegebenermaßen merkwürdige Zusammenstellung der Glaubens-, Lehr- und Gewissensfreiheit. Glaube und Gewissen sind persönliches Gut des einzelnen Menschen, die Lehre aber ist Sache der ganzen Gemeinde. Allen drei Freiheiten aber drohte damals Gefahr. Darum sind sie in dieser Form zusammen genannt, die zu Mißverständnissen Anlaß geben kann⁷⁸.

Die Verfassung hat sich darauf beschränkt, nur die Ordnung des äußeren Kirchenwesens zu regeln. Sie bestimmt in § 1 den Umfang (damals 27, heute 67 Gemeinden) und die Zugehörigkeit (jeder evangelische Einwohner). Sie stellt als Organ den Kirchentag (§§ 3–8) und den Kirchenausschuß (§§ 9–11) fest sowie ihre Befugnisse, Zusammensetzung und Arbeitsform. Daß man zunächst diese äußere Ordnung aufstellte, ist ohne weiteres verständlich. Nach Wegfall des landeskirchlichen Kirchenregimentes des Senats war das von entscheidender Bedeutung. Aber daß man dabei geblieben ist und die Frage der inneren Ordnung gar nicht aufgegriffen hat, hat sich doch im Laufe der Zeit als sehr zwiespältig erwiesen. Denn daß diese ebenfalls zu den kirchlichen Befugnissen des Senates gehört hatten, steht außer Frage, auch wenn dieser nicht dauernd, sondern nur gelegentlich, dann aber sehr scharf, davon Gebrauch gemacht hat⁷⁹. Naturgemäß sind auch diese Befugnisse nach 1918 auf den Kirchentag übergegangen. In der Tat hat dieser auch davon Gebrauch gemacht, als es darum ging, wegen der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland den Bekenntnisstand der B. E. K. durch die Präambel am Eingang der Verfassung festzustellen⁸⁰. Die Ansicht, daß die innere Ordnung seit 1919 ausschließlich Sache der Gemeinden sei, wie sie unter Berufung auf die unbeschränkte Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden vertreten wird, bedarf noch einer sehr sorgfältigen Überprüfung, denn es wäre wirklich einzigartig, wenn eine Kirche, die sich wirklich als Kirche im Sinne der reformatorischen Bekenntnisse versteht, über eine innere Ordnung nichts aussagen dürfe, während die einzelne Gemeinde alle Freiheit hat, ihr innere Ordnung nach eigenem Gutdünken zu gestalten. Aus der Feststellung des § 3, daß dem Kirchentag die Wahrung der Ordnung im äußeren Kirchenwesen obliege, wird man nicht ein Verbot, auch für das innere Kirchenwesen zu sorgen, ableiten können.

Mit dem Gesagten ist schon angedeutet, daß hinter der Verfassung von 1920, die zunächst einmal den Anschein erweckt, klar und selbstverständlich die kirchlichen Verhältnisse in Bremen zu regeln, eine Reihe von Problemen verborgen liegt, welche erst in der Folgezeit offenbar wurden. Es war nicht

zu erwarten, daß die Väter der Verfassung das hätten voraussetzen können. Aber doch wurde schon in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre die Erkenntnis lebendig, daß man bei dieser Verfassung, die ja tatsächlich nach 350 Jahren einen ganz neuen Beginn darstellte, nicht stehenbleiben konnte, sondern diese einer Fortentwicklung bedürfe. Allerdings über unverbindliche Gespräche ist man niemals hinausgekommen. Die jährlichen Kirchentage haben niemals in dieser Richtung einen ernsthaften Versuch gemacht. Die vorliegenden Differenzen waren noch zu groß und durch das 1933 mit dem Nationalsozialismus an die Macht gekommene Regime der Deutschen Christen wurden alle verheißungsvollen Ansätze erstickt. In den Jahren 1947–1951 sind dann wieder Versuche unternommen, wie in den anderen Landeskirchen zu einer der Zeit entsprechenden neuen Ordnung zu kommen. Aber sie sind in einem Entwurf steckengeblieben, obwohl man in lapidarer Kürze feststellte: die Verfassung von 1920 ist alles andere als eine ideale Ordnung der Kirche⁸¹. Im Grunde besteht diese Situation trotz verschiedener einzelner Verfassungsänderungen auch heute nach 50 Jahren noch. Die Schwierigkeiten liegen einmal in der Struktur der bremischen Kirche begründet, die eine einheitliche Willensbildung außerordentlich erschwert. Partikularismus und Individualismus treten dem immer wieder entgegen. Vor allem erschweren auch die Bestimmungen der Verfassung von 1920 selbst die Möglichkeit, Reformen durchzuführen.

Was an solchen Reformen notwendig und wünschenswert, darüber hat es gerade in jüngster Zeit eine Reihe von Erwägungen gegeben. Dazu gehört die Umgestaltung des Kirchentages. Jetzt als Versammlung der Vertreter aller Gemeinden wird er mit jeder neuen Gemeindegründung noch unförmlicher und schwerfälliger als er jetzt schon ist. Eine Synode, deren Glieder nicht lediglich Gemeindevertreter sind, sondern für die Kirche Verantwortung tragen, würde dem Gemeindeparkularismus weniger Vor- schub leisten. Der Kirchenausschuß ist längst über die Stellung eines geschäftsführenden Ausschusses des Kirchentages hinausgewachsen und hat durch seine Arbeit sowohl als Vertreter der Kirche nach außen als auch in seiner Stellung den Gemeinden gegenüber ein eigenes Gewicht bekommen. Kann er auf die Dauer ohne hauptamtliche Mitglieder seine Aufgaben erfüllen? Bei dem Schriftführeramte, dessen unglückliche Bezeichnung Petrefakt einer längst überholten Anfangszeit ist, ist dies offensichtlich nicht mehr der Fall. Sollte nicht überhaupt eine Trennung von Legislative (Kirchentag) und Exekutive (Kirchenausschuß) auch in bezug auf das Präsidium auf die Dauer notwendig sein, wenn nicht die Kirchenkanzlei notgedrungen immer selbständiger werden soll.

Aber damit hat ein Überblick über die Verfassungsgeschichte der evangelischen Kirche in Bremen sein Ende erreicht. Es ging bei den letzten Be-

merkungen nur darum, mit aller Dringlichkeit darauf aufmerksam zu machen, daß die Bremische Evangelische Kirche heute in die immer wichtiger werdende Aufgabe gestellt ist, ihre überalterte Verfassung zu revidieren. Es ist unmöglich, dort stehen zu bleiben, wo man 1919 stand. Ein gut Teil der Schwierigkeiten, welche die Verhandlungen der Kirchentage heute so belasten, wenn es um Fragen der kirchlichen Umordnung geht, hängt damit zusammen, daß man von längst überholten Vorstellungen ausgeht. Es ist der evangelischen Christenheit in Bremen heute aufgetragen, nicht in Gemeindepertikularismus und Pastorenindividualismus zu verharren, sondern vorwärts zu schreiten zu einem echten kirchlichen Bewußtsein, welches das Ganze im Auge behält und etwas weiß von der letzten Einheit in Jesus Christus dem Herrn (Epheser 4, 4–6).

Anmerkungen:

¹ Martin Luthers Werke Briefwechsel, Weimar 1935, Bd. 6, S. 516 (Nr. 2046). Der Brief ist vom 14. Sept. datiert. Ebenfalls abgedruckt im Bremer Jahrbuch (Br. Jb.) 1885, 2. Reihe, Bd. 1, S. 274. Dieser Band enthält die auf die Einführung der Reformation in Bremen bezüglichen Urkunden und Briefe.

² Die bremische Kirchenordnung von 1534. Bearbeitet von J. Fr. Iken. Bremen 1891 (Im ff. cit. K.O.) Die K.O. wurde 1534 bei Michel Lotter in Magdeburg gedruckt. Fünf Stücke davon befinden sich in der Bremer Staatsbibliothek. Ein Stück im Staatsarchiv trägt die Widmung J. T. A. (Johannes Timann Amsteldamus) an den (Ratsherrn) Bernhard Lose. Hier fehlen die Annahmeerklärung des Rates und das Mandat gegen die Sakramentsschänder, die ebenfalls bei Lotter, gesondert gedruckt wurden, aber den sonst vorhandenen Stücken angefügt sind.

³ Die Vorrede zur K. O. nennt Timann als Verfasser nicht, sondern allgemein die Predicanten, d. h. die reformatorischen Prediger im Unterschied zu dem alten Klerus. Jedoch weist die Überlieferung einhellig auf Timann hin. 1551 nennt ihn der Superintendent Simon Musaeus als solchen. Die persönliche Übergabe in Wittenberg sowie die Tatsache, daß Timann 1538 aufgefordert wurde, in Detmold bei der Abfassung der Lippeschen Kirchenordnung mitzuwirken, unterstreicht diese Überlieferung. Natürlich schließt das nicht aus, daß Timann verschiedene Mitarbeiter gehabt hat, was z. B. auch die Merkwürdigkeiten der Anordnung erklären könnte.

⁴ Der Brief ist in niederdeutscher Sprache verfaßt und der K. O. vorgedruckt worden. K. O. S. 5.

⁵ So auch Alfred KÜTHMANN, Die bremische Kirchenordnung von 1534, Bremen. Br. Jb. 1876, Bd. 8, S. 122.

⁶ K. O., S. 113 f.

⁷ K. O., S. LV f.

⁸ Heinrich von Zütphen ist in Gelderland, Jakob Probst in Ypern, Johannes Timann in Amsterdam vor 1500 geboren. Ein nennenswerter Altersunterschied trennte sie nicht. Heinrich von Zütphen und Probst gehörten wie Luther dem Orden der Augustiner-Eremiten an. Timann stand den Brüdern des gemeinsamen Lebens in Zwolle nahe. Probst verband mit Luther, den er schon im Kloster in Erfurt kennengelernt hatte, eine lebenslange enge Freundschaft.

9 Franziskus Petri, U. Lb. Frauen Diakonie — 400 Jahre evangelischer Liebestätigkeit in Bremen. Bremen 1925.

10 Wilhelm Schmidt, Die Bremer Evangelische Messe 1525. *Hospitium Ecclesiae* 1954, Bd. 1, S. 52 ff.

11 Ein ausführliches Protokoll über diese Verhandlungen ist noch vorhanden, abgedruckt im Br. Jb. 1885, II. Serie, Bd. 1, S. 17–53.

12 Ausführlicher sind diese Vorgänge dargestellt in Wilhelm von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bremen 1898, Bd. 2, S. 15–90; J. Fr. Iken, Die erste Epoche der bremischen Reformation, Br. Jb. 1876, Bd. 8, S. 40 ff.; Derselbe, Die Entwicklung der bremischen Kirchenverfassung im 16. und 17. Jahrh., Br. Jb., Bd. 15, S. 19 ff.

13 K. O., S. 14.

14 Luther an Probst, 10. 7. 1529. Martin Luthers Werke Briefwechsel, Weimar 1934, Bd. 5, S. 11.

15 »Pfui aver de Bremischen! Se hadden de ersten to Gades wort swarn mit eren borgeren, und wurden nu meenedig ut hofart«, s. Iken, Die erste Epoche . . ., S. 51.

16 J. Fr. Iken. Die niederdeutsche Sprache als Kirchensprache zu Bremen im 16. Jhdt. Br. Jb. 1895, Bd. 17, S. 47 ff. Bei der nahen Verwandtschaft des Niederdeutschen mit dem Niederländischen wird auch verständlich, daß niederländische Prediger wie Zütphen, Probst und Timann so starken Einfluß auf die Reformation in Bremen haben konnten.

17 K. O., Kap. VI, 1 u. II, 1, 7, 8.

18 Iken fällt deshalb das Urteil, daß die Einteilung nicht von allzu großer Geschicklichkeit und Logik Zeugnis ablegen (a. a. O. S. XXVII). Es könnte aber sein, daß eben die schon genannte Mitarbeit von anderen Predicanten hier eine erhebliche Rolle gespielt hat. Timann ist doch wegen seiner Klugheit und diplomatischen Geschicklichkeit vom Rat zu verschiedenen Tagungen abgeordnet worden, so 1535 zu einer Versammlung der Hansestädte in Hamburg, 1537 zum Konvent in Schmalkalden, 1540 wieder nach Schmalkalden, 1545 nach Worms (K. O., S. XIX f.). Die einzelnen Kapitel zerfallen in eine Reihe von Abschnitten, deren Nummerierung erst Iken durchgeführt hat. Sie wird wegen des besseren Überblicks hier benutzt. Vergl. schon Anmerkung 17.

19 K. O., Kap. VI, 1.

20 Iken hat über Abhängigkeit und Selbständigkeit der K. O. in seiner Einleitung ausführlicher berichtet. S. XLVIII bis LIII.

21 »Ihre Zahl ist jeweils hinter der Kapitelzahl angegeben.«

22 K. O., Kap. VII, 2.

23 K. O., Kap. I, 2.

24 Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Bremen 1968, S. 180.

25 Dieser Reliquienschrein wurde 1648 nach München verkauft, wo er sich heute noch in der St.-Michael-Kirche befindet.

26 Johann Focke, Die Heiligen Cosmas und Damian und der Reliquienschrein im Dom zu Bremen, Br. Jb. XVII, 1865, S. 143.

27 Eine Art Kirchensteuer, die an den 4 Hauptfesten erhoben wurde. Sie bestand auch in anderen norddeutschen Städten. K. O., S. XXX.

28 K. O., IV, 6.

29 K. O., VI, 4.

30 Martin Luthers Werke, Weimarer Ausgabe, Bd. 6, S. 497–573.

31 K. O., V, 2, S. 82.

- ³² K. O., V, 8.
³³ K. O., V, 2.
³⁴ K. O., Cap. VI, 1–4. Otto Veeck hat seine Geschichte der reformierten Kirche Bremens hauptsächlich aufgrund der umfangreichen Protokolle und Aktenanmerkungen des Ministeriums geschrieben und dessen Tätigkeit in einem längeren Kapitel (S. 157–177) dargestellt.
³⁵ K. O., IV, 8–10.
³⁶ K. O., I, 2, 11–13, V, 11.
³⁷ K. O., S. 32.
³⁸ Ob eine am 19. 2. 1538 in der Kirche zum Heiligen Kreuz in Horn stattgefundene Predigerversammlung zu regelmäßigen Zusammenkünften und damit zur Gründung des Ministeriums geführt hat, geht aus dem in einer späteren Abschrift vorliegenden Protokoll nicht deutlich hervor. Siehe Brem. St.A. Q.3.B.5.b.1.
³⁹ Veeck, a. a. O., S. 157 ff.
⁴⁰ Veeck, a. a. O., S. 17.
⁴¹ Veeck, a. a. O., S. 62.
⁴² Über die Hardenbergschen Streitigkeiten unterrichtet ausführlich: W. von Bippen a. a. O., Bd. 2, S. 147 – Hanns Engelhardt, Der Irrlehreprozeß gegen Albert Hardenberg 1547–1563, Frankfurter jur. Dissertation 1961, Derselbe Irrlehrestreit zwischen Albert Hardenberg und dem Bremer Rat, *Hospitium Ecclesiae* 1964, Bd. 4, S. 29 ff.
⁴³ Jürgen Moltmann, Christoph Pezel (1539–1604) und der Calvinismus in Bremen, *Hospitium Ecclesiae* 1958, Bd. 2.
⁴⁴ Moltmann a. a. O., S. 146 ff.
⁴⁵ J. Fr. Iken, Bremen und die Synode von Dordrecht, Br. Jb., Bd. 10, 1878, S. 10 ff. – s. auch: Veeck, S. 65 ff.
⁴⁶ Moltmann, a. a. O., S. 22–25.
⁴⁷ Hans Walter Krumwiede, Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregimentes in Kursachsen und Braunschweig – Wolfenbüttel, Göttingen 1967.
⁴⁸ Moltmann, a. a. O., S. 163 ff.
⁴⁹ Veeck, Die Abschaffung des Seniorats, a. a. O., S. 73 ff.
⁵⁰ Bodo Heyne, Bürgermeister Johann Smidt und die Theologie, *Hospitium Ecclesiae* 1967, Bd. 5, S. 72 ff.
⁵¹ Alfred Küthmann, Der Nikolaische Kirchenstreit, die Rechte der Domgemeinde betreffend, zwischen dem bremischen Rat und den Diakonen des Domes. Brem. Jb. 1880, Bd. 11, S. 58 ff. Ferner: Richard Rüthnick und Kurd Schulz, Die Diakonie der St.-Petri-Domkirche zu Bremen, Bremen 1963.
⁵² s. Heyne, a. a. O., S. 93 ff.
⁵³ Darüber hat sich Smidt 1856 ausführlich einmal in einer gedruckten Denkschrift geäußert: Bedarf die Kommission des Senats bei kirchlichen Angelegenheiten die Zuordnung eines aus einigen Predigern beider protestantischen Konfessionen gebildeten Kirchenrats? Bremen, 1856.
⁵⁴ Ausführlicher bei Heyne, a. a. O., S. 100 ff.
⁵⁵ Obrigkeitliche Verordnung den stadtbremischen Pfarrverband betreffend. 30. 4. 1860, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, 1961.
⁵⁶ Bodo Heyne, Gottfried Menken, 1768–1831, *Hospitium Ecclesiae* 1969, Bd. 6, S. 16 ff.
⁵⁷ Darüber ausführlich Otto Wenig, Rationalismus und Erweckungsbewegung in Bremen, Bonn 1966.
⁵⁸ So auch Veeck, a. a. O., S. 169.

⁵⁹ Brem. Staatsarchiv, T. 2. qq (im folgenden cit: Brem. St.A.). Veeck gibt einen ausführlichen Überblick über diese Denkschrift a. a. O., S. 168 ff.

⁶⁰ Brem. St.A., T. 2. a. 3., s. auch Heyne, Smidt und die Theologie, a. a. O., S. 99.

⁶¹ Zu dem ganzen Vorgang s. die Akten des Ministeriums Brem. St.A., T. 2. b. 4. i. Ferner: Veeck, a. a. O., S. 181 ff.

⁶² Dabei ist gedacht an Bauherren, Kirchjuraten, Diakone.

⁶³ Brem. St.A., T. 2. r.

⁶⁴ Darüber und über das ablehnende Verhalten Smidts gegenüber dem Ministerium auch in der Folgezeit: Heyne, a. a. O., S. 100 ff.

⁶⁵ Brem. St.A., T. 2. l. 4. k.

⁶⁶ Hermann Frickhöffer, Zur Verfassung der Bremischen Kirche. Ein Wort zur Verständigung in unseren Gemeinden, Bremen, 1874.

⁶⁷ Akte: Kirchenvertretung 1876, B. 102,1, B. E. K. Akten.

⁶⁸ ebenda.

⁶⁹ Kirchenvertretung 1876, B. 101.

⁷⁰ Veeck. Abschließender Bericht über die Tätigkeit der Kirchenvertretung in der letzten Sitzung vom 5. Mai 1920. Karl Büttner, Die evangelische Kirche im Staate Bremen, in E. Rolff, Das kirchliche Leben in Niedersachsen, Tübingen 1916, S. 400, 409 ff.

⁷¹ s. Brem. St.A., Akte K. 1. d. 1. a. 5. Nr. 8.

⁷² Kirchenverfassung 1920, B.E.K. Akten, B. 111, gedruckt: Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche und Geschäftsordnung des Kirchentages und des Kirchenausschusses (14. Juni 1920 mit drei Änderungen und 19. März 1964).

⁷³ Bodo Heyne, Zur Entstehung...

Hospitium Ecclesiae 1963, Bd. 3, S. 7–28.

⁷⁴ Diese Überlegungen sind tatsächlich in der ersten Sitzung der Studienkommission am 27. 12. 1918 angestellt worden. B. E. K., Akten B. 112.

⁷⁵ So der Domprediger Otto Hartwich in seinem Bericht über den Verfassungsentwurf. B. E. K., Akten B. 111.

⁷⁶ Kommissionssitzung vom 10. Oktober 1919. B. E. K., Akten B. 111.

⁷⁷ Der Verfasser kann sich für diese Darstellung, die der üblichen Auffassung des § 1, 2 als eines »Freibriefes« für verschiedenartigste religiöse Auffassungen widerspricht, auf mehrere persönliche Gespräche mit den Urhebern berufen. Er hatte auch noch kurz vor dessen Tode 1968 Gelegenheit, das frühere Mitglied der Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten, Bürgermeister Dr. Spitta, der auch Mitglied der Verfassungskommission von 1919/20 gewesen ist, wegen dieser Angelegenheit zu sprechen und von ihm die Bestätigung der Auffassung zu erhalten, daß es sich bei dem § 1, 2 nicht um einen Freibrief, sondern einen Schutzbrief im Sinne der Darstellung gehandelt habe. Vgl. dazu auch: Rudolf Smend, Glaubensfreiheit als innerkirchliches Grundrecht. Zt. Schrift f. evang. Kirchenrecht, Tübingen 1954. 3. Bd., 2. Heft, S. 113–125.

⁷⁸ Vgl. dazu Burchard Tilemann, Herkömmliches Recht in der bremischen Kirche, Bremen 1953 (Manuskript). Derselbe auch: Hospitium Ecclesiae 1954, Bd. 3, S. 114 ff.

⁷⁹ So gegen den Kirchenvorstand von Angarii (1832), bei der Absetzung von Pastor Dulon von U. L. Frauen (1851), in den Auseinandersetzungen mit Stephani (1851) und Pauli (1870 und 1908), im Mauritischen Taufstreit (1904).

⁸⁰ Kirchentag 25. Juni 1952, B. E. K., Akten B. 122.

⁸¹ Entwurf einer Ordnung, B. E. K., Akten B. 115.

Von Harald Weinacht

I.

Wenn es um Rechte geht, so geht es zumeist sofort auch um die Frage, wer das Recht hat, bestimmte Rechte auszuüben. Sind Rechte strittig, so wird zugleich um die Macht des Rechtsbrauches gestritten. Geht es um Einzelrechte, wie eben um das ius liturgicum, so geht es in einem Rechtsstreit ebensosehr um den Rechtszusammenhang, in dem ein Einzelrecht stehen kann. Der Rechtszusammenhang des ius liturgicum ist durch die umstrittene rechtliche Bedeutung des Bekenntnisses gekennzeichnet. Vier Rechtsfragen sind in Bremen strittig, auf die die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) »von 1920 keine Antwort gegeben hat, oder jedenfalls nur eine ungenügende. Es sind die Fragen 1. nach der Bekenntnisgrundlage der BEK und im Zusammenhang damit 2. nach der Bedeutung der Formulierung: Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit, 3. und 4. die Frage nach der Grenze und Selbständigkeit und Freiheit der Gemeinden und damit im Zusammenhang die Handhabung kirchenleitender Funktionen (Möglichkeit einer Kirchenleitung).« So formuliert B. Heyne im Jahre 1964². Doch selbst diese Feststellung Heynes dürfte im Gesamtverband der BEK umstritten sein, nicht nur, was den Sinn der Verfassung von 1920 betrifft, sondern zugleich deren Auslegung, die sie selbst durch Veränderung, i. e. durch Hinzufügung gegeben hat. Rechtsfragen werden strittig durch geschichtliche Veränderungen. Sie werden nicht immer durch neue Kodifizierung von Rechten beantwortet.

An geschichtlichen Umwandlungen, in denen das Recht und der Rechtsbrauch fraglich werden, sind in Bremen vornehmlich drei zu nennen: die Einführung der Reformation, die sogenannten Hardenbergischen Händel und deren Folgeerscheinungen, und die Eingliederung des lutherischen Domes in die reformierte Kirche Bremens. Eine vierte, wohl noch nicht abgeschlossene Wandlung im Bereich der BEK beginnt mit der Trennung von Staat und Kirche nach dem 1. Weltkriege. Diese Wandlungen haben bestimmte Texte zur Folge gehabt, die Rechte ordnen und ihren Brauch festlegen wollen.

*Die Kirchenordnung von 1534*³

Die Kirchenordnung von 1534 legt nicht zum erstenmal eine Änderung der Gottesdienstordnungen in Bremen fest. Schon 1525, so berichtet die Bremer Chronik I, wurde »de ungodtliken papistischen ceremonien unde gesenge gantzliken hengenamen unde christlike gesenge in de stede vor-ordent unde angenamen, de hillige dope in dudesche sprake bestediget...« (Zit. nach W. Schmidt, S. 55.)

Es scheint gesittet zugegangen zu sein: Die Fachausdrücke »verordnet, angenommen und bestätigt« weisen wohl darauf hin, daß der Rath der Stadt sich der Sache ähnlich angenommen hatte wie zuvor bei seiner Bitte an Luther, einen Gehilfen für H. von Zütphen zu schicken. Freilich, wie im Genaueren verfahren wurde, läßt sich nach dem bisherigen Stand des Wissens kaum ausmachen. Der Rath der Stadt nahm sich der reformatorischen Bewegung an, vorsichtig zwar, aber doch in dem deutlichen Bemühen, dem Einfluß des Erzbischofs in stadtbremischen Dingen entgegenzutreten zu können. 1529 verbietet er bei Strafe von 5 Mark den Besuch des römisch-katholischen Domgottesdienstes — so stark hatte sich in dieser Sache seine Stellung gefestigt.

Im Jahre 1530 beginnt die sozialpolitische Revolution. Zwei Jahre darauf erleiden der Rath der Stadt und das Domkapitel ein gleiches Schicksal. Am Palmsonntag wird der Dom gestürmt, das Domkapitel verläßt die Stadt. An Ostern muß der Rath der Stadt ziehen, im Mai gehen Probst und Timann. Am 23. Juli bringt der Nürnberger Religionsfriede Ruhe in die Verhältnisse. Der Rath geht jetzt mit fester Hand daran, die neuen Verhältnisse zu ordnen. Sie werden zu gleicher Zeit auf politischem wie auf kirchlichem Gebiet geregelt. Beachtenswert ist in dieser Entwicklung, daß 1525 eine neue Gottesdienstordnung vor der Formulierung eines für alle daran Beteiligten verbindlichen Bekenntnisses reformatorischer Art in Angriff genommen wurde. Die reformatorische Bewegung hatte für bremische Belange noch eine Stimme. Nach den ersten Schwierigkeiten beauftragt der Rath der Stadt 1532 die städtische Geistlichkeit mit der Abfassung einer Kirchenordnung.

1533 fährt Timann im Auftrag des Rathes nach Wittenberg. Am 7. Juli 1533 stimmt Luther der Kirchenordnung in einem Brief an den Rath zu. Am 10. Juli liegt Bugenhagens Bestätigung vor. In der ersten Hälfte des Jahres 1534 wird seitens des Rathes die Kirchenordnung angenommen und bestätigt. Am 5. Juli 1534 legt die »Neue Eintracht« die Alleinherrschaft des Rathes in politischen Dingen fest. Am 22. Juli vergleicht er sich mit dem

Erzbischof, der dabei auf die Wiedereinrichtung der römisch-katholischen Zeremonien im Dom verzichtet.

Die Kirchenordnung von 1534 erweist sich also als eine Auftragsarbeit des Rathes der Stadt. Die Ausarbeitung geschieht relativ frei. Man versichert sich von seiten des Rathes der Zustimmung der Reformatoren in Wittenberg, behält sich aber zugleich das Recht der Korrektur vor. Das *ius liturgicum* wird in vollem Umfang vom Rath der Stadt wahrgenommen. Die festgelegten Zeremonien sollen freilich nur vorläufigen Charakter tragen und wollen sich einer zukünftigen Ordnung eines freien, christlichen Konzils unterwerfen.

Damit wird anerkannt, daß der Rath der Stadt nur vertretungsweise gehandelt hat. In einem ordentlichen Verfahren ist die Ordnung des Gottesdienstes von einer den Inhalt des Gottesdienstes festlegenden Lehrmeinung abhängig. Dieser Gleichzeitigkeit wird jedoch auch in der Kirchenordnung von 1534 Rechnung getragen. Sie äußert sich in der gleichzeitigen Festlegung der Abendmahlslehre.

Der Rath sichert sich das Recht auf Strafe bei Verstößen gegen die Kirchenordnung (II 12; III 16. 23. 30). Der eingesetzte Superattendent übt das Visitationsrecht im Namen des Rathes gegenüber den Landpredigern aus, die durch ihn ernannt werden (V 11). Mit der bloßen Ernennung der Landprediger zieht der Rath eines der Rechte des Dompropstes an sich. Bei der Predigerwahl der Stadtgemeinden ist der Rath nur durch ein Bestätigungsrecht beteiligt.

Am 23. Mai 1535 wird die Kirchenordnung neben dem »Mandat des Ehrbaren Rates wider die Sakramentsschänder« durch ein zweites Mandat ergänzt. Es weitet die Strafrechte des Rathes auf alle Winkelprediger aus, i. e. auf alle, die unamtliche Predigtweise führen, also nicht nur in Dingen des Sakramentes anders als in der Kirchenordnung festgelegt predigen.

III.

Die Hardenbergischen Händel und die Folgeerscheinungen 4

Die Hardenbergischen Händel spielen sich in der Zeit von 1547 bis 1561 innerhalb des Dreiecks Erzbischof, Rath und Geistlichkeit der Stadt ab. Unbestritten war, daß das *ius liturgicum* beim Rath lag. Umstritten ist jedoch, wer in Lehrstreitigkeiten das Urteil zu fällen hat. Entschieden wurde bei diesem Streit durch Volksabstimmung, die jedoch mit tumultuarischen Umständen und mit Daniel von Büren an der Spitze verbunden waren.

Am 22. Januar 1562 erzwang Büren vom Rath die Zurücknahme aller Mandate gegen Hardenberg. Das Edikt von 1534 blieb zwar in Kraft, durfte aber nicht gegen Hardenberg angewendet werden. »Der Rat mußte sich verpflichten, in Religionsangelegenheiten nichts ohne die Genehmigung der Bürgerschaft vorzunehmen.« (*H. Engelhardt*, S. 47.) Die protestierenden Stadtprediger werden entlassen, oder kommen nach einem zweiten Volksauflauf (nun gegen sie selbst gerichtet) um ihre Entlassung nach.

Damit hatte sich der gnesiolutherische Radikalismus gegen die Stadtprediger selbst gerichtet. Zugleich war die philippistische Lehrmeinung offiziell in Bremen durchgesetzt. Die Kirchenordnung von 1534 wurde zur Beurteilung der Lehre außer Kraft gesetzt. Vorher hatte der Gnesiolutheraner Simon Musaeus die lutherische Gottesdienstordnung der Kirchenordnung von 1534 unterstützt und ihr Nachdruck verliehen, wo es nötig schien. Offiziell wurde bis 1581 an dieser Gottesdienstordnung festgehalten.

Auch hier waren andere Bestrebungen längst deutlich geworden. Johannes Molanus, auf den *J. Moltmann* aufmerksam machte, entwickelte sich auf die Dauer gesehen von einem hardenbergisch-philippistischen Standpunkt über eine zwinglianische Abendmahlsauffassung zu einer calvinistischen Prädestinationslehre. Molanus nun erstrebte auch einen reformierten Gottesdienst. Daniel von Büren hielt sich an den Stand der Abmachungen von 1562. Molanus wehrte sich jedoch, daß die ihm in der Lateinschule anvertrauten Schüler, zum Teil aus den Niederlanden kommend, an den lutherischen Gottesdiensten als Schola beteiligt wurden. Der Rath blieb unter Leitung von Büren dabei, sich in den »agenda« lutherisch zu gebärden, in den »credenda« jedoch hardenbergisch-philippistisch zu bleiben (*J. Moltmann*, S. 139). Der calvinistischen Kirchenreform von 1581 geht in dieser Auseinandersetzung vor dem Gebrauch des *ius liturgicum* die bekenntnismäßige Anerkennung ihrer Position voraus. 1580 wird in einem Vergleich zwischen Philippisten und Calvinisten die *Confessio Helvetica posterior* als von den Gemeinden des Ministeriums angenommener und approbierter Confession neben der *Confessio Augustana* und dem *Corpus Doctrinae Philippi* genannt.

Freilich, eine durchgehende liturgische Reform ist mit der Absetzung und Entfernung von Glanaeus nicht erreicht. Sie wird erst von Pezelius im Consensus 1595 vorgeschlagen, auch vom Ministerium durch Unterschrift anerkannt, jedoch wird der Consensus von Universitäten nicht approbiert, vom Rath der Stadt publica autoritate nicht angenommen und damit nicht rechtsverbindlich. Man kann sich ohne Nachteil bei dem Antritt einer stadtbremischen Pfarrstelle weigern, den Consensus zu unterschreiben.

Erst 1628 erscheint er in den *Leges Ministerii* Tit. IV als Bekenntnisschrift neben den 3 Symbolen, der *Confessio Augustana* und dem Heidel-

berger Katechismus. Doch erst 1644 approbiert und erkennt der Rath den Consensus an, aber nach Auskunft des Predigers Petrus Varenhold auch nur »quantum ad dogmata«, i. e.: Die liturgischen Anordnungen des Consensus, wie das Verbot der Privatkommunion, sind ausgenommen. 1797 wird der Consensus schließlich wieder aus den Leges gestrichen. Es bleiben das Apostolikum und der Heidelberger Katechismus. Es gibt also offensichtlich keine in den Leges mitgenannte Schrift, die das ius liturgicum in einer auch vom Rath der Stadt publica autoritate angenommenen Form in Anspruch nimmt.

Am Beginn des 19. Jahrhunderts besteht also völlige Rechtsunsicherheit, so daß 1790 sogar die Frage auftauchen kann, ob der Rath oder Senat ohne »Konkurrenz der Parochialkirchen« (O. Veeck, Kirchengeschichte, S. 179) das Recht habe, in liturgischen Dingen alles allein anzuordnen, da er sich selbst bei Gestattung kommissarischer Beratung durch die Gemeinden seiner Episkopatsrechte begeben würde.

Zur Einführung einer Liturgie allein durch den Rath ist es aufgrund der Französischen Revolution und der Napoleonischen Kriege nicht gekommen.

IV.

Gemeindeordnungen im 19. Jahrhundert bis zum Jahre 1920

Aus der genannten Rechtsunsicherheit versuchen nun die Einzelgemeinden herauszukommen. Die Tendenz ist folgende: Die Einzelgemeinden wollen das Episkopat des Senates auch nicht durch ein solches der Geistlichkeit der Stadt ersetzt sehen. Der Senat will seine Rechte gegenüber einer geistlichen Kirchenregierung auch nicht auf synodalem Boden abgrenzen und definieren, so daß er geneigt ist, eher die Gemeindeordnungen einzelner Gemeinden und deren unterschiedliche Form anzuerkennen als der Regelung durch eine Kirchenverfassung der gesamten Bremischen Reformierten Kirche zuzustimmen.

Die Tendenz zu dieser Art der Regelung wird durch die Eingliederung des Domes als einer einzelnen lutherischen Gemeinde in die Reformierte Kirche Bremens inauguriert. Bei dieser Eingliederung wird ein Unterschied bedeutsam: die Unterscheidung zwischen ius circa sacra und ius in sacris.

Bei der Ausübung des ius circa sacra, also über Zeit, Häufigkeit, Läuteordnung des Gottesdienstes als einer öffentlichen Veranstaltung sowie über die Festlegung von Collecten trat der Rath bzw. der Senat der Stadt als letzte Genehmigungsinstanz auf. Das ius in sacris wurde durch die Domgemeinde selbst ausgeübt (vgl. H. W. Rotermund, S. 173). Doch nimmt der

Senat zu besonderen Anlässen das *ius in sacris* auch für sich in Anspruch. So wird eine Senatsverordnung beschlossen (vgl. *H. W. Rotermund*, S. 178 bis 184), welche die Festlichkeiten zum 300jährigen Bestehen der Reformation regelt. Dabei werden auch sechs Predigttexte verordnet, aus denen allerdings ausgewählt werden kann. Die Formulierung von Gebeten und die Auswahl der Lieder bleibt den Predigern überlassen. Allerdings erwartet der Senat zuversichtlich, daß der Jubiläumstag durch die gehaltenen Predigten zu konfessionalistischen Streitigkeiten keinerlei Anlaß bietet.

Später liegen in der gedruckten Gemeindeordnung des Domes freilich auch bestimmte Rechte bezüglich der äußeren Ordnung des Gottesdienstes beim Kirchenkonvent des Domes: Nach § 7 g der Gemeindeordnung von 1908 steht dem Konvent die »Bestimmung über die Zahl und Zeit der Gottesdienste sowie über deren Einrichtung« zu.

Nach § 10 c der Gemeindeordnung von St. Ansgarii, welche diejenige von 1861 außer Kraft setzt, steht dem Kirchenkonvent »die Bestimmung über Zahl und Zeit der Predigten und sonstige kirchliche Einrichtungen« zu, während die Pastoren nach § 42 gehalten sind, »nach der eingeführten Ordnung Gottesdienst zu halten, die Sakramente zu verwalten...« Ob unter der Formulierung »sonstige kirchliche Einrichtungen« die Gottesdienstordnung gemeint ist, oder ob es unter dieser Formulierung z. B. darum gehen könnte, sich ein eigenes Gesangbuch zu halten oder ein bestehendes eigenständig abzuändern, wird nicht entschieden.

In den Gottesdienstordnungen der Vereinigten Evangelischen Gemeinde zu Bremerhaven fehlen solche Formulierungen überhaupt. Die Bauherren und Diakone sind dagegen beauftragt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Gottesdienste Sorge zu tragen. Deshalb muß je einer anwesend sein. Die Prediger dagegen sind gehalten, nach den Grundsätzen der Bremischen Kirche, soweit solche nicht für die lutherische oder reformierte Konfession ausschließlich gelten, zu lehren. Die Gottesdienstordnung scheint also selbst konfessionelle Unterschiede nicht mehr deutlich zu machen. In der Gemeindeordnung von 1862 entfällt die entsprechende Klausel auch für die Lehrverpflichtung der Prediger.

Bemerkenswert ist der Entwurf einer Kirchenverfassung der Gemeinde von St. Remberti von 1862. Nach § 7 sollen dem Kirchenkonvent die Bestimmungen über »alle Abänderungen in den bestehenden kirchlichen Anstalten und Einrichtungen« zustehen. Das *ius liturgicum* wird damit wohl kaum berührt. Die Paragraphen 26 und 27 bestimmen über die Besetzung der beiden Pfarrstellen folgendes: »Es sind für jetzt ein reformirter und ein lutherischer Prediger bei der Kirche von St. Remberti angestellt... Wer sich zur Union bekennt, ist gleichfalls wählbar, doch bekleidet der Gewählte die jedesmal erledigte reformirte oder lutherische Stelle, bis einmal in Bremen

durch die Einführung einer allgemeinen Union diese Unterscheidungsformen fallen.« Wieweit mit den konfessionell verschieden geprägten Pfarrstellen verschiedene Gottesdienstordnungen in Kraft waren, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Doch scheint es zunächst der Fall gewesen zu sein. Ein Senatsbeschuß vom 3. April 1829 bezüglich der Einrichtung eines Gottesdienstes nach der lutherischen Konfession in der St.-Pauli-Kirche verweist bei der Regelung der damit verbundenen Finanzfrage auf die »Einrichtung eines besonderen lutherischen Gottesdienstes an der St.-Remberti-Kirche« (*H. W. Rotermund*, S. 190).

Die in der Kirchenverfassung der St.-Remberti-Gemeinde erhoffte Union ist nie eingetreten. Die konfessionelle Bindung der beiden Pfarrstellen an St. Remberti wird erst durch einen Konventsbeschuß vom 4. Mai 1947 aufgehoben. Das *ius liturgicum* wird indirekt dem Konvent zugesprochen (§ 5 der Gemeindeordnung von 1925).

Scheint also das *ius in sacris* mit Ausnahme des Domes beim Senat gelegen zu sein, wenn er beschließt, daß besondere lutherische Gottesdienste in bestimmten Gemeinden wohl auf deren Antrag eingerichtet werden — ein Beschußrecht, gegen das der Dom anfänglich Einspruch erhob, so ist dem Rechtsnachfolger des Senats, dem Kirchentag, dieses Recht 1920 nicht überliefert worden. Eine andere Beurteilung der Rechtslage scheint sich durch die von *R. Smend* und *B. Tilemann* vertretene Auffassung nahezulegen. Doch die Kirchenordnung der Gemeinde von Unser Lieben Frauen aus dem Jahre 1927 spricht dem Konvent in § 14 c folgenden Wirkungskreis zu: »Die Verteilung der Amtsgeschäfte unter die Pastoren, die Ordnung der Gottesdienste und der sonstigen kirchlichen Veranstaltungen«. Wäre das *ius in sacris* des Senats auf den Kirchentag übergegangen, dann könnte es jedenfalls nicht unwidersprochen vom Kirchenkonvent einer Einzelgemeinde wahrgenommen werden.

In der Wahrnehmung des Beschußrechtes bei der Einrichtung besonderer lutherischer Gottesdienste an einzelnen Gemeinden gibt der Senat vor 1919/1920 zu erkennen, daß er anderen, von alters her bestehenden Pfarrstellen den Charakter von reformierten Pfarrstellen zuerkennt. Die Tendenz, daß einzelne, ehemals reformierte Gemeinden sich als evangelische Gemeinden bezeichnen wollen, wird unterstützt. Der Senat schränkt deshalb in der Bestätigung der Gemeindeordnung von St. Stephani die Bekenntnisverpflichtung ausdrücklich nur auf die Prediger ein (vgl. dazu *J. M. Kohlmann*). In der Gemeindeordnung der St.-Pauli-Gemeinde von 1870 wird ein entsprechender Artikel, der lutherische bzw. reformierte Bekenntnisse nennt, nicht mehr bestätigt. Dadurch wird freilich unsicher, wonach sich der Senat in der Ausübung des *ius liturgicum* richten will. Geschichtlich gilt auch im Rahmen dieser Entwicklung: Das *ius liturgicum* dort, wo auch

das Recht zu Lehrentscheidungen liegt. Die Rechtseinheit der Gemeinden bestand vor 1919/20 darin, daß die Bremische Kirche vor der Trennung von Kirche und Staat de jure eine reformierte Kirche war mit einer selbständigen lutherischen Gemeinde und lutherischen Pfarrstellen sowie sich evangelisch nennender Gemeinden, in denen Pastoren lutherischen, reformierten oder evangelischen, i. e. der Sache nach unierten Bekenntnisses gewählt werden konnten. Wieweit sich diese Unterscheidungen in den einzelnen Gottesdienstformen auswirken, ist nicht immer mit Sicherheit zu entscheiden.

V.

Die Frage nach der Lehrfreiheit der bremischen Gemeinden und nach der Ausübung des ius liturgicum durch diese Gemeinden nach 1920⁶

Nach dem Entwurf der Verfassung von 1919 ist die Bremische Kirche »eine freie Volkskirche« und als solche »eine Körperschaft öffentlichen Rechtes« (§ 1, Satz 1 u. 2). Der Kirchentag und Kirchenausschuß vertritt die BEK (§ 2). Der Kirchentag soll als Rechtsnachfolger des Senats die Gemeinden nach den Grundsätzen der Reformation in der Pflege religiöser Gesinnung unterstützen, hat dabei aber die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Einzelgemeinden uneingeschränkt zu wahren (§ 3).

Die Bindung des Kirchentages an die Grundsätze der Reformation, im Entwurf enthalten, fällt in der Verfassung von 1920.

Damit ging die Freiheit zur Lehre vollends an die Einzelgemeinden über. Nach dem Entwurf wäre es möglich gewesen, dem Kirchentag als Rechtsnachfolger des Senats ein Bestätigungsrecht in religiösen Belangen nicht von vornherein abzusprechen.

Doch der Kirchentag holt mit Beschluß vom 9. 10. und 27. 11. 1946 eine entsprechende Formulierung nach, aber nicht ausgesprochenermaßen für sich, sondern für die Gesamtheit der Bremischen Gemeinden in der Präambel zur Verfassung der BEK (vgl. das Gutachten von 1935, S. 5 f.).

Rechtsverbindliche Bekenntnistexte gibt es auch nach dieser Präambel nicht. Rechtsverbindlich ist allein das Evangelium von Jesus Christus. Zur Definition dessen, was dieses Evangelium zum Inhalt hat, hält sich die BEK als Rechtsverband aller Bremischen Gemeinden an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisschriften der Reformation. Diese Definition kann weder der Kirchentag noch der Kirchenausschuß den einzelnen Gemeinden rechtsverbindlich vorschreiben.

Will also in Bremen eine einzelne Gemeinde das ius liturgicum für sich in Anspruch nehmen, so hätte sie in diesem Zusammenhang von ihrer Lehr-

freiheit bezüglich des Inhaltes des Evangeliums nach der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften der Reformation Gebrauch zu machen. Es wäre ihr freilich unbenommen, entweder eines der reformatorischen Bekenntnisse zu wählen, oder aber aufgrund der Lehrfreiheit ein Bekenntnis neu zu formulieren, das in der Heiligen Schrift und in den Bekenntnissen der Reformation gründet und an das sie sich bei der Ausübung des *ius liturgicum* halten will. Die Wiederholung der Präambel zur Verfassung der BEK als Präambel einer Gemeindeordnung würde der Forderung der Lehrfreiheit noch nicht Rechnung tragen.

Wieweit oder ob diese Freiheit, die wohl auch die Pflicht zu ihr einschließt, der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland entspricht, könnte selbst nach 1952 Frage eines Rechtsstreites werden (vgl. das Gutachten von 1935, S. 5 f., 18 ff. mit dem Beschluß des Kirchentages vom 25. Juni 1952, Abs. 1, Satz 1, in: Rechtssammlung I A 2). Machen die Bremischen Gemeinden von ihrer in § 1, Abs. 2 beanspruchten Lehrfreiheit keinen Gebrauch, so ist fraglich, ob sie sich instand gesetzt haben, das *ius liturgicum* auszuüben. Solange sie in ihren Gemeindeordnungen von ihr keinen Gebrauch gemacht haben, muß man aufgrund der Verfassung der BEK fragen, ob in diesem Falle in einer Gemeinde allein die ordinierten Pastoren durch ihre Ordination instand gesetzt sind, das *ius liturgicum* im Rahmen der beschlossenen Gemeindeordnung auszuüben.

Anmerkungen:

¹ Einleitungsreferat, gehalten auf einem Treffen der Pfarrbruderschaft in Bremen am 19. Februar 1969, und in erweiterter Form am 22. Oktober 1969 im Rahmen der kirchengeschichtlichen Vorträge der Kommission für Bremische Kirchengeschichte.

² B. Heyne, Zur Entstehungsgeschichte der Bremischen Evangelischen Kirche, *Hospitium Ecclesiae*, Forschungen zur Bremischen Kirchengeschichte, Bd. 4, 1964, S. 7–28; zit. S. 19 f.

³ Die Bremische Kirchenordnung von 1534, bearb. von J. Fr. Iken, Bremen 1891. Lit.: J. Fr. Iken, Die erste Epoche der Bremischen Reformation 1522–1529, in: *Brem. Jahrb.* 8, 1876, S. 40–113; J. Fr. Iken, Nachtrag zur Bremischen Reformationsgeschichte von 1522–1529, in: *Brem. Jahrb.* 9, 1877, S. 55 bis 59; A. Kührtmann, Die Bremische Kirchenordnung von 1534, in: *Brem. Jahrb.* 8, 1876, S. 114–143; W. Schmidt, Die Bremer Evangelische Messe 1525, *Hosp. Eccl.* 1, 1954, S. 52–85; O. Veeck, Geschichte der Reformierten Kirche Bremens, Bremen 1909.

⁴ Lit.: H. Engelhardt, Der Irrlehrestreit zwischen Albert Hardenberg und dem Bremer Rat, in: *Hosp. Eccl.* 4, 1964, S. 29–52; J. Fr. Iken, Die Wirksamkeit des Christoph Pezelius in Bremen 1580 bis 1604, in: *Brem. Jahrb.* 9, 1877, S. 1–54; J. Fr. Iken, Bremen und die Synode zu Dordrecht (Anhang: Der Consensus Ministerii Bremensis Ecclesiae von 1595), in: *Brem. Jahrb.* 10, 1878, S. 11–105;

J. M. Kohlmann, Welche Bekenntnisschriften haben in der Bremischen später Reformierten Kirche Geltung gehabt. Eine kirchenhistorische Untersuchung, Bremen 1852; J. Moltmann, Johannes Molanus (1510–1583) und der Übergang Bremens zum Calvinismus, Jahrb. der Wittheit zu Bremen I, 1957, S. 119–141.

5 H. W. Rotermund, Geschichte der Domkirche St. Petri zu Bremen, Bremen 1829; Verfassung der Gemeinde der St.-Petri-Domkirche in Bremen, Bremen 1908; Verfassung der Gemeinde der St.-Petri-Domkirche in Bremen (Vorentwurf), Bremen 1925; Kirchenordnung für die St.-Ansgarii-Gemeinde (Typoscr.), Bremen, o. J.; Kirchen-Ordnung der vereinigten evangelischen Gemeinde zu Bremerhaven, Bremen 1854; Revidierte Kirchenordnung der vereinigten evangelischen Gemeinde zu Bremerhaven, Bremerhaven 1862; Kirchenordnung der Vereinigten evangelisch-lutherischen und reformierten Gemeinde zur Bürgermeister-Smidt-Gedächtniskirche zu Bremerhaven (Typoscr.), o. J. (1928); Entwurf einer Kirchenverfassung der Gemeinde zu St. Remberti, Bremen 1862; Verfassung der St.-Remberti-Gemeinde zu Bremen, o. J. (1925) samt Vorspruch vom 4. Mai 1947 (Typoscr.); J. M. Kohlmann, Welche Bekenntnisschriften haben in der Bremischen später reformierten Kirche Geltung gehabt? Eine kirchenhistorische Untersuchung, in: Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte 4, Bremen 1852; R. Smend, Glaubensfreiheit als innerkirchliches Grundrecht. Zur Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche (Beilage zu Hosp. Eccl. 1), Bremen 1954; B. Tilemann, Bekenntnis und Einheit der Bremischen Kirche, in: Hosp. Eccl. 1, 1954, 114–122; Kirchenordnung der Gemeinde von Unser Lieben Frauen in Bremen, Bremen, o. J. (1927).

6 Entwurf zur Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche, Bremen, o. J. (1919); Verfassung der BEK vom 14. Juni 1920; Gutachten zum Entwurf einer Bremischen Kirchenordnung, gerichtet an die Pastoren, Bauherren und Mitglieder der Kirchenvorstände und gezeichnet durch Apelt, F. Donandt u. a. vom 14. Januar 1935, Bremen, o. J. (1935); Beitritt der BEK zur Evangelischen Kirche in Deutschland, in: Rechtssammlung für die BEK I A 2 (Stand vom September 1966), hrg. v. H. G. Bergemann und R. Kunstmann, Bremen; Verfassung der BEK nach dem Stand vom 24. März 1966, in: Rechtssammlung II A 1.

Rudolf Alexander Schroeder zum Gedenken

Von Friedrich Wilhelm Kantzenbach

I

Der Tod der christlichen Literatur ist selbst von christlichen Schriftstellern proklamiert worden. Das temperamentvolle Programm Elisabeth Langgässers »Das Christliche der christlichen Dichtung«¹ erscheint heute fast als einziger Anachronismus. Christen geben den Begriff christliche Literatur auf².

Natürlich schaffen Autoren wie der Jesuit Kurz oder der evangelische Schriftsteller Heinz Flügel den Begriff christliche Literatur nicht leichthin ab. Das Problem, das mit dem Begriff christliche Literatur früher angedeutet wurde, bleibt auch heute bestehen. Nur wird man nicht mehr nach spezifisch »christlichen« Autoren fahnden. Unter solche Autoren wurden früher Gertrud von Le Fort, Rudolf Alexander Schroeder, Reinhold Schneider, Elisabeth Langgässer und besonders die großen Franzosen Claudel, Georges Bernanos und François Mauriac gerechnet. Von den Engländern sei T. S. Eliot genannt. Das Christliche mußte sich zudem noch eine Aufteilung nach konfessionellen Gesichtspunkten gefallen lassen. Es kam ein unglücklicher Wettstreit auf zwischen »katholisch« oder »protestantisch« bestimmten Autoren. Es wurde mit Eifer die Frage verhandelt, welche Konfession den stärkeren Einfluß auf die moderne Literatur ausübe. In diesem Zusammenhang wurde auch die Konversion einiger bedeutender Schriftsteller vom Protestantismus zum Katholizismus immer wieder zum Gegenstand der Erörterung gemacht³.

Unter die »christlichen Dichter« wurde auch ein Mann wie Ernst Wiechert lange Zeit gerechnet, obgleich sich Wiechert besonders häufig kritische Anfragen an sein Menschenbild gefallen lassen mußte. Mit einer theologisch-dogmatischen Beurteilung des christlichen Romans der Gegenwart ist es heute nicht mehr getan. Schon Wilhelm Grenzmann ging in seinem vielbeachteten Werk nicht nach dogmatischen Maßstäben vor, sondern er legte Wert auf die Herausarbeitung der allen christlich bestimmten Dichtern gemeinsamen Erkenntnisse und Wertungen⁴.

In der Gegenwart tritt selbst die Frage nach dem Vorhandensein christlicher Grundüberzeugungen quer durch die Werke evangelisch oder katholisch bestimmter Autoren zurück. An diese Stelle tritt die Frage nach Glaubensfragen in der modernen Literatur schlechthin, wobei nicht von

vornherein vorausgesetzt wird, daß nur Christen solche Glaubensfragen stellen oder gar beantworten könnten⁵.

Das Thema, das wir uns gestellt haben, nötigt uns nicht dazu, diese Problematik aufzugreifen. Wir beschränken uns vielmehr auf einen Aspekt. Der Theologe muß von Berufs wegen ein eigenes Verhältnis zur Sprache entwickeln. Denn normalerweise ist der Theologe auch Prediger. Predigt aber ist Sprachvorgang. Zwar wird in der neueren evangelischen Theologie großer Wert auf das hermeneutische Problem gelegt. Theologie wird als Sprachgeschehen (Gerhard Ebeling) verstanden. Auch praktische Theologen sehen die Aufgabe der Predigtlehre oder Homiletik darin, die Beziehung zwischen Predigtgeschehen und Sprachvorgang eingehend zu erörtern (vgl. Hans-Rudolf Müller-Schwefe). Zu wenig wird aber über das Wesen der religiösen Sprache reflektiert. Noch weniger wird die Frage gestellt, wie der predigende Theologe von dem Dichter, dem Gestalter der Sprache, lernen könnte. Vorliegende Erwägungen zu diesem Thema können nicht mehr als eine Hinführung zu der Frage sein, der sich der Theologe heute mit Energie zuzuwenden hätte⁶.

Am Anfang unserer Besinnung auf diese Frage stehe eine nachdenkenswerteste Feststellung. Im 16. und 17. Jahrhundert bestand eine enge Beziehung zwischen dem Tun des Pfarrers und dem Tun des Schriftstellers oder gar des Dichters. Viele Schriftsteller waren Pfarrer. Und selbst als die Theologen nicht mehr die Literatur bestimmten, waren es noch ihre Söhne, die die Aufgabe ihrer predigenden Väter vertauschten mit der Aufgabe des Schriftstellers. Erinnert sei an Gotthold Ephraim Lessing und die Dichter des Hainbundes (wie Rotraut Baesken gezeigt hat). An letzteren läßt sich besonders gut studieren, wie die Sprache der Predigt, die theologische Sprache, umgesetzt wird in die Sprache der Dichtung, wie, um es mit Albrecht Schöne zu formulieren, die Säkularisation sprachschöpferische Impulse entwickelt⁷. Das Beispiel Klopstocks lehrt, welche Anziehungskraft das Experiment, die religiöse Sprache für die Dichtung zu aktivieren, in breiten Kreisen auslöste. Im 19. Jahrhundert werden die Beziehungen zwischen Theologie und theologischer Sprache und allgemeiner Literatur immer dünner. Kaum ein Theologe konnte noch zu einem Dichter von Rang aufsteigen. Die wenigen Ausnahmen stellen der Expfarrer Eduard Mörike, Johann Peter Hebel und der Schweizer Pfarrer Jeremias Gotthelf dar. Im 20. Jahrhundert muß man schon sehr suchen, um überhaupt einen Pfarrer oder Theologen, der als Schriftsteller ernstgenommen werden könnte, zu finden. Mit Ehren zu nennen wären Albrecht Goes, Kurt Ihlenfeld und Emanuel Hirsch. Aber nur Goes ist die Anerkennung weiterer Kreise und kritischer Autoren, wie W. Jens, beschieden gewesen. Ein Erfolgsschriftsteller des 20. Jahrhunderts war auch der Expfarrer Gustav Frenssen, aber

die Auflage seiner Werke in wohl 3 Mill. Exemplaren entspricht nicht ganz der gängigen Wertung seiner literarischen Qualität. Tatsache ist es auch, daß die Kontakte zwischen großen Dichtern und Theologen, wie sie noch Goethe mit Herder oder Lavater hatte, im 19. und im 20. Jahrhundert immer mehr zurückgegangen sind. Friedrich Hebbel führte wohl 1860/61 einen kurzen interessanten brieflichen Dialog mit dem Pfarrer Luck; im übrigen bestanden kaum Beziehungen zu Theologen und überhaupt zum Kirchenchristentum. Im Briefwechsel zwischen Mörike und Storm spielen theologische, ja sogar religiöse Fragen überhaupt keine Rolle. Im Leben Hermann Hesses tauchen mehrere Pfarrer nur am Rande auf, obgleich Hesse aus einer Theologen- und Missionarsfamilie stammte. Und schließlich wählte Thomas Mann zu seinem theologischen Gesprächspartner einen Pfarrer, dessen Theologie sich nun wirklich wunderbar ausnimmt im Rahmen der theologischen Gesamtproduktion seiner Zeit⁸. Die Pfarrergestalten in Gerhart Hauptmanns Werken figurieren als Typen in einer bürgerlichen Welt.

Die Aussichten, einen neuen Dialog zwischen Theologie und Literatur anzubieten, sind nicht ermutigend. Die Literatur hat sich weithin einem Gruppendenken verschrieben, und die Gefahr, eine Gruppe darzustellen, ist vielleicht noch viel größer im Selbstverständnis des Theologen. So kommt es kaum zu einem Gespräch zwischen den Sachwaltern der Sprache, die doch Schriftsteller und Theologen noch heute sein sollten. Die größeren Hemmungen, in ein solches Gespräch einzutreten, scheinen mir bei den Theologen zu bestehen. Denn vorschnell hat man sich auf einige wenige Schriftsteller geeinigt, denen man wohl zugesteht, auch für den »christlichen« Leser zu schreiben. Mit solchem Denken befindet man sich im besten Einvernehmen mit den dogmatisierenden Literaturbeurteilern des 19. Jahrhunderts, wie gleich noch zu zeigen sein wird. Der Pfarrer müßte sich einmal die Frage stellen, ob die sogenannten christlichen Dichter des 19. Jahrhunderts deshalb heute nicht mehr bekannt sind, weil sie Christen waren, oder weil sie eben nichts taugten. Einige hoffnungsvolle Anzeichen sind dafür gegeben, daß die jüngere theologische Generation unkonventioneller nach moderner Dichtung fragt. Besonders moderne Lyrik erregt Aufmerksamkeit⁹, und nicht wenige Analysen befassen sich mit Bert Brecht. Ein neuer Almanach für Theologie und Literatur¹⁰ erscheint. Ob es ihm gelingen wird, das Interesse für den Dialog zwischen Theologie und Literatur wirklich zu beleben, ist noch nicht abzusehen. Zweifellos müssen auch Kriterien ausgebildet werden, um den Dialog zwischen Theologie und Literatur heute sachgemäß zu führen. War es früher nötig, gültige Leistungen von sauerem Kitsch zu unterscheiden, so ist es heute nicht minder nötig, zwischen konstruktiven Ideen und bloßer Stimmungsmache zu unterscheiden.

Im 19. Jahrhundert waren es fast ausschließlich liberale Theologen, die sich für den Dialog mit der Literatur, besonders der Literatur der klassischen Epoche, interessierten. Auch die Versuche eines David Friedrich Strauß gehören hierher. Strauß konnte dabei aber auch damals schon halbvergessene Dichter wieder ins Gespräch bringen. Seine Bemühungen wurden freilich von der Menge der Theologen des 19. Jahrhunderts nicht geteilt. Die Erweckungsbewegung führte dazu, daß die Vertreter der klassischen Dichtung dogmatisch kritisiert wurden. Zwar proklamierte ein Albert Knapp, bekannt als christlicher Liederdichter, daß der alte Begriff von Klassizität, der von den Heiden herstamme, auch von den »edelsten und zugleich den gebildetsten, tiefstinnigsten Christen« niemals verworfen worden sei. Man habe auch im Christentum nach dem alten apostolischen Grundsatz »Alles ist euer« die Schätze der Heiden nicht verschmäht. Aber in der von ihm herausgegebenen »Christoterpe«, in der sich die christlichen Dichter ein Stelldichein gaben, hielt es ein schriftstellernder Theologe für nötig, in einem der Erinnerung an Schiller gewidmeten Gedicht zugleich eine Prophezeiung über den kommenden Dichter auszusprechen: »Er kommt (wie möcht' er endlich nicht erscheinen!), gerufen kommt er von der Kirche Schmerz, der Wunsch, mit Schönheit Wahrheit zu vereinen, erfüllt allmählich auch des Volkes Herz; die Angst der Welt, der Buße heilig Weinen schickt endlich aller Blicke himmelswärts, wenn dann der Gnade Schauer niederwallen, dann kommt der wahre Dichter uns und allen.« Schiller und Goethe wurden von manchen Erweckungstheologen hart kritisiert. Man warf diesen und anderen Dichtern vor, zu wenig um die Versöhnung mit der christlichen Botschaft bemüht gewesen zu sein. Es kam zu Angriffen auf die sittliche Einstellung beider Dichter, besonders aber Goethes, dem man sittliche Laxheit unterstellte. Auch weniger voreingenommene Theologen proklamierten mit Nachdruck die erziehende Bedeutung der Kunst für das Leben des Volkes. Künstler müßten nicht nur an ihrem Werk den Sieg erkennen lassen, den der Genius über den Stoff feiert, sondern auch an ihrer Person den Sieg andeuten, den der Heilige Geist über das Fleisch gewinne. So urteilte der Berliner Hofprediger Rudolf Kögel¹¹. Die Kunst sei nicht dazu verurteilt, in einen Konflikt mit der Moral zu geraten. Die Kunst müsse sich wohl mit der Erde, nicht aber auch mit dem »Schmutz« berühren. Energisch wurde dagegen protestiert, daß in Fragen der Sinnlichkeit der Künstler eine größere Freiheit beanspruchen könnte als der Nichtkünstler. Über die Aufgabe der Kunst meinte Kögel: »Und worin besteht die erziehende *Kraft* der Kunst? Zu den Gütern der Wahrheit und der Reinheit gesellt die Kunst als drittes das des Schönen und lebt darin ihr eigenes

Leben und ist sich selbst Gesetz. Ohne Widerspruch mit Religion und Ethik, vielmehr im ursprünglichen Verein mit ihnen, schafft sie jenen heiligen Bannwald der Ideale, den keine frevle Axt anrühren darf, soll anders die Menschheit vor rollenden Steinen und Schlammlawinen geschützt sein.«

Was in viel gelesenen christlichen Zeitschriften gegen Ende des 19. Jahrhunderts an weltlicher Literatur empfehlend besprochen wurde, erregt geradezu Bestürzung. Ich zitiere aus einer Besprechung von Wilhelm Raabes »Pfisters Mühle«: ¹² »Wie kommt ein solches Buch zur Besprechung im theologischen Literaturbericht? Von Theologie und ausgeprägtem Christentum ist darin keine Rede. Der Herrgott wechselt mit den olympischen Göttern wunderlich ab. An den Herrn Christus erinnert nur das Weihnachtsfest; *Er* selber kommt in dem Buche nicht vor. Zu einer geistvollen Unterhaltung ist es wohl zu empfehlen; aber fürs Christentum bietet es keinen Ertrag.«

Das war ein typisches Urteil, konnte auch Raabe hin und wieder positiv besprochen werden. Aber die Zustimmung der christlichen Rezensenten fanden eher Werke von Felix Dahn, Marie von Ebner-Eschenbach, Peter Rosegger, Ottilie von Wildermuth, von den Eintagsfliegen in der Unterhaltungsliteratur der damaligen Zeit zu schweigen. An den bedeutenden Erscheinungen im Wilhelminischen Zeitalter ¹³ ging man größtenteils vorbei. Als Gerhart Hauptmann und Thomas Mann längst aufgetreten waren, stand man noch bei Marie Bernhard oder Emma Böhmer! Es ist als eine Bereinigung der Situation zu begrüßen, daß der Dialog zwischen Theologie und Literatur heute wahrscheinlich definitiv mit dem Faktum der Verweltlichung bzw. Säkularisierung rechnen muß. Es ist nicht sehr sinnvoll, nach dem christlichen Buch oder dem christlichen Gemälde schlechthin auszuschaun. Gerade deshalb aber ist es verheißungsvoll, sich mit den bedeutenden Schriftstellern unserer Zeit, die in der Art, wie sie Grundfragen des menschlichen Lebens nachgehen, erstaunlich oft mit christlichen Antworten Kontakt finden, unvoreingenommen zu beschäftigen. Gerade der Theologe braucht als Interpret und Prediger eines geschichtlich ergangenen Wortes den Kontakt mit lebendiger Sprache und mit schöpferischen sprachlichen Formen. Predigt kann ja nicht Paraphrase und sterile Wiederholung sein. Predigt muß Zeugnis und Dialog sein und braucht deshalb die Spiegelung heutigen Weltverstehens und Weltbefragens. Und es ist nicht zu leugnen, daß der Schriftsteller weithin ein helleres und wacheres Sensorium für weltliches Selbstverstehen zeigt als die Theologen. Aufhören muß man mit der Überforderung des Dichters. Man kann von Dichtern nicht fertige Antworten auf theologische Fragen, die man als eigene Verlegenheiten versteht, erwarten. Oskar Loerke hat einmal gesagt, der Dichter beginne an dem Punkte, wo der Ketzer beginnt, »kein Ketzer vor der Religion, aber

vor dem gestrengen Gerichtshof der Konfession«. Das Bekenntnis des Poeten entstamme einer Freiheit und sei das Gegenteil eines Bekenntnisses aus Gebundenheit. »Heute nun sind persönliche Freiheit und persönliche Gebundenheit in einer geistigen Anschauung kaum noch als identisch denkbar. Dichtet heute ein Protestant Protestantismus oder ein Katholik Katholizismus, so ist nicht zu erwarten, daß er den Schatz seines Gotteshauses oder die Schätze der großen Welt vermehren werde. Mit der Frage nach dem Werte der Gläubigkeit oder Ungläubigkeit hat das nichts zu schaffen. Der Gläubigkeit wie der Ungläubigkeit gehört die ganze Skala vom Trivialen bis zum Genialen, und die Verteidigung von Glaube und Unglaube koppelt nur leider meist den Weisen von der einen Seite mit dem Toren von der anderen zusammen«¹⁴.

III

Die Beschäftigung des Theologen mit moderner Literatur schließt natürlich ein Risiko ein. Moderne Kunst überhaupt hat so etwas wie einen utopischen Zug. Der Theologe aber hat es mit einem bestimmten Inhalt zu tun, der ihm durch die Verpflichtung, das Wort der Heiligen Schrift zu predigen, gegeben ist. So ist es verständlich, daß der Theologe immer wieder versucht ist, denjenigen Literaten zu schätzen, der christliche Vokabeln benutzt und vorgibt, damit auch den christlichen Inhalt zu meinen. Aber Literatur ist nicht dazu da, Predigersatz darzustellen, Literatur muß vielmehr wagen, in Frage zu stellen, zu provozieren, zu beunruhigen. Selbst der sich als Christ verstehende Dichter hat nicht die Aufgabe, nur zu bestätigen. Er muß vielmehr in Solidarität mit den Zweifelnden und Geängsteten das Risiko auf sich nehmen, die Welt der in der Gottesferne Lebenden zu durchleuchten, ja, selbst diese Welt an ihrem Ort, in ihrer »Anfechtung«, aufzusuchen. Dichter unserer Zeit haben oft zum Ausdruck gebracht, daß es schön wäre, könnte man wirklich eine »heile Welt« (B. v. Heiseler) voraussetzen. Wenn dem so wäre, dann könnte derjenige, der Dichtung schafft, mit seinem Tun auch höhere Gedanken verbinden, er könnte einen festen, einen religiösen oder auch einen humanen Standpunkt einnehmen. Viele Schriftsteller nehmen tatsächlich, wenn nicht einen religiösen, so doch einen engagiert humanen Standpunkt ein. Aber es gibt auch Schriftsteller, die die Sinnfrage in diesem Sinne zu beantworten zögern und verneinen. Zu ihnen gehören Jean-Paul Sartre und unter den deutschen Dichtern von Rang besonders Gottfried Benn. Es mag wie eine Verzweiflungstat anmuten, wenn Gottfried Benn meint, daß innerhalb des allgemeinen europäischen Nihilismus die Kunst die Religion dem Range nach

verdränge und innerhalb des Nihilismus aller Werte keine andere Transzendenz zu erblicken sei, als die Transzendenz der schöpferischen Lust¹⁵. Ähnlich äußert sich Sartre in »Die Wörter«. Die letzte Planke im Meer des Nihil ist das Wort, das der *Autor* schreibt.

Möglicherweise verzichtet ein Theologe angesichts solcher Auskunft auf den Dialog mit Gottfried Benn. Aber diese Haltung wäre eine Fehlentscheidung. Denn die Transzendenz der schöpferischen Lust ist ja möglicherweise eine Folge der tiefen Überzeugung von der radikalen Distanz zu Gott. Diese Distanz zu Gott definiert Benn als »eine reine Ehrfurcht vor dem großen Wesen«. Und er fährt fort: »Ihn fortgesetzt mit Blicken und Lippen anzustarren, ist in meinen Augen ein großer Frevel, es setzt ja voraus, daß wir überhaupt für ihn etwas sind, während meine Ehrfurcht annimmt, er geht nur mit etwas, einem geringen Etwas, durch uns hindurch, und dann geht es auch zu etwas anderem«¹⁶.

Der Dichter unserer Zeit hat weithin ein viel sichereres Gespür für die Frage des engen Zusammenhanges zwischen Sprache und dem, was man als das Ewige, das Transzendente, das Heilige bezeichnen könnte. Der Theologe benutzt die Sprache häufig zu massiv, um in Fleisch zu verwandeln, was doch Fleisch nicht annehmen kann. Freilich weiß auch der Dichter, daß man in Sprache verwandeln, in irdischen Klang und Ton überführen muß, was das Wort über den Wörtern, das Wort in seiner höchsten Substanz oder als »Heiliger Geist« (Jünger) meint. Auch Ernst Jünger, der diesem Problem besonders feinsinnig nachgegangen ist, betont die Notwendigkeit der Überführung der höchsten Substanz in Fleisch und Sprache. Aber er sieht, daß bei dieser Überführung das Wort im höchsten Sinne dogmatisch wird. Und er fordert, daß man im Fleisch, im Gleichnis, in der Übertragung den Urtext ahne, »der unhörbar, unsichtbar, unentzifferbar ist. Dorthin muß die Magnetnadel weisen, auf allen Kreuz- und Irrfahrten durch die physische und moralische Welt, und wer hier abweicht, der geht nicht nur verloren, der ist es bereits«¹⁷.

Fromm tönende Sprache ist noch nicht pneumatische Sprache. Gerade im christlichen Raum verstummte die pneumatische Sprache weithin. Weder Predigten unserer Zeit, in denen es für nötig gehalten wird, im Zeitungsdeutsch Parolen des Tages weiterzugeben, noch Predigten in der traditionellen Kirchensprache, selbst nicht künstlich-artifizielle Schreibtischprodukte von Predigtästheten, sind Beispiele für pneumatische Sprache. Eher könnte man sagen, daß die Sprache der modernen Weltliteratur pneumatisch wurde. Je mehr die Aussage der christlichen Realität sich verdünnte, desto mehr nahm merkwürdigerweise oft der Wirklichkeitsgehalt der Gegenwartsdichtung zu. Selbst da, wo sich die Sprache aufzulösen drohte, erfolgte der dialektische Umschlag. »Inkognito« brachte sich in ihr die Fülle der Realität zur Geltung.

Etwas salopp kann man diesen Vorgang bei Gottfried Benn studieren.
In »Gewisse Lebensabende« heißt es am Schluß:

Sir Goon schrieb neulich an mich:
»der Rest ist Schweigen«: —
ich glaube, das ist von mir,
kann nur von mir sein,
Dante tot — eine große Leere
zwischen den Jahrhunderten
bis zu meinen Wortschatzzitaten —
aber wenn sie fehlten,
den Plunder nie aufgeschlagen,
die Bilder, die Schafotte, die Schellen
nie geklungen hätten —:

Lücken —?? Vielleicht Zahnlücken,
aber das große Affengebiß
mahlte weiter
seine Leere, vermählt mit Zugluft —
die Stuben sind naß
und der Butler schnarcht in Porterträumen.

Oder lyrischer sagt Benn an einer anderen Stelle:

Ein Wort, ein Satz —: aus Chiffren steigen
erkanntes Leben, jäher Sinn,
die Sonne steht, die Sphären schweigen
und alles ballt sich zu ihm hin.
Ein Wort —, ein Glanz, ein Flug, ein Feuer,
ein Flammenwurf — ein Sternenstrich —,
und wieder Dunkel, ungeheuer,
im leeren Raum um Welt und Ich.

Das Wort erfaßt und artikuliert Leben, das Sinn aufscheinen läßt,
vielleicht nur für einen Augenblick.

Gewiß ist es für den Theologen als Prediger nicht leicht, sich auf die
neue Sprache der modernen Dichter einzulassen. Der Prediger »prokla-
miert«, beim modernen Schriftsteller ist oft alles Form geworden, von der
Inhalt ablösbar ist. »Worte werden zufällig zusammengestellt, wie Farb-
spritzer, die zufällig fallen«, sagt Kurt Lüthi¹⁸. Aber dennoch hätte
gerade der Prediger, der mit dem Du des Hörers rechnet, den tiefmensch-

lichen Horizont abstrakter Schriftstellerkunst zu würdigen, denn jede sprachliche Geste verdient als überaus Menschliches Respekt, Offenheit, wenn nicht anders: Toleranz. Der Prediger könnte von dieser Sprache nicht nur eigene Spracherweiterung erwarten, sondern er darf damit rechnen, daß dort, wo Sprache sich im äußersten Formalismus und in letzter Abstraktheit auflösen scheint, der dialektische Umschlag eintreten kann: Sprache wird dann unvermittelt auf die Fülle der Realität zurückgeworfen und läßt — siehe Benn! — Realität aufscheinen. Der Prediger, der zu wissen glaubt, was er predigt, sollte sich fragen, ob nicht seine auf bestimmte Inhalte bezogene Predigtsprache vielleicht auch dialektischen Umschlag bewirken könnte. Das zerredete Wort läßt Nihilismus zurück. Nur der Prediger, der darunter leidet, daß der »Logos unter dem Schutt unserer Rede begraben wird« (H. J. Baden)¹⁹, der weiß, daß es besser wäre zu schweigen, da die Wahrheit in menschlicher Sprache nicht aussagbar ist, wir dennoch wagen können, zu reden, weil Gott will, daß geredet wird. Der Konflikt zwischen dem Christen als Verkündiger und dem Dichter entspricht dem Konflikt zwischen dem Prediger, der eine neue Sprache sucht und deshalb zum Dichter werden möchte. Wir wollen diese Konflikte hier nicht durchspielen²⁰.

IV

Für den Theologen als Prediger, der den Dialog mit Zeitgenossen führen muß, ist eine zeitgemäße Sprache Pflicht. Aber er wird sich fragen müssen, welche Sprache denn nun der Aussage des Geheimnisses des Glaubens angemessen sei. Dieses Problem wird ihn bedrängen, es wird nie ein für allemal zu lösen sein. Er kann für das ihn beunruhigende Problem von Schriftstellern lernen, in deren Leben sich eine Wende zum Christentum ereignete. Reinhard Johannes Sorge berichtet über die große Wende, die durch sein Bekenntnis zu Christus auch für seine literarische Arbeit eintrat. Nach dieser Bekehrung verstand er sich lediglich als »Christi Griffel«²¹. Sorge berücksichtigt bereits den modernen Einwand, wie Christsein und Künstlertum sich denn vertragen könnten. An Dehmel schreibt er: »Sie werden nun sagen: Seien Sie was Sie wollen, nur seien Sie Mann und Künstler! Das ist wohl wahr, aber wenn Christus der Herr der Welt ist, wie wir behaupten, sollte ihm nicht auch die Kunst zu Willen sein?«²².

Ähnlich wie Sorge macht Edzard Schaper das Problem des schriftstellerischen Schaffens deutlich an Gogol, von dem seine Chronisten sagten, daß er Christus einen Augenblick lang aufmerksam anblickte, die Feder hin-

legte — und starb, weil er vor der Offenbarung Christi nur noch die Möglichkeit sah, ein Leben der Heiligung zu führen ²³.

Schaper und andere christliche Schriftsteller haben in ihrem Werk gezeigt, daß es durchaus möglich ist, als Künstler, der zugleich engagierter Christ ist, nicht monologisch zu werden. Mancher christliche Künstler hat den Dialog mit der Welt so differenziert geführt, daß man ihm eine Verfälschung der Wirklichkeit menschlichen Lebens schwerlich wird vorwerfen können. Insbesondere hat Graham Greene sich reflektierend mit der Frage befaßt, ob es einem Katholiken etwa verboten sein könnte, das Bild eines abtrünnigen Katholiken zu zeichnen. Er hat diese Frage verneint, weil die Aufgabe eines Romanschriftstellers nicht mit den Aufgaben eines Morallehres und Theologen zu verwechseln sei. Greene beruft sich auf ein Urteil Kardinal Newmans, der einmal geschrieben hat: »Ich sage aufgrund des Wesens der Sache, wenn die Literatur zu einer Untersuchung der menschlichen Natur gemacht werden soll, dann kann es keine christliche Literatur geben. Es bedeutet einen inneren Widerspruch, eine sündenlose Literatur des sündhaften Menschen zu versuchen. Man kann etwas sehr Großes und Erhabenes zustande bringen, etwas, das erhabener ist als die Literatur jemals war. Und wenn man das getan hat, dann wird man finden, daß es überhaupt nicht Literatur ist« ²⁴.

Aus Greenes und Newmans Worten spricht die Erkenntnis vom wirklichen Wesen des Menschen, auch des christlichen Menschen. Das Problem ist so alt, wie es große Literatur überhaupt gibt. Rudolf Alexander Schroeder ²⁵ erwägt in einem Thomas Mann zum 60. Geburtstag 1935 gewidmeten Aufsatz, wie sogar eine scheinbar nur das Nichts und das Ausweglose schildernde Darstellung thematisch »umschlagen« kann. Es heißt da: »Im übrigen fragte ich mich und durfte mich auch wohl fragen, ob es denn erlaubt sei, soviel künstlerisches Können, soviel Seelenkunde und Herzenserfahrung auf eine Darstellung zu verwenden, die im völlig Ausweglosen, ja, rund heraus gesagt, im baren Nichts zu enden und dieses Ende mit bewußter Absicht heraufzuführen schien. Die Trostlosigkeit der ›Education sentimentale‹ hatte seinerzeit meine Instinkte revoltiert; hier (in Thomas Manns ›Zauberberg‹) schien etwas noch viel Trostloseres dargestellt und zugleich verkündet, wie denn ja alle Darstellung zugleich Lehre und Verkündigung ist. Ich wußte damals noch nicht und konnte es nicht wissen, was ich heut einzusehen meine, nämlich dies, daß mit eben jenem Schritt noch tiefer hinab der Punkt erreicht oder doch fast schon erreicht war, auf dem in der nächsten Tiefe der danteschen Eishölle Linke und Rechte, Oben und Unten sich umkehren, bis es heißt

E quindi uscimmo a riveder le stelle.

So blieb ich damals im pathologischen affektiven Vordergrund des erzählten Geschehens und sah nicht, daß auch hier mit unerbittlichem Ernst gefragt wurde, und zwar diesmal deutlich und eindeutig die Frage aller Fragen. Das heißt, ich vernahm die Frage wohl; aber da ihr keine Antwort zukam, so hielt ich sie für eine Frage ins Leere hinein und deshalb auch vielleicht für eine irgendwie leere Frage. Daß auch diese Frage zu denen gehöre, die, mit vollem Ernst gestellt, irgendwie und irgendwann einer Antwort gewiß sind, habe ich erst später in mir und an mir selbst, das heißt also auf dem einzigen Wege erfahren, auf dem man dergleichen erfährt.« Schroeder macht in seinen Essays zur Literatur kein Hehl daraus, daß er als Christ liest, aber gerade er beweist, daß es dem Künstler als Christ möglich ist, unbefangen den großen Synthesen und auch Spannungen im Werk Shakespeares oder Goethes standzuhalten und sich über die Kräfte des Anziehens und Abstoßens »Systole und Diastole bei Goethe) zu freuen²⁶. Merkwürdigerweise sind es häufiger Dichter der protestantischen Tradition, die die »heile Welt« (Bernt von Heiseler) beschwören, während die großen katholischen Romanciers — oder die aus katholischer Tradition stammenden, weniger oder mehr emanzipierten Schriftsteller — mit Musil der Meinung sind, daß die Grenze zwischen Christentum und Atheismus durch die Seele jedes Zeitgenossen gehe. Die engagiert-katholischen Autoren Bernanos, Undset, Mauriac, Langgässer, Graham Greene und Julien Green (der als »puritanischer« Katholik zu bezeichnen wäre) schreiben theologisch aufschlußreiche »Sündenromane«²⁷. Das Recht dazu ist ihnen von Christen nicht zu bestreiten. Die Antwort des Neuen Testaments steht ja auf ihrer Seite.

V

So ist die Frage noch einmal scharf zu stellen: Was bedeutet eigentlich christliche Dichtung? Geht es um Vokabeln, geht es um Klischees und traditionelle Formulierung? Ist es nicht leicht, auch mit Inhalten zu schwindeln? Es war ein verfehltes Unternehmen, im 19. Jahrhundert eine Theologie der Kunst zu proklamieren. Gewiß ist es legitim, über die Beziehung des Christen zum Schönen nachzudenken. Aber der Theologe hat sich nicht die Funktion eines Kunstkritikers im Sinne des Kunstrichters des 18. Jahrhunderts anzumaßen. Als freier Künstler unterliegt auch ein Christ den Maßstäben der Kunst, der er sich verschrieben hat. Das Ergebnis der theologisch recht ideologischen Kritik der Dichtung des 19. Jahrhunderts zeigt, daß Theologen sich immer wieder von Inhalten haben beeindrucken lassen, die auf nichts anderem beruhen als auf pseudo-theologischer, noch schlimmer pseudo-christlicher Hochstapelei. Bedeutet diese Feststellung nun auch die

Konsequenz, daß Maßstäbe überhaupt nicht mehr gesetzt werden könnten? Eine hilfreiche Antwort auf diese Frage gibt vielleicht T. S. Eliot ²⁸.

Eliot unterscheidet nämlich zwischen Literatur und der Bedeutung und Größe der Literatur. Die Größe von Werken der Literatur könne nicht ausschließlich durch literarische Maßstäbe bestimmt werden, obgleich man daran festhalten müsse, daß, ob es sich um Literatur handle oder nicht, *nur* durch literarische Maßstäbe bestimmt werden kann. Was die Beurteilung der Größe von Werken der Literatur anlangt, so weist Eliot wohl zutreffend darauf hin, daß die Literatur immer aufgrund auch gewisser moralischer Maßstäbe beurteilt worden ist und wahrscheinlich immer werden wird. Einschränkend fügte er sofort hinzu — und diese Einschränkung ist sehr ernst zu nehmen: »Aber vom Standpunkt der Moral werden Urteile über Werke der Literatur nur nach dem Standard der Moral gefällt, den jeweils jede Generation für sich bejaht, ob sie nun nach diesem Standard lebt oder nicht.« Eine sehr nüchterne und realistische Feststellung. Eliot engagiert sich damit zugleich im Sinne des Programms einer Literatur, die sich nicht nur durch die Form, sondern auch durch den Inhalt auszuweisen hat. Hier ist nicht in den Streit über das Verhältnis zwischen Form und Inhalt und die Frage, was von beidem Kunst eigentlich konstituiere, einzugreifen. Heute scheint es aber wesentlicher als je zu sein, daran zu erinnern, daß es eine Universalität des Geschmacks gibt. Dieser kann durch die Form und den Inhalt, oder auch beides zugleich, verletzt werden. Damit ist aber ein Problem anvisiert, das über unseren thematischen Aspekt weit hinausführt. Bei einer Klärung dieses viel umfassenderen Problembereiches wäre einzusetzen mit dem Ergebnis der Analyse der künstlerischen Stimmung als eigentümlicher Betroffenheit. Das Ästhetische affiziert nicht nur eine Dimension oder Wertzone, sondern das menschliche Sein als Ganzes. Nicht Sprache als solche, aber dichterische Sprache *muß* deshalb darauf bedacht sein, sich dem Ästhetischen in angemessener Weise zuzuordnen. Das Wie dieser Zuordnung kann nicht behutsam genug erörtert werden.

Anmerkungen:

¹ Walter-Verlag, Olten und Freiburg i. Breisgau 1961.

² Vgl. Paul Konrad Kurz: Der Christ und die Literatur. Blickrichtungen christlicher Literaturbetrachtung und Kritik, Stimmen der Zeit, Heft 4, 1968, S. 259 ff.; Werner Ross: Ist die christliche Literatur zu Ende? In: Moderne Literatur und christlicher Glaube, herausgegeben von Franz Henrich, Echter-Verlag, Würzburg 1968, S. 127 ff.; vgl. ferner Karl Korn: Christen schaffen die christliche

Literatur ab. Von der Langgässer zu François Mauriac, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 154, 6. Juli 1968; von Bedeutung ist auch der Essay-Band von Curt Hohoff: Was ist christliche Literatur? Herder-Bücherei Freiburg, 1966, bes. S. 91 ff.

³ Hier wären von deutschen Schriftstellern vor allem Gertrud von Le Fort, Edzard Schaper und Werner Bergengruen zu nennen.

⁴ Vgl. Wilhelm Grenzmann: Dichtung und Glaube, erstmals 1950, 3. Aufl. 1957, 4. A. 1960; vgl. auch Wilhelm Horkel: Der christliche Roman heute, Eine Studie, München 1960; H. Friedmann und O. Mann: Christliche Dichter der Gegenwart, Heidelberg 1955.

⁵ Vgl. Heinz Beckmann: Godot oder Hiob, Glaubensfragen in der modernen Literatur, Hamburg 1965; Kurt Lüthi: Die neue Welt der Schriftsteller, Theologische Argumente für die Literatur der Gegenwart, Kreuz-Verlag, Stuttgart und Berlin, 1968.

⁶ Vgl. Franz Calvelli-Adorno: Über die religiöse Sprache, kritische Erfahrungen, Frankfurt a. M., 1965; Karl Kerenyi: Die Sprache der Theologie und die Theologie der Sprache, ein Beispiel für die Sprachphilosophie, in Areopag, Heft zum Gesamtthema: »Sprache und Wirklichkeit«, 4. Jahrgang, Heft 2, 1969.

⁷ Albrecht Schöne: Säkularisation als sprachbildende Kraft. Studien zur Dichtung deutscher Pfarrerssöhne. 2. überarb. Aufl., Göttingen 1968, Palästra-Band 226; eine wertvolle Besprechung dieses Buches gab D. Baacke in Theologia practica, Zeitschr. für prakt. Theologie und Religionspädagogik, IV. Jg., H. 4, Oktober 1969, S. 393–399.

⁸ Vgl. dazu Herbert Lehnert: Thomas Mann — Fiktion, Mythos, Religion, Stuttgart 1965, S. 177 f.; gemeint ist der Pfarrer Kuno Fiedler, der 1939 in einer Schrift »Glaube, Gnade und Erlösung nach dem Jesus der Synoptiker« dem paulinischen ein ethisches Christentum antithetisch gegenüberstellte.

⁹ Vgl. Moderne Lyrik als Ausdruck religiöser Erfahrung, Vorwort von R. Dross, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1964.

¹⁰ bisher 3 Folgen, Verlag Hammer, Wuppertal.

¹¹ Ethisches und Ästhetisches, Vorträge und Betrachtungen, Bremen und Leipzig 1888, S. 79.

¹² Beweis des Glaubens, 3. Folge, 4. Band, Heft 9, September 1901, S. 341.

¹³ Hans Schwerte: Deutsche Literatur im Wilhelminischen Zeitalter, Zeitgeist im Wandel, herausgegeben von H. J. Schoeps, Stuttgart, 1967, S. 121 ff.

¹⁴ Oskar Loerke: Der Bücherkarren, Besprechungen im Berliner Börsenkurier, 1926–1928, herausgegeben von H. Kasack, Heidelberg-Darmstadt 1965, S. 218. Gesammelte Werke, 4. Band, 1961, S. 235.

¹⁵ zu Gottfried Benn vgl. Autobiographische und vermischte Schriften, Gesammelte Werke, 4. Band, 1961, S. 235.

¹⁶ Gottfried Benn: Werke, 4. Band, 1961, S. 312–313.

¹⁷ Ernst Jünger: Die Hütte im Weinberg, Jahre der Okkupation, Tagebücher III, Werke 3. Band, Stuttgart, S. 519.

¹⁸ Die neue Welt der Schriftsteller, Theologische Argumente für die Literatur der Gegenwart, Stuttgart, 1968, S. 14.

¹⁹ Vgl. Der verschwiegene Gott, Literatur und Glaube, München 1963, S. 135.

²⁰ Vgl. dazu Hans Eckehard Bahr: Theologische Untersuchung der Kunst, Poiesis, München und Hamburg 1965, S. 182 ff.

²¹ Reinhard Johannes Sorge: Werke, 2. Band, Nürnberg 1964, S. 324.

²² Werke, 2. Band, S. 375.

23 Edzard Schaper: Bürger in Zeit und Ewigkeit, Hamburg 1956, S. 63.

24 Graham Greene: Afrikanisches Tagebuch. Ein ausgebrannter Fall, Gesetzlose Straßen, Land im Dunkeln, Sammelband, Wien-Hamburg 1965, S. 92.

25 Die Aufsätze und Reden, I. Band, Gesammelte Werke, 2. Bd., 1952, S. 1005 f.

26 Vgl. R. A. Schroeder, a. a. O., S. 394.

27 Vgl. Curt Hohoff: Was ist christliche Literatur? A. a. O., S. 46 ff.: »Die Theologie der Sündenromane«.

28 Ausgewählte Essays 1917-1947, Berlin und Frankfurt a. M., 1950, S. 87 f.

Der Maler Professor Wilhelm von Kügelgen hielt sich von Mitte Januar bis Ende April 1852 in Bremen auf, um Porträts zu fertigen: »Ich wollte versuchen«, schreibt er am 16. April an seinen Bruder Gerhard, Verwalter des Stiftes Finn in Estland, »ob ich Arbeit fände, und Gott hat mich insoweit damit gesegnet, daß mein Zimmer schon dergestalt voll großer und kleiner Porträts und Fratzenköpfe steht, daß es ein wahrer Greuel ist.« Da Kügelgen bei seinem Schwager, dem Arzt Eduard Krummacher, keinen passenden Arbeitsraum finden konnte, beauftragte er einen Makler, ihm ein Atelier zu suchen: »Mittlerweile glaubte ich nichts Besseres tun zu können, als Besuche zu machen, und so kam ich auch zu dem Apotheker Kindt¹, den ich vor Olimszeiten einmal gesehen hatte. Ich sagte ihm, ich suchte ein Zimmer. Und »Sie müssen bei mir bleiben«, war die Antwort. Schenkte mir der Mann auf der Stelle zwei große Zimmer, die er nie brauche, die ihm nur zur Last seien und die ich bewohnen könne, solange ich wolle. Kindt hatte mein Buch von den Widersprüchen^{1a} gelesen, und bald darauf fiel ich ihm ins Haus. Das Büchlein hatte mir Quartier gemacht. Ich sollte ganz bei ihm wohnen, allein das gab Eduard (Krummacher) nicht zu. Kindt und Eduard sind Feinde wegen der Homöopathie und haben gegeneinander drucken lassen. Aber denke Dir das Glück, in ein fertiges Etablissement und zu dem liebenswürdigsten Menschen, den Gott geschaffen hat, hereinzuschneien! Er ist der größte Chemiker hier und hat immer Interessantes. Er ist auch Physiker und Optiker mit herrlichen Apparaten und nebenbei ein mit vortrefflichen Mikroskopen ausgerüsteter Infusionsmann. Hierin liegt Wonne! Daß mir Kindt meine Firnisse macht, versteht sich. Ich gebe ihm nur Proben von irgendwelchen Pariser Firnissen, Geheimnisse, die teuer sind, und nach ein paar Stunden bringt er mir ganz dasselbe, von ihm selbst nachgeahmt.«²

Wilhelm von Kügelgen hatte schon 1826 aus Schaffhausen an seine Braut, Julie Krummacher, geschrieben: »Ich bin recht begierig zu sehen, wie es denn in Bremen eigentlich steht, man hört doch nichts als Gutes von dieser Stadt.« Und gleich sein erster Aufenthalt in Bremen hatte ihn in diesem Vorurteil bestärkt. Aus Dresden schreibt Wilhelm von Kügelgen am 24. September 1826 an seine Braut, daß er vor den Bremern »nur die größte Achtung haben« könne: »Der Kaufmannsgeist wird bei ihnen überwogen durch das freireichsstädtische Wesen, das in gewisser Hinsicht, weil es aus offener Opposition gegen den Adel entstanden ist und sich gehalten hat, einen dem Adel gleichen, nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit durch

eigene Kraft strebenden Sinn ausspricht. Zweitens aber und vor allen Dingen hat der Herr eine große Kirche unter ihnen, und in diesem Betracht ist mir die Stadt Bremen vor allen anderen, die ich kenne, ganz besonders ehrwürdig ³.«

Die Verbindung zu Bremen bleibt immer lebendig: »Der Pastor Treviranus hat mir aus Bremen 500 Havannazigarren zum Geschenk gemacht«, heißt es in einem Brief vom 27./28. Januar 1841 an Gerhard von Kügelgen: »Wärst Du hier, so wollten wir rauchen, daß die Fenster platzten! Es ist eine deliziose Wohltat für Nüstern und Gaumen... ⁴.« Im Juli 1844 kommt seine Frau von einem Besuch in Bremen nach Ballenstedt zurück und bringt ein Fäßchen mit: »»Frische Heringe für Dich, mein Lieber, soeben aus dem Eismeer mit Bremer Schiff angelangt.« Meine Freude war reell ⁵.«

Wilhelm von Kügelgen, geboren am 20. November 1802 in St. Petersburg als Sohn des Malers Gerhard von Kügelgen (1772–1802) und seiner Frau Helene, geborene Zoege von Manteuffel (1774–1842), hatte als Gymnasiast von Johanni 1817 an ein Jahr lang im Hause Friedrich Adolf Krummachers in Bernburg gewohnt. Nach der Ermordung seines Vaters im Jahre 1820 hatte sich Wilhelm von Kügelgen zu dem von ihm »Ätti« genannten Krummacher geflüchtet und sich dann im Laufe der Jahre noch enger an die Familie angeschlossen. Am 18. Juni 1827 heiratet er eine Tochter des Krummacherschen Hauses: Julie (1804–1909). Friedrich Adolf Krummacher, der 1824 sein Amt als Oberpfarrer und Generalsuperintendent in Bernburg mit einer Pfarrstelle an der Bremer St.-Ansgarii-Kirche vertauscht hatte, traute das junge Paar in seiner Kirche. Die Trauredede über das Schriftwort Jesaja 41, 10 ist erhalten und wurde von Johannes Werner 1925 in dem Brief- und Tagebuchband »Zwischen Jugend und Reife des Alten Mannes 1820–1840« veröffentlicht. Wilhelm von Kügelgen versuchte zunächst in Petersburg als Maler Arbeit und Stellung zu finden. 1829 kehrt er mit dem großen Auftrag, für die St.-Olai-Kirche in Reval das Altargemälde zu fertigen, nach Dresden zurück. 1833 wird er Hofmaler in Ballenstedt, 1851 ernennt ihn der Herzog von Anhalt-Bernburg zum Professor. Als vertrauter Berater der Herzogin wird er vielfach in Hof- und Staatsgeschäfte hereingezogen. Anfang 1853 wird Kügelgen Kammerherr des geisteskranken Herzogs und wird von dieser Aufgabe so in Anspruch genommen, daß er die Malerei fast ganz aufgibt. Für seinen ursprünglichen Beruf hatte er eine starke zeichnerische Begabung mitgebracht. Eine Farbenblindheit belastete ihn aber bei der Arbeit. Seine Interessen gelten neben seinem Beruf schon früh der Theologie und in allerdings weit geringerem Maße der Philosophie: »Ich habe fast mein ganzes früheres Leben«, schreibt Wilhelm von Kügelgen am 10. Februar 1844 dem Bruder, »dem Studium

der Bibel und des Bibelglaubens gewidmet. Ich war zwar Maler und malte, aber mein höchstes Interesse war nicht der Kunst, sondern immer dem christlichen Glauben zugewandt⁶.« Selbst von Rußland aus schreibt er im März 1828 an den »Ätti«: »Wenn Du mir etwas Literatur schicken könntest, damit mein theologisches Hirn etwas Nahrung erhalte, so wäre mir das sehr lieb...⁷« Johannes Werner schreibt im Blick auf die theologischen Diskussionsbeiträge im Briefwerk Wilhelm von Kügelgens: »Man darf wohl sagen: Wenn Wilhelm von Kügelgen, wie er es eine Zeitlang gewünscht hat, Theologe geworden wäre, so würde sein Name auf diesem Gebiet heute wahrscheinlich von einschneidender Bedeutung sein⁸.«

Das pietistische Erbe und Herrnhuter Einflüsse bei der Mutter wirkten bei Wilhelm von Kügelgen lebenslang nach. Das Luthertum David Samuel Rollers (1779–1850) in Lausa, der Kügelgen konfirmiert hatte, brachte ihn dann in die Nähe Martin Stephans (1777–1846), der mit seiner treu-lutherischen Gemeinde in die USA auswanderte. Die sittlichen Verfehlungen Stephans bewirkten aber eine Erschütterung der lutherischen Haltung Wilhelm von Kügelgens. Schon vorher gewann in Rom in den Jahren 1825 und 1826 der deutsche Gesandtschaftsprediger Richard Rothe (1799–1867) Einfluß auf den jungen Maler. Das Studium der Werke Luthers und die Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen Theologie von David Friedrich Strauß bis Hengstenberg ließ Kügelgen dann seinen eigenen theologischen Standpunkt gewinnen, der sich mit den Grundgedanken der Theologie Richard Rothes sehr eng berührt, ohne daß in den späteren Kügelgen-Briefen je sein Name genannt würde⁹.

Friedrich Adolf Krummacher gewann so in seinem Schwiegersohn einen auch theologisch urteilsfähigen Gesprächspartner. Persönliche Zuneigung läßt die Verbindung besonders eng und herzlich werden. Maria Krummacher schreibt in ihrer Biographie »Unser Großvater der Ätti« (Berlin 1891), Wilhelm von Kügelgen sei »des Ättis Liebling« gewesen. So ist es begreiflich, daß Friedrich Adolf Krummacher in einer besonders bedrohlichen Phase des Bremer Kirchenstreits im September 1840 bei Wilhelm von Kügelgen in Ballenstedt Zuflucht suchte. Umgekehrt ließ es sich der »Ätti« angelegen sein, dem Schwiegersohn wirtschaftlich unter die Arme zu greifen: Friedrich Adolf Krummacher schrieb die Texte für ein Bibelwerk »Die Geschichte des Reichs Gottes nach der Heiligen Schrift, in Bildern«, das in den Jahren 1831 bis 1845 in vier Heften erschien, allerdings unvollendet blieb. Die zweite Auflage der kleinen Schrift »Das Täubchen« (1828) von F. A. Krummacher wurde von Wilhelm von Kügelgen mit fünf Bildern illustriert. Der Plan, auch eine illustrierte Ausgabe der »Parabeln« herauszubringen, zerschlug sich, auch die Beiträge, die Wilhelm von Kügelgen auf Einladung Krummachers für den »Bremer Kirchenboten« schrieb, wurden nie gedruckt.

Dafür vermittelte der Ätti aber den Druck von »Drei Vorlesungen über Kunst«, die 1842 bei G. Heyse erschienen. Aufträge aus Bremen kamen dazu: Im Herbst 1838 malte Wilhelm von Kügelgen erstmals Porträts in Bremen. 1839 liefert er an »Herrn Senator Fritze in Bremen« ein historisches Bild halb lebensgroß: »Gideon« für immerhin 200 Taler (Kügelgens Jahresgehalt als Hofmaler in Ballenstedt betrug 300 Taler). 1845 geht zum gleichen Preis »Christus und die Samariterin, ganze Figuren, Halblebensgröße in Öl an den Konsul Achelis in Bremen. Der Arbeitsaufenthalt im Jahre 1852 bedeutet Abschluß und Krönung dieser Entwicklung: Wilhelm von Kügelgen war in Bremen so bekannt geworden, daß er die Porträtaufträge kaum bewältigen konnte.

Durch Kügelgens Vermittlung lernte Friedrich Adolf Krummacher noch im Jahre 1833 David Samuel Roller kennen. Er versteht so auch Wilhelm von Kügelgen von den Wurzeln einer entscheidenden Phase seines theologischen Denkens her besser und vermag die Anfechtungen zu begreifen, die für Kügelgen gerade aus diesem orthodoxen Luthertum herauswachsen. In einem Geburtstagsbrief schreibt der Schwiegersohn dem Ätti am 10. Juli 1838: »Dieses Leben ist von einem ungeheuren Schmerz durchzogen und durchweht, welcher näher Unglauben heißt, gegen den wir uns stemmen von Kindesbeinen an und den wir schlecht überwinden könnten, wenn wir nicht früh schon hier und da Autoritäten sähen, die uns ein festes Bild des Sieges über den Unglauben darstellen und an deren Glauben wir gewissermaßen den unsrigen anknüpfen. Als ein solches Bild des Heils bist auch Du mir hier und da erschienen auf meinen Lebenswegen, und dafür danke ich Dir heute und will es einst bezeugen, daß Dein geistlicher Beruf an mir nicht ungesegnet geblieben ist¹⁰.«

Die Vielfalt der Beziehungen Wilhelm von Kügelgens zu Bremen, insbesondere zu dem für die Bremer Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts bedeutsamen Friedrich Adolf Krummacher und seinen für den Bremer Kirchenstreit noch wichtigeren Sohn Friedrich Wilhelm, mußten schon die 1870, drei Jahre nach dem Tode Wilhelm von Kügelgens, erschienenen »Jugenderinnerungen eines alten Mannes« für Bremen bedeutsam machen. Kügelgen zeichnet in ihnen ein keineswegs unkritisches Charakterbild des Ätti, das auch für das spätere Verhalten Friedrich Adolf Krummachers manchen Aufschluß gibt. Noch aufschlußreicher waren aber in dieser Hinsicht die beiden Briefeditionen, die »Lebenserinnerungen des Alten Mannes in Briefen an seinen Bruder Gerhard 1840–1867«, herausgegeben von Paul Siegwart von Kügelgen und Johannes Werner, Leipzig 1923, und »Zwischen Jugend und Reife des Alten Mannes 1820–1840. Aus Briefen, Tagebüchern und Gedichten«, »gestaltet und herausgegeben« von Johannes Werner, Leipzig 1925. Wilhelm Schüßler hat schon 1929 an der Arbeitsweise

Johannes Werners Kritik geübt: »Man kann, was die Herausgabe der Briefe betrifft, über die Art der Zusammenstellung die größten kritischen Bedenken nicht unterdrücken¹¹.« Otto von Taube urteilte milder und sprach 1942 von einem »zwar gewissenhaft, doch allzusehr überarbeiteten Brieftext¹².« Ein Motiv der Eingriffe war seltsam genug: Johannes Werner wollte das gesetzliche Urheberrecht an dem von ihm gesammelten und »gestalteten« Material in Anspruch nehmen. Im zweiten Weltkrieg entschloß sich dann der Verlag Koehler & Amelang in Leipzig doch dazu, die in einer 1329 Seiten umfassenden Handschrift Gerhard von Kügelgens vorliegende Kopie der verlorenen Originalbriefe in ihrer ursprünglichen und unbearbeiteten Textgestalt zu veröffentlichen. Kürzungen waren allerdings auch hier nicht zu vermeiden. Otto von Taube übernahm die Herausgabe und schrieb eine instruktive Einleitung (Leipzig 1942). 1951 wählte Otto von Taube aus dieser umfangreichsten und treuesten Edition der Briefe an Gerhard von Kügelgen wiederum das Wichtigste aus, »um das Werk zu einem erschwinglichen Preis herausbringen zu können«. Ohne Einleitung und mit kleineren Eingriffen in den laufenden Text der einzelnen Briefe, die leider auch nicht gekennzeichnet sind, erschienen die sogenannten »Lebenserinnerungen« so 1951 bei K. F. Koehler in Stuttgart. Über den Verbleib der Handschrift läßt sich seit 1945 nichts mehr ausmachen^{12a}. Hermann Entholt hat schon 1932 in seiner Abhandlung »Geistige Bewegungen und Zustände Bremens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1815–1847)« bei der Darstellung des Bremer Kirchenstreits 1840 die Briefe Wilhelm von Kügelgens als Quelle herangezogen. Otto Wenig¹³ ist ihm darin gefolgt. Leider stand beiden nur die Edition Johannes Werners zur Verfügung, die auch in diesem Punkt vom tatsächlichen Wortlaut der Briefe abweicht.

Im Grunde läßt freilich der Wortlaut der Briefe so oder so nur erkennen, daß Friedrich Adolf Krummacher der von seinem Sohn provozierte Kirchenstreit über den Kopf wuchs. Die bis heute ungelöste Frage nach den Motiven, die Friedrich Wilhelm Krummacher bewegten, und nach dem Grade und Zeitpunkt der Abstimmung mit seinem Vater bleibt auch hier im dunkeln. Kügelgen weiß lediglich zu berichten, daß ihm Friedrich Adolf Krummacher den Wunsch von 42 Gemeindegliedern der Ansgarii-Kirche, er möge seinen Sohn nicht ein zweites Mal predigen lassen, verheimlicht hatte: »Fritz trat nun«, schreibt Kügelgen, »ohne daß sein Vater ihm von dem Wunsche der zweiundvierzig gesagt hatte, am nächsten Sonntag wieder auf mit dem herausfordernden Text: Galater 1,8. Diese Predigt ist nun freilich in einem so animosen Tone verfaßt, daß ihre Heftigkeit und besonders die Lieblosigkeit des Ausdrucks sogar von vielen, die Fritzens Glauben teilen, getadelt wird. Gegen diese Predigt erhob sich eine wütende

Opposition; besonders schäumten Vaters (F. A. Krummachers!) beide Collegen, die, weil sie Rationalisten sind, durch Fritzens Worte sich verflucht fanden; und allerdings hat auch Fritz diese beiden recht namentlich im Auge gehabt. Der bedeutendere unter ihnen, Paniel, trat mit drei Controverspredigten gegen Fritz auf, die einem wässerigen Fußbade gleichen würden, wenn sie nicht durch Gift und Galle gepfeffert wären. Durch Schriften für und wider stieg die Erbitterung und der offene Haß nun immer höher, und die Stellung des armen Vaters ward dadurch in Bremen so unbequem, daß eine Reise und dadurch veranlaßte Zerstreuung für ihn durchaus notwendig wurde. Er lebte hier bei uns ganz still, ich formte seine Büste aus Ton, wir lasen ihm vor, machten kleine Spaziergänge, rauchten und plauderten, bis er nach drei Wochen sich selbst wieder nach seinen Geschäften sehnte und davonzog. Wie Eduard (Krummacher) meldet, hat er sich auf dieser Reise ganz verjüngt ¹⁴.«

Daß die Meinungen über den Bremer Kirchenstreit auch in der Familie Krummacher und Kügelgen durchaus geteilt waren, zeigt ein Brief Wilhelm von Kügelgens vom 11. Oktober 1840: »Der Streit, den Fritz in Bremen erregt hat, gewinnt immer mehr Breite. Vor mir liegt ein ganzer Stoß Broschüren. Die Rationalisten bringen viel Albernheiten vor und verraten eine heillose Unkenntnis der Heiligen Schrift, indem sie biblische Gedanken mißhandeln und verunglimpfen. Es ist schade, daß von beiden Seiten mit so viel Anzüglichkeit und so persönlich beleidigend gestritten wird. Als Protestant ^{14a} hat Fritz recht, denn er glaubt, was seine Kirche glaubt, ob er als Christ recht hat, ist mir nicht ausgemacht. Jedenfalls mangelt seiner Predigt das eigentümliche christliche Gepräge von Liebe und Erbarmen, und wenn sie lauter Christentum enthielte, wäre sie doch nicht christlich ¹⁵.«

Wilhelm von Kügelgen kommt dann in einem Brief vom 13. Mai 1841 auf den Fortgang der Angelegenheit zurück. Seine Frau plante damals eine Reise nach Westfalen und Bremen: »Verhindern möchte ich diese Reise nicht, weil die Eltern von Bremen fortwährend an meiner Frau zerren und weil einmal die Unvernunft die Welt regiert. — Auch bedarf der alte Vater der Freude, da die kirchliche Differenz mit Dr. Paniel ihn sehr niederbeugt. Der Streit zwischen Fritz (Krummacher) und Paniel brennt noch lichterloh, und sie verdammen sich gegenseitig und beschimpfen sich aufs äußerste zur Ehre Gottes ^{15a}.«

Die beiläufigen Schilderungen Wilhelm von Kügelgens in seinen Briefen gleichen feingearbeiteten historischen Miniaturen. Vor allem die Briefe nach Estland folgen sich oft in verhältnismäßig weiten Abständen. Kügelgen schildert Dinge, die schon Monate oder Jahre zurückliegen, und bemüht sich um ein ausgewogenes Urteil. Wenn er die Handelnden selbst kennt, ist seine Darstellung natürlich besonders wertvoll.

Dies gilt für die Schilderung der Revolutionszeit von 1848/49 in Bremen in der am 19. April 1852 geschriebenen Fortsetzung des eingangs zitierten Briefs vom 16. April dieses Jahres, die auch erst von Otto von Taube in ihrem vollen Wortlaut zugänglich gemacht wurde. Kügelgen schreibt dort: »Nun von Bremen. Hier hatte man infolge der Revolution, so wie es Doppelbier gibt, eine Doppelrepublik bekommen. Denke, wie schrecklich. Im Jahre 1848, als populus den Senat stürmte, frug dieser: ›Aber was wollt ihr denn eigentlich?‹ Antwort: ›Republik!‹ — ›Aber die habt ihr ja schon seit 500 Jahren!‹ — ›So wollen wir noch eine!‹ So war's denn auch geworden. An der Spitze der einen Republik stand der Senat und an der Spitze der anderen die Bürgerschaft, oder, wie man bei uns sagen würde, die Kammern. Beide regierten nun gegeneinander an, und in der Mitte dieser beiden Republiken hatte sich eine Monarchie gebildet, an deren Spitze der Pastor Dulon stand, und deren Körper und Schweif aus dem allergemeinsten Pöbel bestand. Die eigentliche Gewalt war bei dieser Monarchie, sie trieben allerlei Skandal ins große, und als endlich, angeregt durch den Senat, die theologische Fakultät zu Heidelberg erklärte, Dulon sei kein Christ, geschweige denn ein Reformierter, und dürfe auf reformierten Kanzeln nicht länger geduldet werden, drangen seine Anhänger während des öffentlichen Gottesdienstes in andere Kirchen, rauchten Tabak und schrien: ›Herunter mit dem Pastor! Wir wollen keine Pietisten!‹ Ja, pißten gegen die Kirchenpfeiler usw. ^{15b}. Dagegen konnte nichts geschehen, weil der Staat so frei war, daß niemand Gewalt hatte, außer den Bösewichtern. Da hatte aber doch endlich der Bundestag ein Einsehen und schickte den General Jacobi als Bundeskommissär her, um hier den Senat zur Anwendung der Verfassung zu nötigen. Zu gleicher Zeit saßen auch einige Schwadronen hannoverscher Husaren auf und legten sich an die Grenze, das heißt fast vor die Tore von Bremen. Eduard (Krummacher) fürchtete ein schauerhaftes Blutbad und ganz besonders für seine Fenster, aber siehe da, es regte sich kein Blättlein und trat tiefer Friede ein. Jacobi jagte vor allen Dingen die Bürgerschaft zum Teufel, und jetzt eben ist der Senat sehr am Oktroyieren ^{15c}.« Wilhelm von Kügelgen hatte mit Rudolf Dulon schon in dessen Magdeburger Zeit einmal literarisch die Klingen gekreuzt. In einem Brief an Gerhard von Kügelgen vom 8. Mai 1848 berichtet er darüber: »Vor einiger Zeit stand in der ›Magdeburger Zeitung‹ ein frecher Artikel von einem gewissen Dulon, Prediger zu Magdeburg. Derselbe entwirft im Herrscherton eine Art Verfassung für Preußen, in welche dem Könige so wenig Raum gegönnt ist, daß die Monarchie von selbst in kurzer Zeit zur Republik umschlagen mußte. Da fühlte ich mich denn gedrungen, eine gründliche Widerlegung anzufertigen, und setzte meinen Namen darunter, weil ich gegen einen Namen schrieb, glaubte aber nicht, daß man den Artikel auf-

nehmen würde, wegen der Volksgunst, in der Dulon steht. Zwei Tage darauf prangte er aber doch mit meinem Namen in der Zeitung ¹⁶.« Man darf von daher auch bei der Schilderung der Bremer Revolution ein negatives Vorurteil gegen Rudolf Dulon in Rechnung stellen.

Rudolf Dulon hatte eine Grundfrage des Bremer Kirchenstreits von 1840 wieder aktuell werden lassen: Die Frage nach der verpflichtenden Geltung von Schrift und Bekenntnis in der reformierten Kirche. Wilhelm von Kügelgen, der gerade in diesem Punkt sehr persönliche Glaubenszweifel hegte, hat nun 1849 einen theologischen Traktat verfaßt: »Von den Widersprüchen in der Heiligen Schrift für Zweifler«, der schon deshalb interessant ist, weil Friedrich Wilhelm Krummacher dazu ein Vorwort geschrieben hat. Er vermittelte auch den Verlag ¹⁸. Gewiß sind die theologischen Unterschiede innerhalb der Familie Krummacher so groß, daß man nicht ohne weiteres von einem Niederschlag der Familientheologie sprechen kann. Aber das kleine Werkchen zeigt doch, wie gerade die Lehre von der Heiligen Schrift im Krummacherschen Kreis wie in der ganzen Bremer theologischen Rechten ein ungelöstes und unbewältigtes Problem blieb. Das unerwartete Echo, das die Schrift Wilhelm von Kügelgens im Hause des Apothekers Kindt gefunden hat, darf man insofern durchaus als symptomatisch bezeichnen.

Rudolf Dulon hatte sich mit Emphase zu dem »sola scriptura« der Reformation bekannt. Im Gegensatz zur lutherischen Kirche habe die reformierte, behauptete Dulon, »das Wort Gottes als die alleinige Norm des Glaubens und der Lehre proclamiert« und dabei »unverrückt« an dem Grundsatz festgehalten, »daß bei der Auslegung der Bibel keines Menschen und keiner Kirche Ansehen bindend und entscheidend sein dürften ¹⁹«. Dulon hatte dementsprechend schon bei seiner Aufnahme in das Bremische Ministerium zu Protokoll nehmen lassen, daß für ihn Wort Gottes und Heilige Schrift nicht identisch seien ²⁰. Er verlangte für sich das »Recht der freien Schriftforschung«. Das Gutachten der theologischen Fakultät in Heidelberg vom Jahre 1852 berief sich demgegenüber auf Zwingli, der gesagt habe: »Das Urteil über die heilige Schrift gehört weder mein noch dein, sondern nach 1. Korinther 14,24; Johannes 20,23 gehört es der Kirche ²¹.« Gerade die reformierte Kirche habe einen Unterschied zwischen Bibel und Wort Gottes nie anerkannt: »Eine genauere Untersuchung«, schließen die Heidelberger, »ergibt daher unwidersprechlich: daß die Behauptung Dulons, die reformierte Kirche sei eine bekenntnislose, und eine solche, welche ihren Mitgliedern und Predigern die unbedingte Freiheit der Schriftauslegung gestatte, rein aus der Luft gegriffen ist; daß die reformierte Kirche vielmehr . . . die Auslegung der heiligen Schrift nie unbedingt frei gegeben, sondern dieselbe unter die Obhut der Gesamtkirche und die Autorität des in der ganzen Schrift als einem unauflöselichen Organismus

sich offenbarenden heiligen Geistes gestellt hat²².« Damit war die aus politischen Gründen dringend erwünschte Absetzung Dulons zu rechtfertigen, in keiner Weise konnte damit der konservativen Seite aus ihrer Grundlagenkrise herausgeholfen sein. Die Heidelberger Thesen riefen erst recht nach einer ausgeführten und begründeten Lehre von der Heiligen Schrift. Eben diese waren aber sowohl die lutherischen als auch die reformierten Bekenntnisschriften den Kirchen der Reformation schuldig geblieben. Der aus Ungarn vertriebene Pastor Gottlieb August Wimmer konnte so 1851 ungehindert einen überspannten Fundamentalismus vertreten und als kirchliche Lehre ausgeben. In seiner Schrift: »Was ist die Bibel? Ist sie Gottes Wort oder ein Fabelbuch. Dem christlichen Volke beantwortet« stellte er die biblischen Aussagen über den Satan als das eigentliche Spezifikum der Offenbarung dar: »Keine Menschenweisheit kann den Ursprung des Bösen und sein Dasein ergründen! Hier ist also eine Frage, die nur Der beantworten kann, bei welchem ist kein Wechsel des Lichts und der Finsternis²⁴...« Damit ist der göttliche Ursprung der Bibel erwiesen. Aber wenn Wimmer in einer späteren Schrift sagt, daß deshalb auch »der Satan in der Bibel gewissermaßen die Hauptperson ist²⁵«, bezieht er doch eine Position, die in Bremen keiner mit ihm verteidigen wollte. Rudolf Dulon schrieb ironisch: »Der Teufel ist Herrn Wimmers Abgott...« und der Anonymus einer Streitschrift »Dr. Bahrdt mit der eisernen Stirn« spricht von einem »über alle Bäume gehenden Pietismus, gegen den uns Mallet und Treviranus wie Verkündiger des Rationalismus vorkommen²⁶«. Wimmers Glaubensbekenntnis: »Ich glaube Gottes heiligem Bibelbuche Wort für Wort...²⁷« steht in der Tat in einem unüberbrückbaren Gegensatz zu der behutsamen Abwägung von Gründen, wie sie Menken in seiner Einleitung zum »Versuch einer Anleitung zum eigenen Unterricht in den Wahrheiten der heiligen Schrift« vornimmt. Menkens Ergebnisse: »Die Bibel muß gelesen werden wie jedes andere menschliche Buch, obwohl mit der Überzeugung und dem immer erneuerten Eindruck, daß sie ein göttliches Buch ist²⁸.« »Sie ist Duft des Todes zum Tode und Duft des Lebens zum Leben²⁹.« Dabei legt Menken besonderen Wert auf den geschichtlichen Charakter der biblischen Offenbarung. Friedrich Adolf Krummacher hat in seinem »Bibelkatechismus« (Essen 1810, ¹² 1843) ähnlich argumentiert: »Was bedeutet das Wort Bibel? Bibel heißt Buch. Das will sagen, sei das vornehmste und wichtigste von allen Büchern. Warum ist die Bibel ein so wichtiges Buch? Weil sie die Geschichte und Lehre vom Reiche Gottes enthält³⁰.« Die Göttlichkeit des Buches — Krummacher vermeidet den Begriff der göttlichen Eingebung oder Inspiration — »wird von den Menschen nur dann und umso mehr erkannt und empfunden, je göttlicher er selbst wird.³¹« Das Ungenügende dieser Ansätze gegenüber der Forderung nach einer kirchlich gebundenen Inter-

pretation des Schriftwortes liegt auf der Hand. Das Thema blieb deshalb für die bremische Theologie noch lange aktuell: 1888 erschien Gottfried Hasenkamps Buch: »Die Herrlichkeit der Bibel gegenüber den Angriffen ihrer Kritiker. Ein Zeugnis aus der Gemeinde für die Gemeinde«, die letzte Entfaltung einer orthodoxen Schriftlehre im 19. Jahrhundert, die das Neben- oder Ineinander von »Gottesgedanken und Menschengedanken« in der Bibel entschieden verwirft und sich kompromißlos auf das »Es steht geschrieben« beruft.

Friedrich Adolf Krummacher war unter dem Eindruck der in seinen letzten Lebensjahren in der Kirche vordringenden Lehre von der Verbalinspiration geneigt, auch apologetische Kunststückchen aufzunehmen: Beispielsweise schreibt er über die Frage der Bewegung von Sonne und Erde, in der die Inspirationslehre z. B. Gustav Knak (1806–1870) noch 1868 auf der Friedrich-Werderschen-Kreissynode die Theorie des Kopernikus entschieden ablehnen ließ, höchst salomonisch. »Seit Josuas Zeiten steht sie stockstill und ruht³².« Aber zu einer wirklichen Entfaltung der Lehre von der Heiligen Schrift kam es bei ihm sowenig wie bei seinem Sohn Friedrich Wilhelm. Goethe hatte den Schriftgebrauch des jüngeren Krummacher im Jahre 1828 in einer Rezension des Predigtbandes »Blicke ins Reich der Gnade« so charakterisiert: »Er nimmt die deutsche Übersetzung der Bibel, wie sie daliegt, ohne weitere Kritik, buchstäblich geltend, als kanonisch an und deutet sie wie ein ungelehrter Kirchenvater nach seinem schon fertigen System aus. Sogar die Überschriften der Kapitel dienen ihm zum Texte, und die herkömmlichen Parallelstellen als Beweise...³³« Karl Kupisch hat neuerdings auf die Alternative aufmerksam gemacht, die Friedrich Wilhelm Krummacher in dem Predigtband »Elias, der Thisbiter« (1828) bei der Frage, ob Elias wirklich mit Roß und Wagen gen Himmel gefahren sei oder nicht, entwickelt: »Sinkt ein Säulchen hinweg aus dem großen Himmelsgebäude, so wankt der ganze Tempel. Muß ich bei einer, auch der unerheblichsten Stelle der Schrift ihre historische Treue in Verdacht nehmen, gleich ist der Schriftgrund überhaupt unter meinen Füßen erschüttert³⁴.« Kupisch meint, Krummacher sei zu rasch »über das Wortgeheimnis hinweggeglitten«: »Seine prononcierte Buchstabengläubigkeit existierte letztlich nur als ein romantisches Mißverständnis und das Problem Offenbarung und Geschichte enthüllte sich für ihn als prästabilisierte Harmonie³⁵.« Es mag für ein letztes Nichtfertiggewordensein mit der Inspirationslehre sprechen, daß Friedrich Wilhelm Krummacher sich einerseits für den Druck des Kügelschen Traktates verwendete, sich aber auf der anderen Seite in einem Vorworte vom Inhalt der Schrift auch wieder distanzierte: »Auf meinem Standpunkte«, schreibt Friedrich Wilhelm Krummacher dort, »muß ich zwar dafür halten, daß der in dieser Schrift an's Sonnenlicht hindurchbrechende

Schmetterling das Puppengehäuse früherer Anschauungen bis auf die allerletzten Reste noch nicht abgestoßen hat; aber daß hier ein edler Zwiefalter seine Flügel dehnt, der heute oder morgen zu jener Sphäre voller Freiheit sich durchringen werde, in der die Losung sieghaften Trutzes ertönt: »Wo sind die Schriftgelehrten, wo sind die Abwäger? Wo sind die Frager, Zänker und Turmschreiber dieser Welt?« Wer wird dies verkennen können?»

Wilhelm von Kügelgen hat übrigens die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt. In einem Familienrundbrief vom 26. Oktober 1861 spricht Friedrich Wilhelm Krummacher ihn auf Äußerungen an, die uns leider nicht erhalten geblieben sind, mit denen sich aber Kügelgen noch weiter vom Standpunkt seines Schwagers entfernt haben muß: »Aber, teuerster Wilhelm, was kuckt denn mit einem Male aus Dir wieder für ein alter Rationalist heraus? — Wie, die Bibel enthält Aussagen, welche durch die Fortschritte der Wissenschaft zunichte gemacht werden? Die Bibel, von der nach der Versicherung der allerhöchsten Autorität kein Jota vergehen soll? Ist denn mit der mechanischen Inspirationslehre auch diejenige abgetan, nach welcher die heiligen Schriftsteller zwar selbstbewußt und selbsttätig, aber, in wie freier Bewegung auch, doch also unter der Leitung des heiligen Geistes geschrieben haben, daß kein wirklicher Irrtum in ihre Feder floß? Freilich will uns die Bibel nicht in der Geologie unterrichten, aber noch viel weniger soll sie uns selbst auch nur geologisch irreführen und in Wahn-begriffe verstricken. Ich bin fest überzeugt, die Naturwissenschaften, die übrigens nach dem Geständnis ihrer eigenen hervorragendsten Träger und Chorführer noch im Kindesalter stehen, werden im Fortgange ihrer Forschungen und an deren Ende mit der Bibel und namentlich mit der mosaischen Schöpfungsurkunde vollkommen übereinstimmen. Geduld nur ist uns not . . .³⁶« Nun mochte Wilhelm von Kügelgen wenigstens zeitweilig ähnliche Erwartungen hegen³⁷, von der Inspirationslehre hatte er sich in jeder Form gelöst. Kügelgen wollte im Sommer 1849 ein »Dokument der Berechtigung seines Unglaubens« abfassen, damit seine Kinder nach seinem Tod »einen klaren Blick in den Gang seines inneren Lebens« haben und es begreiflich finden sollten, daß ihr Vater »so gänzlich verstummt war über das positive Christentum«: »Zu dem Ende ging ich auch mit großem Eifer daran, das neue Testament noch einmal durchzustudieren. Da dämmerte mir plötzlich während der Arbeit ein Licht auf. Ich glaubte neuen, und zwar haltbaren Prinzipien auf der Spur zu sein. Ich fand ein Mittel, sämtliche Widersprüche zu lösen, und kam so zu einem wirklichen Inhalt und Fazit des Christentums. Es machte mich dies so weich, daß ich anfang zu weinen und zu beten . . . Ich suchte meine neue Beweisführung für das Christentum zu widerlegen, allein ich konnte es nicht. Das Kriterium für transzendente Wahrheit, das ich gefunden, bewährte sich für alle andere

Wahrheit ebensogut als für die christliche. Auch fand ich, daß alle Lebenswidersprüche sich ebenso lösten als die in der Schrift. Mein kleines Werkchen erhielt nun eine ganz neue Bedeutung. Es sollte meinen Kindern allerdings immer noch den Grund zeigen, der mich so lange zweifeln ließ, aber auch die sieghafte Kraft des Evangeliums, das endlich alle Zweifel niederstreckt. Ich arbeitete nun eine Definition der Vernunft aus, bei der mir mein philosophisches Wissen herrlich zustatten kam, wie ich überhaupt ohne vorherige praktische Kenntnisaufnahme von der Philosophie gar nicht hätte auf meine jetzigen Resultate kommen können. Ich zeigte nun, wie das Christentum nicht allein bibelrecht, sondern auch vernunftrecht sei, und wie alle Widersprüche sich in der Praxis des Glaubens lösen. Das einzige, was ich fallen ließ, war die Inspirationslehre, als eine Zutat der Theologie. Diese Lehre war es einzig, die mich geirrt hatte, und wie Schuppen fiel es mir nun von den Augen, als ich zuerst versuchte, von der wörtlichen Inspiration abzusehen und die Bibel so zu verstehen, wie man sich bemühen würde, ein Buch zu verstehen, was Menschen geschrieben haben. Das heißt, man sucht dann zu verstehen, was der Verfasser meinte, wo er sich im Widerspruch mit sich selbst ausdrückt. Man legt dem Ausdruck, der Form kein allzu großes Gewicht bei. Mir dem Glauben an wörtliche Inspiration ist es rein unmöglich, aus dem Neuen Testament einen Glaubensinhalt zu ziehen, selbst dem Glauben ist es nicht möglich. Luther hat in der Praxis immerwährend die Inspirationslehre verleugnet; er ist sich aber dessen nicht bewußt gewesen. Dabei darf aber nicht eine leere Vernunft mit ihren leeren logischen Formen der Interpret sein, sondern eine mit dem christlichen Glauben schon erfüllte Vernunft³⁸.«

Kügelgen löst sich damit von der Inspirationslehre des orthodoxen Luthertums, die er bei David Samuel Roller und Martin Stephan kennengelernt hatte. Ob er sich darüber im klaren war, daß er sich mit seinen Formulierungen in nahezu wörtlicher Übereinstimmung mit Menken und Friedrich Adolf Krummacher befand, darf hier offenbleiben. Es genügt, den Tatbestand festzuhalten.

In seiner Untersuchung bemüht sich Kügelgen, die Vernunft im Anschluß an Aristoteles als leeres und zu füllendes Gefäß vor allem dem Hegelschen Vernunftbegriff gegenüberzustellen. Hier fließt auch eine politische Stellungnahme ein, die ihm in bürgerlichen Kreisen der nachrevolutionären Hansestadt manche Sympathie vorweg eingetragen haben mag: »So ist denn gerade das böse Gelüsten einer losgerissenen Vernunft das eigentliche Übel und die Krankheit unserer Zeit in Staat und Kirche geworden. Anstatt das geschichtlich Gegebene zu ordnen und zu entwickeln, sucht man mit völliger Abstraktion von allem vorhandenen, aus Nichts, aus einem leeren Faß heraus ein neues Lebelement, eine bessere Welt zu schaffen. Auf diese Weise

ist die Dialektik und Methode der Hegelschen Philosophie schon vor Hegel ins wirkliche Leben eingedrungen und wird es immer unvernünftiger gestalten. Wir aber wollen uns von der Unvernunft hinweg jetzt näher der Betrachtung der wirklichen Vernunft zuwenden ³⁹.« Sie müsse ihren Inhalt und ihre Prägung durch das Christentum und damit von Gottes Geist her empfangen. Dann erst erkenne die Vernunft Bibel und Christentum als »vernunftrecht« ⁴⁰.«

Dementsprechend setzt KÜGELGEN für das Verständnis der biblischen Offenbarung den Glauben voraus: »Der Schlüssel zur heiligen Schrift ist ... der Glaube oder vielmehr die Glaubenserfahrung, ohne welche man trotz aller Voraussetzungslosigkeit doch immer mit falschen Voraussetzungen lesen wird ⁴¹.«

Die Glaubenserfahrung ist dabei das »Grundprinzip« für das Verständnis: Die Heilige Schrift »ist weder ein eigentliches Lehrsystem, noch ist sie von einem einzelnen Autoren verfaßt worden und daher ohne Gleichförmigkeit in ihrer Ausdrucksweise. Solange also die Anschauungen fehlen, oder doch wenigstens das Grundprinzip unverstanden bleibt, aus welchem heraus die Verfasser schrieben, so lange wird auch trotz aller Ehrlichkeit der Forschung ganz und gar nichts erforscht werden können ⁴².« KÜGELGEN verweist dazu auf die geschichtliche Erfahrung: »Was gefunden worden ist, das ward gewissermaßen schon mitgebracht... So fand Luther, als er in diesen dunklen Schacht der Erkenntnis Gottes einfuhr, das schöne lautere Gold des wahren Christentums, weil ihm das Grubenlicht des Glaubens an der Stirn brannte. Der klare Verstand des Wolfenbüttler Fragmentisten aber fand nichts als Unsinn, weil er sich im Dunkeln auf den Weg gemacht. In dieser Hinsicht gleicht das neue Testament einem schwarzen Schnee und einer weißen Kohle. Die Eigentümlichkeit seiner Ausdrucksweise ist der Widerspruch, von dem hier nur einzelne Beispiele angeführt sind, der aber von Kapitel zu Kapitel durch die ganze Sammlung der heiligen Bücher zu verfolgen ist. Das ist das Gewand der Torheit, in dem die Weisheit einhergeht, wie denn ihrerseits die Torheit es geliebt hat zu allen Zeiten im königlichen Schmuck der Weisheit zu stolzieren. Der Herr des Himmels offenbarte sich auf Erden nicht in einer ihm analogen Gestalt als ein mächtiger Fürst und König, sondern er war als der Geringsten einer ohne Gestalt noch Schöne... Er ist in seiner Ausdrucksweise so undeutlich und so vieldeutig, so unwissenschaftlich und widersprechend, daß von jeher unter dem großen Haufen derjenigen Namenschristen, die Christum nicht im Herzen haben, sondern im Kopf und auf der Zunge, Streit ohne Ende gewesen ist um den Inhalt jenes Wortes ⁴³.«

Der Gedankengang verrät den Einfluß Hamanns, dessen Lektüre zwar bei KÜGELGEN nicht nachzuweisen ist, den aber Friedrich Adolf Krummacher

gelesen und geliebt hat⁴⁴. Kügelgen interpretiert die Paradoxie romantisch: »Daß es aber nicht eine menschliche Irrung gewesen ist, sondern Gottes Wille, der die Schrift so und nicht anders gestaltete, davon sind alle Christen überzeugt und höchstwahrscheinlich würde eine wissenschaftliche Form, ein bis in alle Details scharf abgegrenzter Lehrbegriff, den völligen Tod alles lebendigen christlichen Lebens herbeigeführt haben. Das Wissen vom Leben würde dann leicht an die Stelle des Lebens, ein toter Glaubensformalismus an die Stelle des Christentums getreten sein⁴⁵.«

Im Grunde kann man den Zugang zur Heiligen Schrift nicht anders gewinnen als den Zugang zum christlichen Glauben überhaupt. Nicht theoretische Erwägungen helfen hier: »Wer zum Christentum kommt, selbst wenn er im Lehrbegriff des Christentums aufgewachsen und erzogen wäre, wie der heilige Augustin, kommt doch immer nur durch einen Sprung hinein. Er hat wie gesagt gesehen, daß andere in diesem Meere schwammen, und um die Güte des Wassers zu versuchen, unterwirft er es nicht einer chemischen Analyse, sondern er geht hinein und findet sein Behagen. Er hat die Früchte des Glaubens gesehen, die Freudigkeit im Tode, Geduld und Liebe im Leben, und so bemächtigt sich seiner die Überzeugung von der Güte des Stammes⁴⁶.«

Von einer unmittelbaren Kenntnis Gottes kann auch in der Bibel keine Rede sein. Kügelgen nimmt hier Argumente Platos und Immanuel Kants auf: »So viel ist gewiß, daß die objektive Wahrheit, das heißt die Art wie Gott sich selber und die Natur der Dinge weiß, uns, die wir im dunkeln Kerker unserer Leiblichkeit gefangen sitzen, in ihrer wahren Gestalt nie offenbar werden kann. Nie und nimmer trifft unser Blick weder das Wesen Gottes noch das der Dinge, sondern wir schauen durch die matten Fenster unserer Sinnlichkeit nur das Bild von dem äußersten Saum seines Kleides⁴⁷.«

So ist Religion, auch biblische Religion, Sache der praktischen Vernunft: Die Vernunft beurteilt praktische Dinge »aposteriorisch«, »nach dem in ihr liegenden praktischen Maßstabe oder Bedürfnisse, nach dem der Zweckmäßigkeit und des Erfolgs⁴⁸.« »Nun wird sich's fragen: Kennt jemand einen Glauben, der vernünftiger wäre als dieser? Wo ist ein Glaube, der ein fröhlicheres Herz macht, wo ist ein Glaube, der ohne alle Resignation den Tod umarmen läßt als einen Freund und der das böse Gewissen tilgt, ohne den Kampf gegen die Sünde aufzuheben, und wo findet sich anders noch ein Schwert gegen das Böse, so siegreich als die Liebe Christi ist?« Und von den praktischen Forderungen des Christentums her steht seine Vernunftgerechtigkeit sowieso außer Zweifel: »Ohne allen Widerspruch ist es die höchste Vernunft, Gott über alle Dinge zu lieben und seinen Nächsten wie sich selbst⁴⁹.«

Kügelgens Auseinandersetzung mit den »Widersprüchen der Heiligen Schrift« hat ihre besondere Abzweckung: »Hier möge man doch ja nicht vergessen, daß wir recht ausschließlich zu solchen reden, welche durch die strengen Consequenzen der Inspirationslehre am Glauben irre geworden sind, denn eigentlich nur in dieser Voraussetzung gewinnen die Widersprüche ihre Kraft ⁵⁰.«

Er behandelt sie im einzelnen in folgenden Kapiteln: Von Christo. Von der Sünde. Vom Gesetz. Vom Glauben. Vom Opfer. Vom Objekte der Erlösung. Von den Werken. Von der Gnadenwahl. Vom ewigen Leben. Beim letzten Kapitel gibt sich allerdings der Verfasser selbst geschlagen. Die Widersprüche in der Lehre von der Auferstehung scheinen ihm auch abgesehen von der Inspirationslehre unauflösbar. Kügelgen weist aber darauf hin, daß sie »noch nicht erfahren« sei: »Dann, wenn wir es haben und erleben, dann werden wir wohl erkennen, wie richtig alle Merkmale gewesen sind, die das heilige Buch uns angibt, die wir aber nicht vermochten zu einem genügenden Ganzen zu verknüpfen, denn alle Synthese ist immer ein Werk der Anschauung ⁵¹.«

Wilhelm von Kügelgen nimmt die logischen Widersprüche zwischen den einzelnen biblischen Zeugnissen über ein Leben nach dem Tode und die Auferstehung der Toten ernst. Gerade von der von ihm herausgearbeiteten »Vernunftgerechtheit« des übrigen biblischen Zeugnisses her wiegen diese Widersprüche doppelt schwer. Der Künstler weigert sich hier, in ästhetische oder mystische Kategorien auszuweichen: Die Anerkennung der »Schönheit des Glaubens« sei zu wenig ⁵².

Die Ehrlichkeit, mit der er sich weigert, diese Schwierigkeit zu harmonisieren, mag ihm nun bei Lesern wie dem Apotheker Kindt Sympathien eingetragen haben. Daß das Buch auch sonst in Bremen Beachtung fand, ist durch die enge verwandtschaftliche und innere Bindung Kügelgens an den Krummacherschen Kreis verständlich. Reformierte Christen in Bremen fanden hier ein Grundproblem ihres Kirchenwesens, nämlich die Autorität der Heiligen Schrift, ganz aus dem Geist der Theologie Menkens, Treviranus', Krummachers und Mallets beantwortet. Hatte das Heidelberger Gutachten gegen Dulon die »Kirche« und die reformierten Bekenntnisse zur maßgeblichen Autorität in der Auslegung der Heiligen Schrift erklärt, und näherte sich Krummachers Sohn, Friedrich Wilhelm, als Königlicher Hofprediger in Potsdam immer mehr einer dogmatischen Lehre von der Verbalinspiration, so erklärte Kügelgen die »Glaubenserfahrung« als die allein sachgerechte Voraussetzung für das Verständnis der biblischen Schriftsteller. Er hatte schon durch seine künstlerische Gestaltung des Krummacherschen Bibelwerks »Die Geschichte des Reiches Gottes nach der Heiligen Schrift« das geschichtliche Reich-Gottes-Verständnis der reformiert-pieti-

stischen Väter Lampe, Collenbusch und Menken in sich aufgenommen. Der heilsgeschichtliche Fortschritt bringt ein fortschreitendes, die eschatologische Vollendung ein völliges Verständnis der Heiligen Schrift.

Kügelgen sieht demgegenüber einen Zusammenhang der von ihm ausdrücklich abgelehnten, von Menken und Krummacher nicht vertretenen Verbalinspiration mit der Abendmahlslehre Luthers: »Ganz vorzüglich in unserer protestantischen Kirche bildete sich die etwas unklare Ansicht heraus, daß auch die Form, die ganze Ausdrucksweise oder der Buchstabe vom Heiligen Geiste eingegeben sei... Da wurde denn natürlich auch der Buchstaben zum infalliblen Papste, bei dessen Verehrung man leicht den Herrn vergessen konnte, den er darstellt. Luther, der sonst der Heiligen Schrift gegenüber bisweilen eine solche fast übermäßige Selbständigkeit behauptete, daß er sogar die Authentizität ganzer Bücher des Neuen Testaments anzweifelte, nicht weil sie seiner Vernunft widerstrebten, sondern weil sie, wenn auch nur in einzelnen Stellen, dem Geiste des Ganzen zu widersprechen schienen, hatte doch diesen Weg selbst angebahnt durch die mächtige Bedeutung, die er dem einzelnen Worte ›hoc est‹ in dem Streit um das Sakrament des Altars gab⁵⁴.«

Daß der Laie Wilhelm von Kügelgen sich selbst um eine Lösung des ihn in seinem persönlichen Glauben belastenden Problems bemüht, hat wohl auch seine Ursache darin, daß die ihm nahestehenden Theologen in Bremen gerade in den Jahren der stärksten theologischen Richtungskämpfe in Bremen zwischen 1840 und 1860 schwiegen. Das »Bekennntniß bremischer Pastoren in Sachen der Wahrheit«, das 22 Unterzeichner gefunden hatte, stellte im Jahre 1840 die Fragen: »Was ist und heißt Gottes Wort? — wie viel oder wie wenig in der Bibel gehört zu Gottes Wort?« und »Wie soll Gottes Wort recht ausgelegt werden?« und gab darauf die Antwort, Altes und Neues Testament sei Gottes Wort: »unverkürzt und ungeteilt«. Aber über Autorität und Inspiration im einzelnen schwieg sich diese Gruppe wohl mit guten Gründen aus. Wenn sich die Unterzeichner dann gar »natürlich auch zu den wesentlichsten Lehren des Heils« bekannten, »die in diesen Worten (der Schrift) enthalten, und wie sie in denselben ausgesprochen sind«, blieb ebenso natürlich die Frage offen, was es mit weniger wesentlichen Aussagen oder Berichte der Bibel auf sich habe.

Der These des Heidelberger Gutachtens, daß der Kirche allein die maßgebliche Auslegung der Heiligen Schrift zukomme, konnte wohl keiner der Bremer Pastoren aus ganzem Herzen zustimmen. Da man aber nicht gut für Dulon das Wort ergreifen konnte, schwieg man. Erst 1888 wagte sich Gottfried Hasenkamp wieder an dieses Thema heran. Von Gottlieb August Wimmer, der mit der Bremer reformierten Theologie in keinem Zusammenhang stand, kann hier abgesehen werden. Otto Wenig hat auf den merk-

würdigen Tatbestand aufmerksam gemacht, daß, obwohl die positive Richtung zunächst die Mehrzahl der Pastoren auf ihrer Seite hatte, »in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht die rechtgläubige Seite« gesiegt habe⁵⁵. Und dies wiederum trotz der Tatsache, daß Rationalismus und Radikalismus »nicht ihre besten Vertreter« in Bremen in die Arena schickten. Gegenüber der letzteren These Wenigs mag man geteilter Meinung sein, aber ein zunächst kaum erklärbarer Kräfteverfall der biblisch-positiven Richtung in Bremen fällt in der Tat in die Augen. Seine Ursachen liegen gewiß auch in dem Umstand, daß der Senat dem »kirchlichen Gesamtwillen« kaum die Möglichkeit gab, sich zu artikulieren. Der Mehrheit blieb damit allerdings auch die Pflicht erspart, der liberalen, radikalen oder modernistischen Minderheit gegenüber die rechte kirchliche Lehre positiv zu entfalten. Nach dem Bekenntnis der Zweiundzwanzig von 1840, das zudem noch die Zeichen einer allzu eiligen Bearbeitung unübersehbar an sich trägt, kam es zu keiner Darlegung der Lehre und Verwerfung der Gegenlehre mehr. Die formlose, aber faktische Unionisierung der Bremischen Kirchengemeinden im 19. Jahrhundert erschwerte aber auch den Rückgriff auf die reformatorischen Bekenntnisse. Wo man sich auf sie besann, wie in der St.-Stephani-Gemeinde, die sich 1850 in ihrer Kirchenordnung zum Apostolikum »und den Bekenntnisschriften der deutsch-reformierten Kirche« bekannte, mußte man allerdings feststellen, daß diese Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts die »Göttlichkeit der Heiligen Schrift« zwar selbstverständlich voraussetzten, aber eine eigentliche Lehre »De scriptura sacra« nirgends entfalteten. Das konservative Luthertum half sich vielfach mit einem Rückgriff auf die orthodoxen Dogmatiker des 17. und 18. Jahrhunderts. Eine dogmatische Fixierung gelang erst 1948 in den »Einigungssätzen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche in Sachsen und anderen Staaten«, die in ihrer These I,2 feststellen: »Die Schrift ist göttlichen Ursprungs und göttlicher Art, weil Gottes Heiliger Geist die Schreiber in seinen Dienst genommen und ihnen die Schrift nach ihrem Sachgehalt (Realinspiration) und nach ihrer Wortgestaltung (Verbalinspiration) eingegeben hat. Sie enthält nicht nur Gottes Wort, so daß Menschen darüber urteilen könnten, was in ihr Gottes Wort sei oder nicht, sondern sie ist in vollem Umfang Gottes unverbrüchliches Wort...« Dazu bekennen sich allerdings auch heute nur die freikirchlichen Gruppen des Luthertums. Den Landeskirchen und der positiven Universitäts-theologie war es weder im 19. noch im 20. Jahrhundert möglich, der Herausforderung der historisch-kritischen Forschung mit einer bekennnishaften Lehre von der Heiligen Schrift zu antworten. Die positiven Theologen und bibelgläubigen Gemeinden der Stadt Bremen teilen dieses Schicksal. Auch Hasenkamp vermochte mit seinen Bemühungen

daran nichts mehr zu ändern. Die unbewältigte Grundlagenkrise der aus der Erweckungsbewegung hervorgegangenen Theologie wird man für die Niederlage des positiven Christentums in Bremen jedenfalls mitverantwortlich machen müssen.

Otto von Taube hat in seiner Einleitung zu den »Jugenderinnerungen eines alten Mannes« 1942 Wilhelm von Kügelgen nicht zu den »Großen« der Geistesgeschichte zählen wollen: »Wir glauben, es gebe viele Menschen, die man Kügelgen gleichstellen dürfte. Doch diese Menschen, bescheiden, schlicht und doch füllig, wie Kügelgen einer war, sind in der Regel stumm. Sie sprechen nicht von sich; erst recht nicht schreiben sie. Seien wir dankbar, daß einer dieser Menschen uns sein Leben hat darstellen wollen und damit sich selber uns dargestellt hat, und seien wir dankbar, daß ihm dazu die Gabe, schauen und schreiben zu können, gegeben war⁵⁶.« Im Gegensatz zu Johannes Werner hat Otto von Taube auch in den theologischen Erörterungen der Kügelgen-Briefe keine eigenständige Leistung sehen können (und deshalb leider der Notwendigkeit, Kürzungen vornehmen zu müssen, gerade an diesen Stellen etwas einseitig Rechnung getragen). Es gilt gewiß für die Schrift »Von den Widersprüchen in der Heiligen Schrift für Zweifler«. Sie entspricht den Gedanken und den Stimmungen vieler Zeitgenossen. Aber gerade in ihrer Durchschnittlichkeit ist sie für die Bremische Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts von symptomatischer Bedeutung: Der vielfach mit Bremen verbundene Schwiegersohn von Friedrich Adolf Krummacher, der Leser des »Bremer Kirchenboten«, der Freund von Treviranus und Mallet⁵⁷, der Schwager von Friedrich Wilhelm Krummacher wird in der Frage nach der Lehre von der Heiligen Schrift, ihrer Inspiration und Autorität allein gelassen. Von Glaubenszweifeln und Anfechtungen geplagt, muß er sich selbst eine Lösung der Fragen suchen, zu denen die Theologie der Bremer Erweckung aus verschiedenen Gründen nicht das Wort nehmen will. Befriedigt hat offenbar diese Lösung Wilhelm von Kügelgen auf die Dauer auch selbst nicht. Als er 1861 neue Zweifel äußert, begnügt sich Friedrich Wilhelm Krummacher mit einer mahnenden Zurechtweisung. Eine klare Darlegung seines eigenen Standpunktes wagt er auch jetzt nicht.

Über diesen symptomatischen Gehalt hinaus sind die Lebenszeugnisse Wilhelm von Kügelgens aber insgesamt wichtige Quellen für eine künftige Biographie Friedrich Adolf Krummachers⁵⁸. Johannes Werner hat sich das Verdienst erworben, im Jahre 1926 die von Maria Krummacher geschriebene Darstellung »Unser Großvater der Ätti« als ein »Lebensbild Friedrich Adolf Krummachers aus seinen Briefen gestaltet« neu herausgegeben und durch ein »Register mit Erläuterungen« der Geistes- und Kirchengeschichte neu erschlossen zu haben. Aber diese Biographie aus dem

Familienkreis kann ebenso wie die ältere Darstellung seines Lebens von Wilhelm Möller (1849)⁵⁹ nur die Notwendigkeit einer neuen Durchdringung des biographischen und theologie- und geistesgeschichtlichen Stoffes beweisen. Daß Wilhelm von Kügelgens Porträts des Krummacherschen Familienkreises seinen Berichten und Bemerkungen den Reiz besonderer Anschaulichkeit geben, sei hier nur angemerkt. Johannes Werner hat in dem Band »Zwischen Jugend und Reife des Alten Mannes« das Ölporträt Friedrich Adolf Krummachers reproduziert, das Wilhelm von Kügelgen 1838 bei seinem ersten Arbeitsaufenthalt in Bremen gefertigt hat⁶⁰. Die Neuauflage der Biographie »Unser Großvater der Ätti« enthält eine undatierte Zeichnung des gleichen, die Friedrich Adolf Krummacher vermutlich in etwas früherer Zeit im Profil darstellt⁶¹.

Anmerkungen:

¹ Georg Christian Kindt, geboren 24. 8. 1793 in Lübeck, gestorben 1. 3. 1869 in Bremen, von 1818 bis 1854 Besitzer der Sonnen-Apotheke in der Sögestraße. Kindt hatte seit 1809 bei Westrumb in Hameln gelernt, war dann Gehilfe bei Martius in Erlangen. 1815 zog er mit der Hanseatischen Legion gegen Napoleon, 1816/17 arbeitet er in Lübeck und Wismar. Kindt war Gründer und Vorsitzender des Naturwissenschaftlichen Vereins in Bremen, 1850 bis 1869 gehört er dem Gesundheitsrat an. Aufsehen erregt er in Bremen durch seine literarische Bekämpfung der Homöopathie und die Herstellung und Vorführung der Schießbaumwolle im Jahre 1846, kurz nach deren erster Darstellung durch Schönbein (1845) und Böttger (1848). (Nach freundlicher Auskunft des Staatsarchivs Bremen.)

^{1a} Wilhelm von Kügelgen: Von den Widersprüchen in der Heiligen Schrift für Zweifler. Mit einem Vorwort von F. W. Krummacher, VI, 99 Seiten, Berlin 1850, Verlag J. A. Wohlgemut.

² Wilhelm von Kügelgen: Lebenserinnerungen des Alten Mannes in Briefen an seinen Bruder Gerhard. Neu herausgegeben von Otto Freiherrn von Taube, Leipzig 1942, Seite 269 f.

³ Wilhelm von Kügelgen: Zwischen Jugend und Reife des Alten Mannes 1820–1840. Aus Briefen, Tagebüchern und Gedichten gestaltet und herausgegeben von Johannes Werner, Leipzig 1925, Seite 124.

⁴ Lebenserinnerungen (Taube), Seite 30.

⁵ ebenda Seite 120.

⁶ ebenda Seite 108.

⁷ Zwischen Jugend und Reife, Seite 167.

⁸ Wilhelm von Kügelgen: Lebenserinnerungen des Alten Mannes in Briefen an seinen Bruder Gerhard 1840–1867. Bearbeitet und herausgegeben von Paul Siegwart von Kügelgen und Johannes Werner, Leipzig 1925, Seite XIII.

⁹ ebenda Seite XXVI f.

¹⁰ Maria Krummacher: Unser Großvater der Ätti. Ein Lebensbild Friedrich Adolf Krummachers aus seinen Briefen gestaltet. Neue Ausgabe von Johannes Werner, Leipzig 1926, Seite 189.

¹¹ Mitteldeutsche Lebensbilder. Herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt, 4. Band, Magdeburg 1929, Seite 259.

¹² Otto von Taube: Der alte Mann, in: Eckart, Juli 1942, Seite 161.

^{12a} Nach mündlicher Auskunft von Otto Freiherr von Taube.

¹³ Otto Wenig: Rationalismus und Erweckungsbewegung in Bremen, Bonn 1966. Hermann Entholts Untersuchung erschien in der Reihe: Abhandlungen und Vorträge. Herausgegeben von der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft, Jahrgang 6, Heft 3, Oktober 1932.

¹⁴ Lebenserinnerungen (Taube), Seite 24 f. (Werner) Seite 2 f.

^{14a} Werner verbesserte hier »als Geistlicher«.

¹⁵ Lebenserinnerungen (Taube), Seite 28.

^{15a} ebenda Seite 3, (Werner), Seite 9.

^{15b} Johannes Werner und Paul Siegwart von Kugelgen haben diesen Punkt unterdrückt, vermutlich weil er ihnen unglaublich erschien. In dem tumultreichen Gottesdienst in der St.-Martini-Kirche am Abend des 11. März 1852 könnte es vorgekommen sein: »Die Kirche sah aus wie ein Schweinestall«, schreibt Treviranus an Wichern am 13. 3. 1852: »schmutzig, naß!!«

^{15c} Lebenserinnerungen (Taube), Seite 270 f.

¹⁶ ebenda Seite 211. Kugelgens Aufsatz löste im Leserkreis der Zeitung eine Bewegung gegen Dulon aus: »Von dieser Zeit an sind eine Menge Ausfälle gegen Herrn Dulon gekommen. Ein Ungenannter schickt ihm sogar eine goldpapierene Krone für seine Verdienste und bittet ihn, diese bei der Redaktion abzuholen.«

¹⁷ c f. Anmerkung 1 a.

¹⁸ Lebenserinnerungen (Taube), Seite 233.

¹⁹ Gutachten der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg über den durch Pastor R. Dulon angeregten Kirchenstreit in Bremen. Mit einem Vorwort von D. Schenkel, Heidelberg 1852, Seite 102.

²⁰ Wenig: Rationalismus und Erweckungsbewegung, Seite 461.

²¹ Gutachten Heidelberg, Seite 106.

²² ebenda Seite 108.

²³ Leipzig 1851, Bremen 2 1852, 3 1862.

²⁴ ebenda Seite 18 f.

²⁵ Gottlieb August Wimmer: Adam und sein Geschlecht. Versuch einer Geschichte der Menschheit aus ihrer ältesten Urkunde. Resultate fünfzigjähriger Bibelforschung, Bremen 1863, Seite XIII.

²⁶ Pfarrer G. A. Wimmer, sein früheres und sein jetziges Treiben. Beleuchtet von Dr. Bahrdt mit der eisernen Stirn, Bremen 1852, Seite 5.

²⁷ Wimmer: Was ist die Bibel, Seite 6.

²⁸ Gottfried Menken: Versuch einer Anleitung zum eigenen Unterricht in den Wahrheiten der heiligen Schrift, Bremen 3 1833, Seite 35.

²⁹ ebenda Seite 25.

³⁰ Friedrich Adolf Krummacher: Bibelkatechismus das ist kurzer und deutlicher Unterricht vom Inhalt der heiligen Schrift, Essen 11 1837, Seite 1.

³¹ ebenda Seite 4.

³² Maria Krummacher: Unser Großvater der Ätti, Seite 190.

³³ Weimarer Ausgabe I, 42. Band, Seite 16 f.

³⁴ Friedrich Wilhelm Krummacher: Elias der Thisbiter, Elberfeld 5 1860, Seite 416 f.; Karl Kupisch: Vom Pietismus zum Kommunismus. Zur Jugendentwicklung von Friedrich Engels, Berlin 2 1965, Seite 63.

- 35 ebenda Seite 68.
- 36 Friedrich Wilhelm Krummacher: Eine Selbstbiographie, Berlin 1869, Seite 241.
- 37 Lebenserinnerungen (Taubе), Seite 441.
- 38 ebenda Seite 231 f.
- 39 Wilhelm von Kūgelgen: Von den Widersprüchen in der Heiligen Schrift, Seite 89.
- 40 Lebenserinnerungen (Taubе), Seite 232.
- 41 Von den Widersprüchen, Seite 4.
- 42 ebenda Seite 5.
- 43 ebenda Seite 82 f.
- 44 Maria Krummacher: Unser Großvater der Ätti, Seite 141 ff.
- 45 Von den Widersprüchen, Seite 83.
- 46 ebenda Seite 85.
- 47 ebenda Seite 97.
- 48 ebenda Seite 90.
- 49 ebenda Seite 97.
- 50 ebenda Seite 8.
- 51 ebenda Seite 97.
- 52 ebenda Seite 98.
- 53 Friedrich Wilhelm Krummacher: Der scheinheilige Rationalismus vor dem Richterstuhl der h. Schrift. Resümee der Bremer Kirchenfehde, Elberfeld 1841, Seite 62 ff.; Friedrich Wilhelm Krummacher: Eine Selbstbiographie, Seite 241.
- 54 Von den Widersprüchen, Seite 8.
- 55 Wenig: Rationalismus und Erweckungsbewegung, Seite 650.
- 56 Einleitung zu den »Lebenserinnerungen«, Seite 8.
- 57 Treviranus besuchte Wilhelm von Kūgelgen im Frühsommer 1840 und »blieb ungefähr sechs Tage«, Lebenserinnerungen (Taubе), Seite 23. Mallet besuchte Kūgelgen in Hermsdorf im Herbst 1830, Zwischen Jugend und Reife, Seite 225.
- 58 cf. Zwischen Jugend und Reife, Seite 273–276.
- 59 Wilhelm Möller: Friedrich Adolf Krummacher und seine Freunde, 2 Bände, Bremen 1849.
- 60 Neben Seite 80.
- 61 Vor dem Titelblatt. Von Kūgelgens Gemälden sind in Bremen erhalten geblieben: Maria mit dem Kinde. Ausgestellt 1831 in Dresden, Geschenk an den Ätti, jetzt im Besitz des Heidbergstifts in Bremen-Lesum. Bildnis der Adelheid Krummacher, geb. Natorp, jetzt im Besitz von Fräulein Christa Nielsen, Bremen, Am Barkhof 12. Bildnis des Emil Krummacher, im Besitz von Herrn Hans-Gerhard Nielsen, Bremen, Nedderland 7 (alle in Öl).

Abseits der großen Straßen, die in die Stadt Bremen führen, und in einem Winkel gelegen zwischen dem Autobahnzubringer, der zu den Häfen geht, und der Autobahn nach Osnabrück, liegt eine alte kleine Kirche. Für den schnellen Autofahrer auf dem Zubringer zu den Häfen taucht sie nur für einen kleinen Augenblick auf mit ihrem spitzen Turm hinter den hohen Bäumen auf dem Kirchhof. Sie trägt einen Namen, den sie mit manchen anderen alten Kirchen im Lande hier an der Weser gemeinsam hat: Sie heißt Johanneskirche.

Schon bei diesem Namen beginnt sich ihre Geschichte im Dunkel der Vergangenheit zu verlieren. Ist es der Name des Täufers Johannes, nach dem sie heißt? Ist der Apostel gemeint, wenn sie St.-Johannes-Kirche genannt wird? Niemand weiß es genau. Doch spricht die größere Wahrscheinlichkeit für den Täufer Johannes. Als sie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gebaut wurde, war zwar die Missionierung der Bewohner des Landes längst abgeschlossen, und Massentaufen wie in früherer Zeit hat es nicht mehr gegeben. Aber einiges läßt vermuten, daß die alte Kirche aus handgestrichenen Backsteinen eine hölzerne Vorgängerin gehabt hat, und diese kann dann schon an die Zeit der großen Taufen heranreichen, selbst eine solche hölzerne Vorgängerin kann auf noch frühere Kirchbauten zurückweisen. Denn für die Zeit zwischen 1200 und 1250 ist eine Kirche mit meterstarken Mauern und einem so wuchtigen Turm ein ansehnliches Bauwerk, das man nicht einfach in die Gegend baute, wenn nicht der Platz dafür schon Kirchengeschichte hatte. Auch das Datum ihrer Fertigstellung ist nicht mehr auszumachen. Urkundlich erwähnt wird sie erst im Jahre 1325. Der Turm trägt die Jahreszahl 1691, doch ist die Zahl als Zeitangabe einer Turmreparatur zu verstehen und nicht als Jahreszahl seiner Entstehung.

Wer heute von der Arster Landstraße durch das neue Kirchhofstor mit seinen Sandsteinpfeilern hindurchgeht, befindet sich auf einem wohlgeordneten sauberen kleinen Friedhof, er wandert an reich geschmückten Grabstellen vorbei und an alten und neuen Grabsteinen, die mancherlei aus der Geschichte der Menschen hier zu erzählen wissen. Er findet Grabdenkmäler, die bis in das Jahr 1546 zurückgehen. Er sieht auf einem kleinen Hügel hinter der Altarseite ein hoch ragendes Steinkreuz und davor einen mit Sandsteinplatten ausgelegten Platz, der zum Ablegen von Kränzen bestimmt ist. In den Hügel hineingebettet, findet er eine größere Platte mit der Inschrift:

VERNIMM
 WAS DIESES KREUZ DICH LEHRT
 WIR STEHEN ALLE IM GERICHT
 BLEIBS ENGEDENK UND HADERE
 NICHT
 UM UNSRES OPFERS SINN UND WERT
 WARS ANDERS DENN MIT DIR BEWANDT
 WER WAGT SEIN GLÜCK WER MISZT
 SEIN LEID
 EIN JEDER GEHT DEN WEG DER ZEIT
 AUS GOTTES HAND
 IN GOTTES HAND

Der Dichter und Ehrenbürger der Stadt Bremen Rud. Alex. Schröder hat diese Verse für diesen Platz geschrieben. Kreuz und Stein wollen mahnen, die dunkle Vergangenheit des deutschen Volkes mit seinen beiden Kriegen und der bösen Zeit dazwischen nicht zu vergessen. Am Sonntag, den 25. September 1955 wurde das Mahnmal nach einem Gottesdienst der Gemeinde übergeben.

Doch mag auch der Blick von dem hohen Kreuz aus Stein angezogen werden, so wird das Interesse eines aufmerksamen Besuchers bald an den anderen alten und neuen Grabsteinen haften bleiben. Schon auf dem Platz vor dem Kreuz sieht er einige alte Steine zwischen den Sandsteinplatten und am Rand in den Rasen eingebettet liegen.

Da ist zunächst links neben den Steinstufen, die in die Anlage führen, der Stein, der kaum leserlich unsere Aufmerksamkeit einen Augenblick in Anspruch nimmt. Die Reste der Inschrift lauten:

ANNO 166	B
STARB DER	L
GELAHRT	BE
GEWESEN	
AN DER PFA	T
GNADIG	AB

Darunter befindet sich ein unleserliches Wappen.

Die Schrift ist Antiqua.

In dem Arster Heimatbuch des um unsere Arster Heimatgeschichtsschreibung sehr verdienten Lehrers Mahnken¹ wird eine Grabplatte des Pastors Hermann Toibe erwähnt. Es ist möglich, daß er diesen Grabstein damit meint, nur daß die anderen Teile der Inschrift heute nicht mehr zu lesen sind. Die beiden letzten Buchstaben in der dritten Reihe BE deuten

auf Toibe hin und auch die Reste der Jahreszahl stimmen mit den Angaben Mahnkens überein. Er nennt als Datum auf seiner Grabplatte das Jahr 1663. Gleich darauf erwähnt er, daß nach seiner Kenntnis dieser Pastor Toibe 1674 gelebt haben soll. Dann muß es sich um einen anderen mit dem Namen Toibe gehandelt haben, den wir leider aus den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht mehr feststellen können. Wir sehen also, die alten Steine mit ihren verstümmelten Inschriften geben uns Rätsel auf. Daß man im übrigen mit den Sterbedaten in jener Zeit auf Grabsteinen großzügig umgegangen ist, werden wir auf anderen Grabsteinen unseres Kirchhofes häufig genug sehen. Auf manchem alten Stein ist zwar der Platz für den Tag des Ablebens freigehalten worden, das Jahr oft vorgearbeitet und dann doch nicht eingetragen worden. Die Nachkommen werden vergessen haben, den Todestag in den vielleicht von dem Verstorbenen vorbestellten Stein einschlagen zu lassen.

Rechts neben dem Eingang in die Anlage vor dem steinernen Kreuz liegt die erste Hälfte eines Grabsteines, auf der außer drei Wappenresten nichts zu erkennen ist. Die andere Hälfte liegt ein Stück weiter in dem Weg, der mit Klinkern gepflastert ist. Auf ihm lesen wir im Umlauf die Buchstaben

RD

KROEL PASTOR THO ASTEN
SALICH IN DEN HERE

Die verwendete Schrift ist wieder Antiqua.

Folgen wir dem kleinen Klinkerweg, so sehen wir rechts in der Böschung zwischen einer Linde und einer Platane einen Grabstein liegen, dessen Inschriftreste wir so entziffern:

— — SREVERENDVS DNS HEINRICVS
MVLLER HVIVS ECCLE
SIAE MINISTER OBDORMIVIT IN DN

Ein Wappen inmitten des Steines trägt die Buchstaben HM, ineinander verschlungen.

Schrift ist auch Antiqua.

Hier handelt es sich nach Mahnken um den Prediger Henricus Müller, der um 1568 in Arsten gewesen ist und der im Verzeichnis der Arster Pastoren zuerst genannt wird.

Die Übersetzung der lateinischen Inschrift lautet etwas ergänzt:

Hier ruht der hochgeehrte Herr
Heinrich Müller, Diener dieser
Kirche, im Herrn entschlafen . . .

Der nächste Stein in der Böschung ist recht gut erhalten, leider fehlt der obere Teil. Ohne Mühe lesen wir folgende Inschrift:

Anuary starf Johan neúe
de Junger dè got
gnedich sy

In der Mitte des Steines finden sich zwei Wappen. Das untere zeigt drei Eichenblätter mit einem Querbalken, das obere scheint nur Querbalken enthalten zu haben.

Auf diesem Stein wird eine gotische Schrift verwendet. Wessen Grabplatte wir hier vor uns haben, ist nicht mehr auszumachen. Die Wappenschilder weisen aber auf ein gewichtiges Bauerngeschlecht hin. An eine Pastorengrabplatte glaube ich hier nicht.

Ich würde diesen Stein in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hineinlegen, wenn ich zwischen den hier verwendeten Buchstaben und ähnlichen auf anderen Grabsteinen unseres Kirchhofes einen Vergleich ziehe.

Der Spaziergänger, der den alten Teil des Kirchhofes durchschritten hat, findet neben der kleinen Kirchhofspforte an der Leichenhalle noch eine große Grabplatte befestigt. Die vier Ecken weisen reiche Wappenzier. Links oben (jetzt liegt der Stein quer) zeigt ein Wappen die Gestalt eines laufenden wieselähnlichen Tieres, ein Hermelin, rechts oben ist das Wappenbild unkenntlich. Links unten ist ein Horn abgebildet und rechts unten ein großes M.

Die Umschrift lautet:

1. Reihe: Anno . . . 1546 starf de Erbar . . . vn
veste Johà
2. Reihe: Got gewe
d' dixtdag ivastelavèt

Die Schrift ist gotisch, aber die beiden Worte »Got gewe« sind in Antiqua geschrieben.

Nach Wilhelm Berner² handelt es sich um den Grabstein eines Angehörigen der Familie Hermeling, dem das Gut Hemm, an der Weser bei Arsten gelegen, gehörte. Bei den Wappen haben wir links oben mit dem Hermelin das Familienwappen der Hermelings, rechts oben das Wappen der Familie Clüver (eine Bärenatze mit Fähnchen als Helmzier), links unten das Horn für die Familie von Horn und als viertes rechts unten das Wappen der Marschalcksfamilie. Die Größe dieser Steinplatte und auch ihre Inschriften

führen uns zu den beiden anderen großen Grabplatten, die wir links und rechts vom Turm an den Kirchenmauern aufgestellt finden.

Der rechts neben dem Turm an der Außenwand der Arster Kirche stehende Grabstein lag bis zum Jahre 1927 im Chorraum der Kirche auf der Kanzelseite. Er stellt einen Ritter dar mit seiner Frau, beide in betender Haltung auf dem Totenbett liegend. Von der Umschrift sind noch folgende Reste erhalten:

ANNO 1589
DE S4 MAY IS DER
.....
.. HRISTLICH ENTS LAPE S. O. 77 JAR

Hinter DER in der rechten Seite der Umschrift hat Wilhelm Berner, auf dessen Untersuchungen ich hier eingehe, noch den Buchstaben E gelesen, den man jetzt kaum noch lesen, nur noch ahnen kann. Berner ergänzt die Inschrift hier mit »erbar'und ehrenfeste« und sieht in »S. O.« die Abkürzung für »Sines Olders«.

Der Ritter ist barhäuptig mit Halskrause in Ritterrüstung und umgürtet mit dem Schwert dargestellt. Seine Frau ist mit einem langen fließenden Gewand angetan. Von den acht Ahnenwappen sind die oberen fünf gut erhalten, die unteren drei sind stark abgetreten. Zu den Füßen des Ritters sieht man seine Handschuhe. An diese Handschuhe knüpft sich eine Sage. Sie deutet die Handschuhe als eine Hand und ein Ohr. So erzählt die Sage, es handle sich hier um den Ritter von der Hemme, dem alten Bauerngut, an der Weser neben dem Korbhaus gelegen. Dieser Ritter sei von den Bremern hingerichtet worden, da er die von Nienburg abwärts fahrenden Schiffe geplündert habe³. Nach einer anderen Lesart sollen dem Ritter für einen Meineid beide Hände abgeschlagen worden sein⁴. Aber ganz sicher handelt es sich hier um gekreuzte Handschuhe als Zeichen ritterlicher Würde, die, wie man sie auch auf anderen Grabsteinen findet, oft in Verbindung mit einem Ritterhelm stehen. Berner sagt richtig, daß man einem hingerichteten Räuber oder Meineidigen kaum ein christliches Begräbnis und noch dazu unter der Kanzel gegeben hätte.

Wer war nun dieser Ritter, von dem der Grabstein berichtet? Entholt, der bekannte Bremer Historiker, glaubt, daß es sich hier um den Besitzer jenes oben erwähnten Gutes »der Hemme« handelt, der Arp Hermeling hieß. Das wird zutreffen.

Das Hauptwappen in der Mitte oben stellt ein Hermelin in einem Querbalken dar, das Wappen des Geschlechts der Hermelings mit drei Straußenfedern als Helmzier. Reste der Beschriftung lauten:

H . . . MELING

Und nun erinnern wir uns an den älteren Grabstein aus dem Jahre 1546 an der Mauer der Leichenhalle. Dort finden wir vier Wappen, die wir dort deuten konnten nach den Aussagen von Berner als die Wappen Hermeling, Clüver, Horn und Marschalck.

Die gleichen Wappen finden wir auf diesem Grabstein wieder. Berner nimmt an, es handele sich vermutlich bei dem älteren Grabstein um einen früher verstorbenen Bruder des hier als Ritter abgebildeten Arp Hermeling. Das nächste Wappen nach dem Hermelingschen ist das Clüversche Wappenschild mit der Bärentatze mit Fähnchen als Helmzier. Rest der Beschriftung:

DER . . . ERS.

Es folgt das Wappen von Horn mit der Beischrift DER. VAM. HOREN.

Das letzte Wappen ist leider abgetreten, läßt sich aber noch als das Marschalcksche erkennen mit den seitlich von den Büffelhörnern wehenden Feuerfähnchen.

Aus dieser Wappenfolge läßt sich ersehen, daß die Mutter aus dem Geschlecht der Clüver stammte und daß die väterliche Mutter eine von Horn, die mütterliche Großmutter eine Marschalck gewesen ist. Alle Vorfahren gehören damit einflußreichen Geschlechtern des bremischen Adels an.

Die übrigen vier Wappen weisen auf die Familie der Frau hin: eine Schnalle mit dem Rest der Beschriftung DER...HEL (lies der Naghel Wappen),

eine Pflugschar und die Inschrift DER VINCKE als Wappen der Familie von Vincke.

Die beiden anderen Wappen sind abgetreten.

Weitere Auskunft über das Ehepaar Hermeling erhalten wir aus Eintragungen, die in den Büchern des Stiftes Bassum bei Bremen gefunden wurden⁵. Da lesen wir, daß die Dechantin des Klosters Anna Clüver eine Cousine des Arp von Hermeling war und daß dort im Jahre 1610 die Witwe des Ritters mit 92 Jahren hochbetagt die Augen schloß und daß zu dieser Zeit ihre Tochter Äbtissin des Klosters gewesen ist. So wurde die alte Dame auch nicht an der Seite ihres Gatten in der Arster Kirche begraben, sondern liegt an der Seite der Äbtissinnen auf dem Chor zu Bassum. Wo sie ihren Lebensabend zugebracht hatte, ist sie bestattet worden. Ihre Ruhestätte auf dem Chor hat sie übrigens non sine contradictione (nicht ohne Widerspruch) erhalten. Hier in Bassum erfahren wir auch, daß die beiden fehlenden Wappen auf unserem Grabstein die Wappen der Familien Korf und Kobrinck sein müssen.

Arp von Hermeling hinterließ keine männlichen Erben, aber mehrere Töchter, darunter die spätere Äbtissin Mette Hermeling. Andere Töchter waren verheiratet. Ein Bruder von Arp ist Domherr gewesen, und ein

anderer war zu Weyhe erbgewesen. Beide sind vor ihm gestorben. Der letzte seines Geschlechts war der Drost auf dem bischöflichen Schloß Thedinghausen. Dieser starb 1614, und seine junge Witwe Gertrud von Heimbruch ist dann die Geliebte des Erzbischofs Johann Friedrich von Bremen geworden. Der sogenannte Erbhof, ein Renaissanceschloß in Thedinghausen, erinnert an diese Episode.

Links vom Turm hängt an der Mauer der Kirche eine Grabplatte, die an Größe der Steinplatte an der anderen rechten Seite nichts nachgibt, wenn sie auch in der Gestaltung nicht deren Reichtum aufweist. Auch hier haben wir an den vier Ecken Wappenschilder. Das Wappenbild in der Mitte ist leider unkenntlich. Aber die anderen vier sind noch gut erhalten. Links oben zeigt das Wappen einen Vogel mit reichem Gefieder in stolzer Haltung, rechts oben ist ein Jüngling in einer an antike Vorbilder erinnernden Pose. Unten links sehen wir einen geflügelten Stier und unten rechts einen geflügelten Löwen.

Die Umschrift lautet:

An den 16

December Starff De Ersame Garlich Rüte

Van Habenhusen

Den G . . Gnedich is

Die Schrift ist gotisch, aber die Anfangsbuchstaben Antiqua.

Wer mag dieser Garlich Rüte gewesen sein? Die vier Wappenfiguren erinnern an die vier Evangelistensymbole:

der Adler (der Vogel links oben) für Johannes

der Engel (oben rechts die Jünglingsgestalt) für Matthäus

der Stier (unten links der geflügelte Stier) für Lukas

der Löwe (unten rechts der geflügelte Löwe) für Markus.

Folgt man den Wappen links hintereinander, so hat man die Evangelien in rechter Reihenfolge: Matthäus, Markus, Lukas und Johannes.

Garlich Rüte wird einem ritterlichen Geschlecht nicht angehört haben. Wie andere Grabsteine zeigen, prunkten die adligen Herren allzugerne mit ihren Wappenschildern. Aber Garlich Rüte ist ein sicherlich sehr ansehnlicher Herr gewesen und mit seinen Wappenbildern aus der Zeichensprache der Kirche gehörte er wohl zu den Bürgern der Gemeinde, die der Kirche besonders nahestanden. Hier müssen wir auch die Mitteilung nachholen, daß alle Grabplatten, die wir bis jetzt besprochen haben, ursprünglich im Chorraum der Kirche gelegen haben. Dort deckten sie die sterblichen Leiber

derer, von denen ihre Inschriften Zeugnis ablegen. Und in der Kirche im Altarraum begraben zu werden, wird wohl immer eine besondere Auszeichnung gewesen sein.

Nach Angaben, die ich den Notizen Wilhelm Runge in Arsten und den Genealogien von Frau Tusnelda Forck, Bremen, entnehmen konnte, scheint eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen dem Bauerngeschlecht Rüte in Habenhausen und dem angesehenen Meierhof in Ostendorf, dem Northof, bestanden zu haben. Ein Ernst Solte, der 1645 in Northof geboren ist, hat 1685 eine Alke Rüte in Habenhausen geheiratet und ist 1692 hier gestorben.

Der Besucher unseres Kirchhofes sollte nun noch nicht nach der Betrachtung der besprochenen alten Grabsteine ermüden, sondern weiter seine Aufmerksamkeit einer ganzen Reihe von Grabsteinen zuwenden, die zwischen den Grabfeldern, einige auch auf den Grabstellen unser Interesse erwecken müßten. Auch diese Steine sind recht alt und stehen den schon betrachteten Grabsteinen an Würde und Ausdruck nicht nach. Das verwendete Material ist immer Sandstein, und am Kopf des Steines finden wir die Darstellung eines pausbäckigen Engels oder ein Hauszeichen. Einige weisen auch zwei miteinander verbundene Zweige in der oberen Hälfte auf. Diese bilden einen Kranz, in dessen Mitte sich eine Blüte zeigt. Ihre Beschriftungen legen Zeugnis von einem noch ungebrochenen Glauben an eine zukünftige Vollendung der Toten ab. Bei manchen sind die Sterbedaten nicht ausgefüllt, was zu der Vermutung Anlaß gibt, daß sich hier die Lebenden einen Stein gesetzt haben.

Um die Auffindung der Steine zu erleichtern, gebe ich bei den nun folgenden Grabschriften die Nummern der Grabstellen an. Ihre Zählung beginnt rechts vom Haupteingang zu Kirche und Kirchhof. Es handelt sich um 15 Grabstellen, auf denen begraben sind: Dorotea Bolmans, Ehefrau — Alike Wesels, Ehefrau — Hinrich Wessels und Almatha Wessels, geb. Bätjers — Hinrich Bolmann — Gesche Bolmans — Gercke Bolman und Grette Bolman, geborene Lahesz — Dirich Budde und Wuneke, geb. Warneken — Becke Solten, geb. Rahmna — Hinrich Sölte — Johann Klatte und Gebcke, geb. Fasmers — Gerdt Bätjer und Ehefrau Allheit Bätjer, geb. Solten — Johan Lampe — Johan Werneken und Beneditte, geb. Jungen — Almatha Meyers, geb. Bötjers — Johan Bolman und Grefte, geb. Lampen.



Grabsteine auf dem Kirchhof in Arsten (s. S. 89 + S. 94)

B **Ander Theil**
Neuer
Aduanen, Galliar-
den, Arien, Allemanden, Bal-
letten, Couranten, vnd
Sarabanden,

Mit 2. vnd 3. Stimmen nebenst
dem Basso Continuo.

Aufgesetzt/ von

Ludero Knoop/ Organisten zu St. Ste-
phani in Bremen.

Cantus Primus.



Bremen/

Druck und verlegt Jacob Köhler/ Anno 1660.

Kompositionen von Lüder Knoop
Titelblatt
(s. S. 100)

Bei Nr. 22

AHRENT BOLLMAN
ACH MEINE LIEBSTE E'GATTIN
WIE BEÜGEST DU MICH WIE
BETRÜBEST DU MICH DURCH
DEI NEN TODT
ANNO 1781 DEN 5 SEPTEMB:
INDEM WIR JETZ DEN ER
BLASTEN LEIB MEINER SEELIG
VERSTORBENE HAUSZFRAUE
ZUR RUESTÄTE BEGLEITEN
DORATEA BOLMANS
NUN HABE ICH EINEN GUTTEN
KAMPF GEKÄMPFT. ICH HABE
MEINEN LAUF VOLLENDET ICH
HABE GLAUBEN GEHALTEN NUN
IST MIR AUFGESETZ DIE CRONE DER
GERECHTIGKEIT DIE DER GERECHTE
RICHTER ZU GEBEN VERSPROCHEN
HATTE NUR UND ALLEN DIE SEINE
ERSCHEINUNG LIEBHABEN

Bei Nr. 23/25

ANNO 1665
DEN . 31 . MARTY IST DIE
EHR UND TUGENTSAME
ALIKE BOTENTOLIKEN
WESELS EHELIVHE HAUS
FRAUWE SELIG IN GOTT
DEN HERRN ENDSCHLAFEN
DER SELE GOTT
GNEDIG IST
APOG . AM . 14 CAP .
SELICH SEIN DIE DOTEN
DIE IN DEM HERREN STER
BEN

Bei Nr. 37/39

DIESER STEIN IST ANNO 1761 AUFGERICHTET
VON HINRICH WESSELS, UND DESSEN
EHEFRAU . ALMATHA WESSELS .
GEBOHRENE BÄTJERS.

HIOB 19. Vs. 25. 26. 27.

ICH WEIS DAS MEIN ERLÖSER LEBT UND ER
WIRD MICH HERNACH AUS DER ERDEN AUF-
ERWECKEN . UND WERDE DARNACH MIT DIESER
MEINER HAUT UMGEHEN WERDEN . UND WERDE
IN MEINEM FLEISCH GOTT SEHEN . DENSELBN
WERDE ICH MIR SEHEN. UND MEINE AUGEN
WERDEN IHN SCHAUEN UND KEIN FREMDER .

JES : 57 . Vs . 2

DIE RICHTIG VOR SICH GEWANDELT HABEN
KOMMEN ZUM FRIEDEN . UND RUHEN IN IHREN
KAMMERN .

Bei Nr. 66/67
Vorderseite

HIR RUHEN DIE
GEBEINE DES WOLSEELIGEN
HINRICH BOLMANN
WELCHER IST
ANNO 1727 DEN . 2
FEBRUARIUS AUFF
DIESE WELT GEBOHREN
ANNO 1789 DEN
... JANUARI SELIG IN
GOTT DEM HERRN
ENTSCHLAFEN
SEINES ALTERS
62 JAHR

Rückseite

APOSTELGESCHICHTE
AM 2. Vs. 28 DU HAST MIR
KUNDGETAN DIE WEEGE DES
LEBENS DU WIRST MICH
ERFÜLLEN MIT FREUDEN VOR
DEINEM ANGESICHT Vs. 26
DARÜM IST MEIN HERTZ
FRÖLICH UND FREUET SICH
DENN AUCH MEIN FLEISCH WIRD
RUHEN IN DER HOFFNUNG

Bei Nr. 66/67
Vorderseite

HIR RUHEN DIE
GEBEINE DER WOLSEELIGEN
FRAUEN
GESCHE BOLMANS
WELCHE IST ANNO 1735
DEN 22 MAIUS AUFF
DIESE WELT GEBOHREN
UND ANNO 1786 DEN 27
MERTZ SELIG IN GOTT
DEN HERRN ENTSCHLAFEN
IHRES ALTERS
51 JAHR

Rückseite

APOCALIPSIS
JOHANNIS AM 14 Vs 13 SELIG
SIND DIE TODTEN DIE IN DEM
HERRN STERBEN VON NUN AN
JA DER GEIST SPRICHT
DASZ SIE RUHEN VON IHRER
ARBEIT DENN IHRE WERCKE
FOLGEN IHNEN NACH

Bei Nr. 70/72

ANNO 16 DEN
IST DER EHRBARE GERCKE
BOLMAN SEHLICH IN GOTT
DEM HERREN ENTSCHLAFEN

ANNO 1677 DEN 26 IANUAR
IST DIE EHRBARRE FRAUW
GRETTTE LAHESZ GERCKE
BOLMANS EHliche HAUSZ
FRAUW SEHLICH ENTSCHLAF
FEN

Bei Nr. 98/99

ANNO 1659 DEN 20 APRIL
IS DE EHRSAME DIRICH
BUDDE THO HABENHUSEN
SALICH IN GOTT ENTLA
FEN. DER SELE GOTT GENE
DICH IST
ANNO 16 — DEN —
IS DE DUGENTSAME WUNNEKE
WARNEKEN DIRICH BUDDEN
ELICHE HAUSFRAUWE SE
LICH IN GOTT ENTLAFEN
DER SELE GOTT GNEDICH

Bei Nr. 114/115
Vorderseite

ANNO 1736
DEN 24 NOVEMB.
IST D. EHR UND TUGENDSAME
BECKE SOLTEN
GEBOHRNE RAHMNA
AUFF DIESE WELT GEBOHREN
UND ANNO 17
DEN
SEHLIG IN GOTT DEM HERRN
ENTSCHLAFEN IHRES
ALTERS JAHR

JESIAS 57 Vs 2
UND DIE RICHTIG FÜR SICH
GEWANDELT HABEN KOMMEN
ZUM FRIEDE UND RUHEN IN
IHREN KAMMERN

Rückseite

PS DAVID 112 Vs 30
ICH HABE DEN WEG DER
WAHRHEIT ERWEHLET
DEINE RECHTE HABE
JCH FÜR MICH GESTELLT

Bei Nr. 114/115
Vorderseite

ANNO 1729
DEN 25 DECEMB
IST D EHR UND ACHTBAHRE
HINRICH SÖLTE
AUFF DIESE WELT GEBOHREN
UND ANNO 17
DEN
SELIG IN GOTT DEM HERRN
ENTSCHLAFEN SEINES
ALTERS JAHR
HIOB . 19 . VS . 25
ABER ICH WEISZ DASZ MEIN
ERLÖSER LEBET . U. S. W.

Rückseite

OFFENBAR. JOH. 14 VS. 13
UND ICH HÖRETE EINE STIMME VOM
HIMMEL ZU MIR SAGEN SCHREIBE
SELIG SIND DIE TOTEN DIE IN DEM
HERREN STERBEN VON NUN AN JA DER
GEIST SPRICHT DAS SIE RUHEN VON
IHRER ARBEIT DEN IHRE WERCKE
FOLGEN IHNEN NACH

Bei Nr. 120/122
Vorderseite

HIER RUHET IN GOTT DER WOHL
ACHTBAHRE JOHANN KLATTE
AUF DIESE WELT GEBOHREN
1691 IN GOTT DEN HERN ENT
SCHLAFEN 17 WIE AUCH
SEINE EHEFRAU GEBCKE
FASERS AUF DIESE WELT
GEBOHREN 1681 GOTT DEN
HERRN ENTSCHLAFEN

17

Rückseite

OFFENB. JOH. 1 4. VS. 13
SELIG SIND DIE TODTEN DIE IN
DEM HERRN STERBEN VON
NUN AN IA DER GEIST SPRICHT
DAS SIE RUHEN VON IHRER
ARBEIT . DENN IHRE WERCKE
FOLGEN IHNEN NACH.

Bei Nr. 143/145

DIESER STEIN IST ANNO 1 7 6 1 AUF
GERICHTET VON GERDT BATJER UND
DESSER EHEFRAU
AHLLEIT BATJERS GEBORNE SOLTEN
OFFENB: JOHANNIS: 1 4. Vs. 13
SEELICH SIND DIE TODTEN. DIE IN DEM
HERREN STERBEN. VON NUN AN. JA DER
GEIST SPRICHT DAS SIE RUHEN VON IHRER
ARBEIT DEN IHRE WERCKE
FOLGEN IHNEN NACH.

Bei Nr. 156/156 A.

ANNO . 1 6 5 7 . DEN
2 0 . IANEWARIES . IS
JOHAN LAMPE IN GODT
SELLIG ENTSCHLAFEN
IAKUP L A M P E HEFT
DEISEN STEN SEINEN
SOHN NACHSETZEN
LASEN

Bei Nr. 179/181

ANNO 1 6 STARB . JO
HAN WERNEKEN K I R C H
SWARM ZU ARSTEN DES
SEN SELE GOTT GNEDIG
IST
ANNO 1 6 6 2 STARB DIE
EHR UND TUGENTSAME
FRAUWE BENEDITTE
JUNGEN JOHAN W A R N E
KEN EHLICHE HAUSFRAU
WE DESER SELEN GOT
GNEDIG IST.

Bei Nr. 240/240 A

Vorderseite

HIR RUHENN DIE GEBEINE
DER WOLSEHLIGEN FRAUN
ALMATHA MEYERS
GEBOHRNE BÖTJERS
WELIGER ANNO 1742 . D30. JAN
AUFF DIESE WELT GEBOHREN
UND ANNO 17 DEN
SEHLIG IN IHREN ERLÖSER
ENTSCHLAFEN IHRES
ALTERS JAHR
HIOB 14 Vs 14
ICH HARRE TÄGLICH DIEWEIL
ICH STRETTE BISZ DAS MEINE
VERÄNDERUN KOMME
HEBR 13 Vs 14
DENN WIR HABEN HIE KEINE
BLEIBENDE STADT SONDERN
DIE ZUKÜNFTIGE SUCHEN WIR

Rückseite

HIOB 19 . Vs. 25 . 26 . 27
() ER ICH WEIS DAS MEIN ERLÖ ()
() ET UND ER WIRD MICH HERNACH
AUS DER ERDEN AUFERWECKEN UND
WERDE DARN () MIT DIESER MEINE ()
HAUT UMGEB () WERDEN UND WERDE
IN MEINEM () SCHE GOTT SEHEN
DENSELB () WERDE ICH MIR SEHEN
UND MEINE AUGEN WERDEN IHM
SCHAUEN UND KEIN FREMDER.

Bei Nr. 243/243 A

Vorderseite

ANNO 16 DEN
IST DER EHRBAHRE JOHAN BOLMAN
VON HABENHUSEN SEHLICH IN GOTT
DEM HERREN ENTSCHLAFEN SEINES
ALTERS JAHR GOTT GEBE IHM
EINE FRÖLICHE AUFFERSTEHUNG .

ANNO 1674 DEN 6 JANUARI
IST DIE EHR UND TUGENDTSAME
FRAUW GRETYE LAMPEN HINRICH
LAMPEN VON HASTEDE EHLICHTE TOCHTER
SO JOHANN BOLMAN SEINE GETRIWE
HAUSFRAUW GEWESEN : SEHLICH
IN GOTT DEM HERREN ENT
SCHLAFEN IHRES ALTERS 68 IAHR
GOTT GEBE IHR EINE FRÖLICHE
AUFFERSTEHUNG

Rückseite

JOHAN : AM : II . ICH BIN DIE AUFF
ERSTEHUNG UND DAS LEBEN
WER AN MICH GLAUBET DER
WIRD LEBEN OB ER GLEICH STIRBE
UND WER DA LEBET UND GLAUBET
AN MICH DER WIRD NIMMER STER
BEN

Die Inschriften auf den alten Grabsteinen sind bewegende Zeugnisse des Glaubens und Lebens ihrer Zeit. Sie wecken in uns die Neugierde, was das für Menschen gewesen sind, die sich mit den Grabmälern ein Denkmal eigener Art gesetzt haben. Wir suchen nach den Häusern, in denen sie damals lebten, und müssen zu unserem Bedauern feststellen, daß von diesen alten stroh- und reithgedeckten Häusern kaum noch etwas zu finden ist. Auch haben die alten Bauern- und Kötherstellen so oft den Namen gewechselt, daß nur noch sehr lose verwandtschaftliche Beziehungen zu den alten Familien festzustellen sind, die einmal die Grabsteine gesetzt haben. Auch scheint mir das Besitzrecht an diesen Steinen auf den jetzigen Grabstellen oft auf recht schwachen Füßen zu stehen. Die jetzige Ordnung auf dem Arster Kirchhof ist verhältnismäßig jung. Sie geht auf Beschlüsse der kirchlichen Gemeindevertretung in den Jahren 1861–1877 zurück. Bis dahin konnte jeder Hofbesitzer sich eine Stelle um die Kirche herum aussuchen und ließ dort für den Toten durch Freunde und Verwandte ein Grab ausheben. Im Laufe der Jahrhunderte liefen die Gräber kreuz und quer über den Kirchhof. Es gab weder einen festen Plan noch eine Eigentümerurkunde. Am 11. Mai 1863 gab es – wie aus den Protokollen der Kirchengemeinde zu ersehen ist – heftige Debatten über die Anlage von Fußwegen auf dem Kirchhof. Die Wege führten zuweilen über die Gräber hinweg.

Bei den Verhandlungen, die zwischen den Grabstellenbesitzern und der Kirchengemeinde geführt wurden, zeigte es sich, daß einige Gräber von mehreren Eigentümern zugleich beansprucht wurden. Am 5. März 1877 hat der erste Totengräber in Arsten sein Amt angetreten, und erst jetzt war die Zeit vorbei, daß Nachbarn und Verwandte das Grab für den Toten aushoben. Nun kehrte Ordnung auf dem Arster Kirchhof ein. Am 8. Juli 1884 wurde eine Kommission der Kirchengemeinde gebildet, die sich um eine dauerhafte Kirchhofseinfriedigung kümmern sollte. Eine alte morsche Bretterwand mit vielen Löchern hatte bis dahin als Umzäunung gedient. Eine Mauer mit einem Eisengitter aus Schmiedeeisen wurde gebaut. Diese ist 1965/1966 durch eine Mauer aus holländischen Handstrichsteinen ersetzt worden.

Unser Gang über den Kirchhof ist nun zu Ende, und wir wenden uns der Kirche zu. Ihr Grundriß zeigt den quadratischen Turm, ein nur wenig breiteres Kirchenschiff mit einem rechteckig geschlossenen Chorraum. Der Altar steht im Osten, der Turm im Westen, und das erinnert wieder an die Lage der Gräber vor der Kirche. Auch sie weisen mit ihren Grabinschriften nach Osten, und die Toten werden noch heute so bestattet, daß ihre Gesichter nach Osten schauen. Hier ist eine alte christliche Überlieferung treu bewahrt worden, nach der der auferstandene und zum Himmel erhöhte Herr im Osten seiner Gemeinde am Tage des Gerichtes erscheinen wird. So

schaut die Gemeinde der Lebenden im Gottesdienst und der Heimgerufenen auf dem Kirchhof dem kommenden Herrn entgegen.

Im Kirchenraum, und hier wieder vor allem im Chorraum, haben die alten Grabplatten gelegen, die wir an der Kirchenmauer und an der Leichenhalle finden und die in der Anlage um das steinerne Kreuz in Weg und Rasen eingebettet sind. Sie wurden im Zuge der Restaurierungen der Kirche aus dem Innenraum entfernt, damit nicht die letzten Reste ihrer Inschriften von den Füßen der Kirchenbesucher abgetreten werden. Nur eine Grabplatte ist drinnen geblieben. Sie dient heute als Tischplatte des neuen Altars, der 1948 errichtet wurde. Aus der umlaufenden Inschrift lassen sich noch folgende Wörter entziffern:

(16) 27 DEN 12 SEPTEMBRI IS DE
WERDIGE WOLGELERTE HER CORDT
MUSHOREN GEWESENDE PAS
TOR ALHIR THO AR (STEN)
(in Klammern ergänzt)

Die Schrift ist lateinische Kursive mit Großbuchstaben. In der Mitte der Platte ist ein Wappen. Es zeigt einen sechszackigen Stern, ein Horn und darunter etwas, das an eine Lutherrose erinnert.

Mushorn gehört zu den Spendern eines vergoldeten Abendmahlskelches, der noch heute in der Gemeinde in Gebrauch ist. Die umlaufende Inschrift auf der Unterseite des Kelchfußes lautet:

ANNO 1612 HEFT EIN ERSAM CASPEL
TO ARSTEN DISEN KELCH MACHEN
LASSEN. IS PASTOR H CONRADVS
MVSHORN HEFT HIR TO I RICHSDAHL
VORERT DE KERCKSWAREN GERDT
BOLLEMAN CLAWES ALERS

Aus der katholischen Zeit der Kirche stammt eine Altarplatte mit fünf Weihekreuzen, die ebenfalls im Chorraum liegend aufgefunden wurde. Sie dient jetzt drüben im neuen Gemeindehaus, dem Trinitatishaus, als steinerner Tisch in der Gartenanlage.

In der Kirche nimmt die Gemeinde Abschied von ihren Toten und verkündet über ihnen die Hoffnung auf die Auferstehung. Der Sarg steht vor dem Altar und wird nach dem Trauergottesdienst hinaus- und um die Kirche herumgetragen. In früheren Zeiten trug man ihn dreimal um das Gotteshaus herum. Altbürgermeister Theodor Spitta beschreibt in seinen Lebenserinnerungen⁶ ein Bauernbegräbnis in Arsten in den Jahren vor

dem ersten Weltkrieg und sagt, daß diese dreimalige Umwanderung der Kirche daran erinnern sollte, daß Christus nach der Kreuzigung drei Tage in der Totenwelt zugebracht hat. Spitta hält allerdings einen heidnischen Totenbrauch für wahrscheinlicher als Ursprung dieser Sitte. Ich möchte aber doch der ersten Deutung den Vorzug geben und sehe in der nun geübten nur einmaligen Umgehung der Kirche ein Zeichen des Verfalls guter alter christlicher Sitte. Vielleicht sollte aber auch der dreimalige Umgang an die Hl. Dreieinigkeit Gottes erinnern.

Die Glocken vom Turm rufen zum Gottesdienst, aber sie machen auch der Gemeinde bekannt, daß einer aus ihrer Mitte von Gott heimgeschieden wurde. Wenn es sich dabei um ein konfirmiertes Gemeindeglied handelt, läuten die Glocken zweimal zehn Minuten mit einer Pause von einer Minute in der Stunde vor zwölf Uhr mittags. Bei einem nur getauften und noch nicht konfirmierten Christen wird nur einmal zehn Minuten geläutet.

So lebt die Gemeinde der Lebenden mit ihren Toten zusammen, und der Abschied eines ihrer Glieder geht alle an. Der Sinn des mittäglichen Sterbeläutes ist, daß die, die es hören, ihre Hände falten zu einem Vaterunser für den, der heimging.

Der Arster Kirchhof ist bis heute die Stätte der Begegnung der Toten mit den Lebenden geblieben. Hoch ragt das Kreuz der Versöhnung über den Gräberfeldern und predigt der Christen Hoffnung auf ein neues Leben in Gottes Reich, so wie es auf einem neueren Grabstein geschrieben steht:

Die Erlösten des Herrn werden wiederkommen,
und ewige Freude wird über ihrem Haupte sein.

Anmerkungen:

- ¹ O. Mahnken, »Arster Heimatbuch«, 1936, S. 78.
- ² Bremer Jahrbuch der Historischen Gesellschaft, 44 Bd., S. 298 ff.
- ³ Buchenau, »Freie Hansestadt Bremen 1934«, 4. Aufl., S. 442.
- ⁴ O. Mahnken, a. a. O., S. 141.
- ⁵ Nach Wilhelm Berner in Bremer Jahrbuch a. a. O., S. 300.
- ⁶ Theodor Spitta, »Aus meinem Leben«, S. 252 ff., List-Verlag 1969.

Im Zuge einer Familienforschung stieß ich auf die Familie Knoop, die, von Emden eingewandert, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit der ganzen Sippe als Ratsmusiker und Organisten fast das gesamte Bremer Musikleben beherrscht hat. An St. Stephani waren ab 1584 drei Generationen der Familie Knoop als Organisten tätig, 1646–1665 *Lüder Knoop*, der einzige, von dem wir auch Kompositionen haben. Von ihm fand ich zunächst in einer Personalschrift der Staatsbibliothek Bremen eine Hochzeitskantate auf den 128. Psalm aus dem Jahre 1658¹. Zwar ist diese Kantate 1912 einmal aufgeführt worden, ist dann aber wieder in der Versenkung verschwunden.

Die Staatsbibliothek besitzt von einer anderen Komposition aus dem Jahre 1652 den Cantus Primus und den Generalbaß von: »Erster Theil Newer Paduanen, Galliarden . . ., mit drei Stimmen auff Violen zu spielen sampt dem Generalbaß.« In der Musikliteratur stellte ich fest, daß die übrigen Stimmen sich in Upsala befänden, vor 300 Jahren von den Schweden mitgenommen. Damit das Werk hier aufgeführt werden könnte, erbat ich von Upsala die Mikrofilme, und zwar von allen Kompositionen, die sie von Lüder Knoop besäßen. Zu meiner Überraschung fand ich nochmals den Cantus Primus von oben genanntem Werk, aber zugleich auch den Cantus Primus von dem »Ander Theil Newer Paduanen . . .« aus dem Jahre 1660, der mir bis dahin unbekannt war². Aber ich fand in der Musikliteratur die Angabe, daß sich von diesem Werk die anderen Stimmen in Paris befänden. Meine Wünsche wurden dort aber nicht so schnell erfüllt wie in Upsala. Die Erledigung aller erforderlichen Formalitäten brauchte Monate. Als ich den Film dann endlich hatte, ließ ich ihn durch ein Lesegerät laufen, und zu meiner übergroßen Freude stellte ich fest, daß ich ein komplettes Werk vor mir hatte. Nun ließ ich davon Abzüge machen, eine stattliche Anzahl: von jeder Stimme rund 25 Seiten.

Aber damit war ich jetzt keineswegs am Ziel, denn es ergab sich, daß heutige Musiker diese Notenschrift nicht lesen können. Ich zog von einem Experten zum anderen. Jeder fand die Sache großartig, aber die Noten umzuschreiben, dazu hatte niemand die Zeit.

Schließlich wandte ich mich an Radio Bremen, wo das Werk mit großem Interesse aufgenommen wurde, und es fand sich auch ein Musikwissenschaftler, der die Noten umschrieb. Das dauerte natürlich auch seine Zeit. Aber endlich bekam ich an Silvester 1970 einen Anruf von Radio Bremen

mit der beglückenden Kunde, daß sie dort von der Musik begeistert seien und daß das Werk im Mai in der oberen Rathaushalle in der Reihe »pro musica antiqua« auf alten Instrumenten aufgeführt werden solle.

Das ist am 9. Mai 1971 geschehen. Aus Lüder Knoops Musik wurde im Neuen Rathaus ein kleiner Ausschnitt als »Tafelmusik« gespielt.

Werden sich vielleicht die Mittelstimmen des »Ersten Theil« auch noch irgendwo anfinden?

Anmerkungen:

¹ »Hochzeitliches Musicalisches... Gespräch«, siehe Abbildung des Titelblattes.

² Siehe Abbildung des Titelblattes.

DIE KIRCHEN UND RELIGIÖSEN GEMEINSCHAFTEN IM LANDE BREMEN
EINE BIBLIOGRAPHIE

1967—1969

Von Karl Runge

Vorbemerkung: Diese Bibliographie schließt an diejenige in *Hospitium Ecclesiae*, Bd. 5, 1967, an.

I. Verfassung. Verwaltung

- Bergemann, Hans Georg*: Aspekte zur bremischen Kirchenverfassung. — In: Zeitschrift f. evang. Kirchenrecht. Bd. 14. 1969. S. 307—336.
- Gemeindeordnung der St.-Ansgarii-Gemeinde in Bremen*. — (Bremen) 1966. 15 S.
- Gemeindeordnung für Kirchengemeinden des früheren bremischen Landgebietes vom 10. Juni 1965*. — (Bremen: Bremische Evangelische Kirche, Kirchenausschuß 1965.) 12 Bl.
- Göhler, Johannes*: Eigene Kirchenaufsicht der Reformierten 1867. — In: Niederdeutsches Heimatblatt. Mitt.Bl. d. Männer vom Morgenstern. Nr. 208. 1967.
- Kowatzky, Hermann*: Bauten der Bremischen Evangelischen Kirche 1958 bis 1964. — In: Wachsende Städte an der Unterweser. 2. Aufl. 1965. S. 187—189.
- Müller-Volbehr, Otto*: Vom Archivwesen der Bremischen Evangelischen Kirche. — In: *Hospitium Ecclesiae*. Bd. 5. 1967. S. 132—136.
- Nölle, H[einz]*: Eine Kirchengemeinde — was ist das? — In: St.-Remberti-Nachrichten. 1967. Nr. 4. S. 3—7.
- Pfarrstellen in der Bremischen Evangelischen Kirche. Übersicht nach dem Stande vom 1. August 1968*. — (Bremen: Bremische Evangelische Kirche 1968.) 4 Bl.
- Rechtssammlung für die Bremische Evangelische Kirche*. Hrsg. im Auftr. d. Brem. Evang. Kirche von Hans Georg Bergemann u. Rudolf Kunstmann. — Bremen 1965 [Loseblattsammlung].
- Sandtel, August*: Katholische Kirche zu Bremen. — In: Wachsende Städte an der Unterweser. 2. Aufl. 1965. S. 189—191.

II. Geschichte

- Berger, Brita*: Die Katholische Kirche in Bremen 1933—1945. Hausarb. f. d. 1. Lehrerprüfung. — Bremen, Päd. Hochschule 1969, V. 53, XXII Bl. [Masch.Schr.].

- B[inder, Heinz Georg]*: Von der »Wahrheit zur Gottseligkeit«, dem »Wecker« und anderen Blättern. Kirchliche Presse in Bremen gestern und heute. — In: Bremer Kirchenzeitung. 1969. 21. Sept.
- Bruch, Bernhard*: Das Evangelistar Heinrichs III. in der Staatsbibliothek zu Bremen. Seine Bilder- u. Perikopenfolge. I. — In: Kurtrierisches Jahrbuch. Jg. 8. 1968. S. 34–58.
- Deeters, Walter*: Nachrichten zur stadischen Kirchengeschichte aus der Mitte des 15. Jahrhunderts [Erzbistum Bremen]. — In: Stader Jahrbuch. 1969. S. 119–123.
- Drögereit, Richard*: Hamburg — Bremen, Bardowiek — Verden. Frühgeschichte u. Heidenmission. — In: Bremisches Jahrbuch. Bd. 51. 1969. S. 193–208.
- Göhler, Johannes*: Die Entstehung der reformierten Inspektion im ehemaligen Herzogtum Bremen 1853–1867. — In: Jahrbuch f. niedersächs. Kirchengeschichte. Bd. 64. 1966. S. 144–153.
- Heutger, Nikolaus*: Das Domstift Bremen in nachreformatorischer Zeit. — In: Niedersachsen. Jg. 66. 1966. S. 27–34.
- Heyne (Bodo)*: Die Arbeit der Kommission für Bremische Kirchengeschichte. — In: Hospitium Ecclesiae. Bd. 5. 1967. S. 142–145.
- Hohmann, Michael*: Das Erzstift Bremen und die Grafschaft Stade im 12. und frühen 13. Jahrhundert. — In: Stader Jahrbuch. 1969. S. 49–118.
- Jarck, Horst Rüdiger*: Das Zisterzienserinnenkloster Lilienthal. Gründung, Verfassung und Stellung zum Zisterzienserorden. — Stade: Selbstverl. d. Stader Geschichts- u. Heimatvereins 1969. 195 S.
- Koch, A. C. F.*: Die Datierung des Vertrags Friedrichs I., Erzbischof von Hamburg, mit den holländischen Ansiedlern bei Bremen. — In: Miscellanea mediaevalia in memoriam Jan Fredrik Niermeyer. Groningen 1967. S. 211–215.
- Lammers, Walter*: Ansgar. Visionäre Erlebnisformen u. Missionsauftrag. — In: Speculum historiae. 1965. S. 541–558.
- Lappenberg, Samuel Christian* [1758–1788 Pfarrer in Lesum]: Gegen die konfessionelle Verfolgungssucht. Ein Briefwechsel mit Johann Caspar Lavater. — In: Schulz, Günter: Befragung d. Überlieferungen. 1969. S. 112–139.
- Lorenz, Gottfried*: Die Bremer Koadjutorwahl vom 9. Januar 1644. — In: Stader Jahrbuch. 1969. S. 124–129.
- Müller-Volbehr* [, Otto]: Alle Freimarktsbuden mußten schließen. So feierte man 1817 hier das Reformationsfest. — In: Einkehr 1967. Nr. 21.
- Neuser, Wilhelm*: Hardenberg und Melancthon. Der Hardenbergische Streit (1554–1560). — In: Jahrbuch d. Ges. f. niedersächs. Kirchengeschichte. Bd. 65. 1967. S. 142–186.

- Reinecke, Karl*: Adalbert von Bremen als Kanzler für Italien. — In: Bremisches Jahrbuch. Bd. 51. 1969. S. 285–287.
- Schröder, Christel Matthias*: Ansgar. — In: Hospitium Ecclesiae. Bd. 5. 1967. S. 7–16.
- Schweder, Alfred*: Die ersten Glocken waren genietet. Seit fast 1200 Jahren wird in Bremen das Weihnachtsfest eingeläutet. — In: Weser-Kurier. 1967. 24./25./26. Dez.
- Stupperich, Robert*: Politik und Mission im Werk Ansgars. — In: Jahrbuch d. Ver. d. westfäl. Kirchengeschichte. Bd. 61. 1968. S. 9–19.
- Wehrhan, Otto Friedrich*: Kirchliche Zustände in Bremen 1841/1842. Nach e. Reisebericht. Mit e. Einl. v. Friedrich Wilhelm Kantzenbach u. Anm. v. Bärbel Witten. — In: Hospitium Ecclesiae. Bd. 6. 1969. S. 128–144.

III. Gegenwartsströmungen

- Arnd, Gisela*: Dr. Dr. Georg Huntemann, Pastor, Pilger, Provokateur? — In: bremer illustrierte. Jg. 2. 1967. Nr. 9. S. 21–25.
- Besch, Günter*: Was ist in der Bremischen Evangelischen Kirche los? — In: Einkehr. 1968. Nr. 22.
- Gerlitz, Peter*: Das Ende des theologischen Liberalismus in Bremen und die Frage der Mitgliedschaft der Brem. Evang. Kirche in der EKID. — In: Deutsches Pfarrerblatt. Jg. 67. 1967. S. 792–796.
- Harder, Joachim*: Umstrittener Gottesdienst. Zum Gesprächsgottesdienst am 1. 1. 1969 in der Lesumer Kirche. — In: Kirchenzeitung St. Martini Lesum. Jg. 19. 1969. Nr. 2.
- Hempel, Rudolf*: Sollen wir vereinnahmt werden? Evangelisch-katholische Begegnung baute viele Vorurteile ab. [Evang.: Wilhadi — kath.: St. Marien]. — In: Einkehr. 1967. Nr. 22.
- Lücke, Walter*: Die Bremer Depesche und die Reaktion. [Zum Fall Dutschke in der Gedächtniskirche in Berlin.] — In: Bremer Bürgerzeitung. 1968. Nr. 3.
- Schiesches, Wolfgang*: Ist was in der Kirche los? — In: Einkehr. 1968. Nr. 23.
- T[raummann], E[rich]*: Unbewältigte Gewichte. Bremer Pastoren machen von sich reden. — In: Bremer Bürgerzeitung. 1968. Nr. 1.
- Weinsheimer, Lilo*: Pastor oder Provokateur? Seelsorger Huntemann ist seinen Amtsbrüdern zu exzentrisch. — In: Die Zeit. 1947. Nr. 41. S. 11.
- Weinsheimer, Lilo*: Schreck für die Frommen. Bremer Pfarrer will den Gottesdienst reformieren [Schiesches]. — In: Die Zeit. 1968. Nr. 41. S. 68.

IV. Diakonie - Jugendarbeit - Telefonseelsorge

- Barion, Hans*: Bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht in biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage. Das religionswiss. Problem d. bremischen Bibelunterrichts. — In: Religion u. Religionen. Festschr. Gustav Mensching zu s. 65. Geburtstag. 1967. S. 227–244.
- Bergemann, Hans Georg*: Biblischer Unterricht auf allgemein christlicher Grundlage? Bericht über d. Verfahren vor d. Bremer Staatsgerichtshof. — In: Zeitschr. f. evang. Kirchenrecht. Bd. 12. 1966. S. 138–152.
- 1868–1968 *Diakonie* an Weser und Ems. Hundert Jahre Evangelisches Diakonissenhaus in Bremen. Hrsg. v. Wilhelm Detlefsen. — (Breklum 1968: Siegel.) 103 S.
- Das ist unsere Chance!* 100 Jahre besteht das Bremer Diakonissenhaus. — In: Einkehr. 1968. Nr. 21.
- 15 kirchliche *Freizeit-* und Erholungsstätten [d. Brem. Evang. Kirche]. — In: Lebendige Steine. Jg. 16. 1966. Nr. 9.
- Ein Jahrhundert *St.-Josef-Stift*. (Hrsg. vom St.-Josef-Stift, Bremen.) — (Bremen 1969: Zertani.) 37 Bl.
- Kieckhöfer, Helga*: Aus der Jugendarbeit der Bremischen Evangelischen Kirche. — In: Einkehr. 1967. Nr. 4.
- Lücke, Walter*: Christentum und Schule. [Religionsunterricht in Bremer Schulen. Art. 32a d. Bremischen Verfassung.] — In: Bremer Lehrerzeitung. Jg. 68. 1968. S. 176–180.
- Ranft, Eckart*: Diakonie [St. Remberti] übernimmt Verwaltung der Stiftung Mädchen-Waisenhaus [darin Gesch. d. Waisenhauses]. — In: St.-Remberti-Nachrichten. 1967. Nr. 2. S. 4–7.
- Sattler, Gertrud*: Das St.-Jacobi-Witwenhaus. — In: Kirchliche Nachrichten a. d. Gemeinde Unser Lieben Frauen. Nr. 248. 1967.
- Sprondel, Gottfried*: Jugendgruppen in der Gemeinde heute. — In: Kirchliche Nachrichten a. d. Gemeinde Unser Lieben Frauen. Nr. 242. 1966.
- Verpönt*: »fromme Bonbons«. Die Arbeit der Telefonseelsorge in Bremen. — In: bremer illustrierte. Jg. 2. 1967. Nr. 8. S. 25–26.

V. Einzelne Gemeinden

- Gemeindeordnung der *St.-Ansgarii-Gemeinde* in Bremen. — (Bremen) 1966. 15 S.
- Zweihundertfünfzig Jahre Ev. luth. St.-Johannis-Kirche zu Bremen-Arbergen. 1719–1969. Mit Beitr. v. Helmut Thun [u.a.]. — In: Kirchenblatt d. Ev. luth. Gemeinde St.-Johannis-Arbergen. Jg. 15. 1969. Nr. 11.

- Seebode, Fr.: Zum 250jährigen Jubiläum der *Arberger Kirche*. — In: Kirchenblatt d. Ev.-luth. Gemeinde St. Johannis, Arbergen. Jg. 15. 1969. Nr. 10.
- Thun, Helmut: Ansprache am Gemeindeabend zum Gedenken der Kirchweihe vor 250 Jahren. 12. Nov. 1969. — In: Kirchenblatt d. Ev.-luth. Gemeinde St. Johannis, Arbergen. Jg. 15. 1969. Nr. 12.
- Runge: Unser Gemeindehaus — In: Du und Deine Kirche. Informationsbl. d. St.-Johannes-Gemeinde, Arsten-Habenhausen. Jg. 9. 1969. Nr. 2. 3.
- Die evangelische *Auferstehungsgemeinde* in Bremen-Hastedt. (Bremen 1964.) 24 S.
- Arnd, Gisela: Junge Gemeinde — neue Ideen. *Ellener Brok*. — In Bremer Kirchenzeitung. 1969. 21. Sept.
- Das Baugerüst (Die Ordnung der Gemeinde). In: Kirchliche Nachr. a. d. Gem. *Unser Lieben Frauen*. 1969. Nr. 281.
- Zum Forumgespräch am 13. 1. 1969 [»Die Aufgabe unserer Gemeinde heute«]. — In: Kirchl. Nachr. a. d. Gem. *Unser Lieben Frauen*. 1969. Nr. 271. Beil. Nr. 274.
- Meyer-Arndt, Hartwin: Gespräche über die innere Situation unserer Gemeinde. — In: Kirchl. Nachr. a. d. Gem. *Unser Lieben Frauen*. 1969. Nr. 275.
- Nanninga [Anton]: Ein Fragenkomplex zur Arbeit in der Gemeinde von *Unser Lieben Frauen*. — In: Kirchl. Nachr. a. d. Gem. *Unser Lieben Frauen*. 1967. Nr. 249.
- Sprondel, G[ottfried]: Ein Vorschlag zur Erneuerung der Taufpraxis in unserer Gemeinde. — In: Kirchl. Nachr. a. d. Gem. *Unser Lieben Frauen*. 1969. Nr. 277.
- Wolff, Harald: Ein ökumenisches Ereignis. Knabenchor von *U. L. Frauen* in Südfrankreich. — In: Lebendige Steine. Jg. 16. 1966. Nr. 5.
- Was tut die Kirche eigentlich? — Der Alltag in der Gemeinde [Gottesdienste u. Alltag in d. Liebfrauengemeinde]. — In: Kirchl. Nachr. a. d. Gem. *Unser Lieben Frauen*. 1969. Nr. 279. 280.
- Die evangelische Gemeinde der *Friedenskirche* zu Bremen. Zur Einweihung d. neuen Gemeindezentrums am 3. Nov. 1968. (Hrsg. v. d. Pastoren, redaktionelle Bearb.: Emil Schmidt.) — (Bremen 1968 [:Willers].) 12 S. (Mitt.-Bl. d. Friedensgemeinde. Nov. 1968.)
- Schulz, Kurd: Hundert Jahre *Friedenskirche* zu Bremen. — Bremen 1969 (:Willers). 84 S., 2 Bl. Abb.
- Gensch, Rudolf: Kirchenchronik der reformierten Gemeinde *Gröpelingen* und Walle 1934–1938. — Bremen 1967. — 9 S. [Masch.Schr.]
- Reuter, Georg: Der Gottesdienst in *St. Jacobi*? — In: St. Jacobi Bremen. Nachrichten. 1969. April, August.

- Harder, Joachim: Umstrittener Gottesdienst. Zum Gesprächsgottesdienst am 1. 1. 1969 in der *Lesumer* Kirche. — In: Kirchenzeitung St. Martini Lesum. Jg. 19. 1969. Nr. 2.
- Lindemann, Berthold: Die Melanchthon-Kirche zu Bremen-Osterholz. — (Bremen) 1969 (Hauschild). 16 Bl.
- Winkler, Helmut: Die selbständige Kirchengemeinde (Bremen-Osterholz). — In: Lindemann, B.: Osterholz einst und jetzt. 1968. S. 205–218.
- Mohrmann, Heinz: Melanchthon als Namensgeber der Kirchengemeinde (Bremen-Osterholz). — In: Lindemann, B.: Osterholz einst und jetzt. 1968. S. 219–243.
- Schott, Erik: Über die Kirche zu Bremen-Rablintshausen. — In: Mitteilungen. Ver. f. niedersächs. Volkstum e. V. Jg. 44. 1969. H. 83 N. F. H 46. S. 10–13.
- Ulrich, Gustav: Wie es kam, daß man im Jahre 1947 es unternahm, den Wiederaufbau der *Stephanikirche* zu beginnen. — In: Hospitium Ecclesiae. Bd. 5. 1967. S. 137–141.
- Unsere alten und neuen Kirchen [Bremerhaven]. — In: Adreßbuch Bremerhaven 1968/1969. 6 S.
- Meyer, Siegfried: Die neuen evangelisch-lutherischen Kirchen und Gemeinden in Bremerhaven. — In: Adreßbuch Bremerhaven. 1968/1969.
- Meyer, Siegfried: Wiederaufbau und Neubau von Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden in Bremerhaven. — In: Wachsende Städte an der Unterweser. 2. Aufl. 1965. S. 191–193.

VI. Biographien

- Schulz, Ursula: Die Reisenotizen des bremischen Pfarrers Heinrich *Abasverus* 1709–1722. [Pastor an U. L. Frauen 1722–1749.] — In: Hospitium Ecclesiae. Bd. 6. 1969. S. 101–127.
- Huntemann, Georg: Pastor Gerhard *Ablers* gestorben. [1919–1968, Pastor d. Epiphanius-Gemeinde 1957–1967.] — In: Blickpunkt Epiphanius. 1969. Nr. 72.
- Siebs, Benno Eide: *Albert* von Riga ca. 1160–1229. [1186 zum Bischof vom Bremer Domkapitel gewählt.] — In: Siebs, B. E. Lebensbilder v. d. Elb- u. Wesermündung. 1966. S. 14–16.
- Schröder, Christel Matthias: *Ansgar*. — In: Hospitium Ecclesiae. Bd. 5. 1967. S. 7–16.
- Kampffmeyer, Karl: Pastor D. Günter *Besch* 65 Jahre. — In: Einkehr. 1969. Nr. 16.
- Roggemann, Enno: Pastor D. Günter *Besch* — 65 Jahre alt. — In: Kirchl.

- Nachr. a. d. Gem. Unser Lieben Frauen. 1969. Nr. 277.
- Schäfer, Walter: Johann [Heinrich] Bernhard *Dräseke* [1774–1849] in seinen Bremer Jahren 1814–1832 [Pastor an St. Ansgarii]. — In: *Hospitium Ecclesiae*. Bd. 6. 1969. S. 41–81.
- Schäfer, Walter: Johann Heinrich Bernhard *Dräseke*, der Prediger im Vorfeld der Erweckung und sein Beitrag zur politischen Ethik. — Verden 1969 (Lühns & Röver). 58 S. (Jahrb. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengeschichte. Beih.)
- Schäfer, Walter: Aus unveröffentlichten Briefen des Pastors Georg Gottfried Treviranus zu *Dräsekes* Wirken in Bremen. — In: *Hospitium Ecclesiae*. Bd. 6. 1969. S. 82–85.
- Pastor [Maurus] *Gerner-Beuerle* 65 Jahre alt. [Seit 1946 Domprediger.] — In: *Einkehr*. 1968. Nr. 2.
- Dr. (Gustav) *Greifenhagen* 65 Jahre. [Pastor an St. Stephani 1931–1967.] — In: *Einkehr*. 1967. Nr. 4.
- Dr. Gustav *Greifenhagen* †. Geb. 13. Febr. 1902, gest. 2. Juni 1968. — In: Mitt.-Bl. d. St.-Stephani-Gemeinde Bremen. 1968. Nr. 258. *Einkehr* 1968. Nr. 12.
- Gerlitz, Peter: So war Pastor *Hackländer*. [1888–1908; an St. Michaelis 1919–1959.] — In: *Einkehr*. 1968. Nr. 7.
- Moltmann, Jürgen: Albert (Rizäus) *Hardenberg*. Theologe geb. um 1510. gest. 1574. — In: *Neue deutsche Biographie*. Bd. 7. 1966. S. 663.
- Glaeske, Günter: *Hartwig I.* Erzbischof von Bremen seit 1148. † 1. 10. 1168. — In: *Neue deutsche Biographie*. Bd. 8. 1969. S. 11.
- Glaeske, Günter: *Hartwig II.* Erzbischof von Bremen seit 1185. † 3. 11. 1202. — In: *Neue deutsche Biographie*. Bd. 8. 1969. S. 11.
- Siebs, Benno Eide: *Hartwig II.* von Bremen ca. 1150–1207 [1202?]. — In: Siebs, B. E.: *Lebensbilder v. d. Elb- und Wesermündung*. 1966. S. 11–13.
- Manfred *Hausmann* [Dichter, Laienprediger, geb. 1898]
Stationen, autobiographische Notizen. — In: Manfred Hausmann. *Festschr.* 1968. S. 20–26.
- Manfred Hausmann wird heute siebzig Jahre alt. Beitr. v. Waldemar Augustiny, Ludwig Roselius, Lutz Besch, Albrecht Goes. — In: *Weser-Kurier*. 1968. 10. Sept.
- Alker, Ernst: Manfred Hausmann. — In: *It beaken*. Tydskrift van de Fryske Akademy. Jg. 22. 1965. S. 12–19.
- Augustiny, Waldemar: Auf der Suche nach der Realität des Menschen. Manfred Hausmann zum 70. Geburtstag. — In: *Niedersachsen*. Jg. 68. 1968. S. 210–217.
- Augustiny, Waldemar: Die Wandlungen des Manfred Hausmann. — In:

- Evangelische Kommentare. Jg. 1. 1968. S. 644–646.
- Augustiny, Waldemar: Als Bürger in Worspwede und Bremen. — In: Manfred Hausmann. Festschr. 1968. S. 10–13.
- Bein, Siegfried: Manfred Hausmann. Dichter d. Ungefestigten u. Ahnungsvollen. — In: Welt u. Wort. Jg. 23. 1968. S. 337–359.
- Reindl, Ludwig Emanuel: Des Wanderers Weg zum Hohen Lied. Betrachtungen zu sieben Jahrzehnten Manfred Hausmann. — In: Manfred Hausmann. Festschr. 1968. S. 3–9.
- Schauder, Karlheinz: Wanderer zwischen Zeit und Ewigkeit. — In: Manfred Hausmann. Festschr. 1968. S. 16–19.
- Schröder, Rudolf Alexander: Zum 50. Geburtstag von Manfred Hausmann 10. September 1948. — In: Manfred Hausmann. Festschrift. 1968. S. 27–30.
- Schulz, Kurd: Manfred Hausmann zum 70. Geburtstag. — In: Einkehr. 1968. Nr. 18.
- Wien, Werner: Manfred Hausmann zum 70. Geburtstag. Wer gibt uns das Wort? — In: Bremer Nachrichten. 1968. 10. Sept.
- Gülzow, Henneke: *Heinrich* von Zütphen (Fr. hinricus gelrie de zutphania, Henrich van Sudphen, Hendrik van Zutphen), Prediger der Reformation 1522 in St. Ansgarii in Bremen. — In: Neue deutsche Biographie. Bd. 8. 1969. S. 431.
- H[empel], R[udolf]: Wo immer er eine Not sah . . . Pastor Bodo Heyne [Verein f. Innere Mission 1922–1963]. 75 Jahre. — In: Einkehr. 1968. Nr. 14.
- Arnd, Gisela: Dr. Dr. Georg *Huntemann*, Pastor, Pilger, Provokateur? — In: bremer illustrierte. Jg. 2. 1967. Nr. 9. S. 21–25.
- Heyne, Bodo: Hauptzierde der Gemeinden Bremens. Zum 200. Geburtstag von Gottfried *Menken*. Geistiger Vater d. Erweckungsbewegung [1768–1831; Pastor an St. Pauli 1802–1811, an St. Martini 1811 bis 1825]. — In: Weser-Kurier. 1968. 29. Mai.
- Heyne, Bodo: Gottfried *Menken* (1768–1831). Einiges aus seinem Leben und Wirkungskreis. — In: Hospitium Ecclesiae. Bd. 6. 1969. S. 7–40.
- Rust, N.: Seemannspastor i. R. (Max Theodor) *Penzel* 70 Jahre alt [1932 bis 1945 Pastor an St. Wilhadi; 1945–1956 an St. Pauli, 1956–1967 Seemannsmission]. — In: Einkehr. 1967. Nr. 17.
- Ihn prägte die Mission. Pastor Erich *Ramsauer* 65 Jahre alt [1937–1967 Direktor d. Norddt. Missionsgesellsch.]. — In: Einkehr. 1967. Nr. 10.
- Schulz, Günter: Konrad Heinrich *Runge* (1731–1792 [Pastor an St. Ansgarii 1770–1792]) in Auseinandersetzung mit Lavater. — In: Bremisches Jahrbuch. Bd. 51. 1969. S. 217–235.
- Besch, Günter: Präsident Dr. Arnold *Rutenberg* 75 Jahre [Ausschuß d.

- Brem. Evang. Kirche 1959–1969]. — In: *Einkehr*. 1968. Nr. 11.
- Schaefer, M.: Pastorin Lotte *Schulz* [geb. 1906; Friedensgemeinde, Diakonissenhaus, Städt. Krankenanstalten]. — In: *Einkehr*. 1969. Nr. 3.
- Heyne, Bodo: Bürgermeister Johann *Smidt* und die Theologie. — In: *Hospitium Ecclesiae*. Bd. 5. 1967. S. 72–110.
- Raschke, Hermann: Ein Bekenntnis zu Friedrich *Steudel*, Prediger an St. Remberti 1897–1933 [geb. 1866, gest. 1933]. — In: *St.-Remberti-Nachrichten*. 1966. Nr. 4.
- Hohe Verdienste als Arzt und Kirchenmann. Prof. D. Dr. Karl *Stoevesandt* 85 Jahre alt. Als Wissenschaftler wiederholt ausgezeichnet. — In: *Weser-Kurier*. 1967. 9. August; *Einkehr* 1967. Nr. 16.
- Zander, E.: Kurze Laudatio für unseren Ehrenbauherrn aus Anlaß seines 85. Geburtstages (Prof. D. Dr. Karl *Stoevesandt*). — In: *Kirchl. Nachr.* a. d. Gem. Unser Lieben Frauen. 1967. Nr. 253.
- Wessling, Berndt W.: Johann Jakob *Stolz*, Portrait e. streitbaren Geistlichen [1753–1821; Pastor an St. Martini 1784–1811, Prof. am Gymnasium illustre 1802–1811]. — In: *Weser-Kurier*. 1968. 18. Juni.
- Langen, Paul: D. Dr. Otto *Veeck* (1866–1923; 1890–1923 Pastor an St. Michaelis). — In: *Hospitium Ecclesiae*. Bd. 6. 1969. S. 86–100.
- Zimmermann, Bernhard H[ans]: Gottlieb August *Wimmer* 1791–1863 — ein Wiener mit ländereweiter Wirkung [Theologe; 1850–1863 ohne Pfarramt in Bremen als Prediger tätig]. — Wien: Nagl in Komm. 1965. 56 S.
- Schmolze, Gerhard: Bremer Quellen einer künftigen Biographie Gottlieb August *Wimmers*. — In: *Hospitium Ecclesiae*. Bd. 5. 1967. S. 111–131.

Aus der Arbeit der Vereinigung

An die Stelle der Kommission für bremische Kirchengeschichte, die seit 1954 die Arbeiten auf dem Gebiet der Landeskirchengeschichte systematisch gefördert hat, ist in diesem Jahr aus Zweckmäßigkeitsgründen ein eingetragener Verein getreten mit dem Namen *Vereinigung für bremische Kirchengeschichte*. Die Zielsetzung bleibt unverändert, ebenso wie die Arbeitsweise. Die Mitglieder der bisherigen Kommission bilden einen ständigen Arbeitskreis zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes. Dieser besteht aus Pastor Bodo Heyne als Vorsitzender, Dr. Otto Müller-Volbehr und Archivdirektor Dr. Karl H. Schwebel. Die Vereinigung gibt weiter das Jahrbuch *Hospitium Ecclesiae* heraus, von dem jetzt 7 Bände vorliegen. Sie veranstaltet in Verbindung mit der Historischen Gesellschaft und auch dem Verein für niedersächsisches Volkstum im Winterhalbjahr eine Reihe von Vorträgen. An der Herausgabe eines Pfarrerbuches, das genaue Angaben über sämtliche seit der Reformation in Bremen tätigen Prediger enthält, wird gegenwärtig gearbeitet. Ferner soll der ausführliche Briefwechsel von Gottfried Georg Treviranus, Pastor an St. Martini, und Johann Hinrich Wichern, dem Gründer des Rauhen Hauses in Hamburg und Bahnbrecher der Inneren Mission, in Auswahl mit einem Kommentar herausgegeben werden, da er sowohl für Bremen als auch für Norddeutschland um die Mitte des 19. Jahrhunderts viele interessante Schilderungen und Berichte von Personen und Begebnissen enthält. Für die 450-Jahr-Feier der Reformation in Bremen im nächsten Jahr 1972 werden Veröffentlichungen vorbereitet. Besonders liegt es der Vereinigung daran, zu wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Gesamtgebiet der Landeskirchengeschichte in Bremen anzuregen, dessen Erforschung noch große Lücken aufweist. Ebenso will sie allgemein Verständnis für die Notwendigkeit kirchengeschichtlicher Arbeit in unserer Zeit wecken. Eine geschichtslose oder gar geschichtsfeindliche Zeit gräbt sich selbst die Wurzeln ab, aus denen sie gewachsen ist.

Die Tatsache, daß die territoriale Kirchengeschichte, isoliert betrachtet, nicht zu verstehen ist und ihre Bearbeitung unfruchtbar bleibt, wenn nicht die vielfältigen Beziehungen, Ausstrahlungen, Einflüsse und auch Gegensätze über die Grenzen der Landeskirchen hinaus hinüber und herüber gesehen werden — und das gilt gerade auch für Bremen — hat uns 1968 veranlaßt, die Gründung einer *Arbeitsgemeinschaft landeskirchengeschichtlicher Vereine und Einrichtungen* anzuregen, die im Juni dieses Jahres zusammen mit dem Kirchenarchivtag ihre 3. *Tagung in Loccum* abgehalten hat. Ihr Thema war: Die territoriale Bindung der evangelischen Kirche in Geschichte und Gegenwart. Darüber wird folgendes berichtet.

Die bekennnisgebundene Landeskirche hat vom 16. Jahrhundert bis in

die Gegenwart hinein die Verfassung der ev. Kirche in Deutschland bestimmt. Im Augenblick sind starke Bestrebungen im Gange, den aus ev. Landeskirchen bestehenden Kirchenbund der EKD (Ev. Kirche in Deutschland) zu einer ev. Bundeskirche umzugestalten. Das würde einmal — organisatorisch — die Einschränkung des föderalistischen und die Stärkung des zentralistischen Prinzips bedeuten, ohne daß sinnvolle und lebensfähige Traditionen verworfen werden müßten. Dann fordert die stärkere Zusammenfassung der Landeskirchen eine Aufarbeitung (oder auch Überwindung) der verfassungsmäßig immer noch geltenden innerprotestantischen Lehrunterschiede des 16. Jahrhunderts (luth.-reformiert).

Aller gegenwärtigen Entwertung der Historie zugunsten von Programmen und Utopien zum Trotz kann auch die historische Arbeit ihren Beitrag zu einer Neuordnung der ev. Kirche in Deutschland leisten, die das Gesunde zu erhalten empfiehlt, das leblos Gewordene und Überständige aber als solches aufweist. Wer nicht nur von der Veränderung der kirchlichen Verhältnisse reden, sondern sie auch bewirken will, muß vom geschichtlichen Tiefgang der gegenwärtigen Gegebenheiten wissen.

Die ev. Territorialkirchen des 16. Jahrhunderts dürfen nicht einfach nach modernen Maßstäben gemessen werden. Die Emanzipation der Gläubigen von der Autorität der Hierarchie war zwar ein Postulat reformatorischer Theologie, in der Praxis des 16. Jahrhunderts aber noch nicht realisierbar. So fühlte sich der ev. Fürst — erst als Notbischof, dann als Summepiskopus — verantwortlich für das Seelenheil seiner Untertanen, für das er am Tage des Jüngsten Gerichtes Rechenschaft vor Gott abzulegen hatte. Die rechtliche Festlegung des Bekenntnisstandes der Territorien durch den Westfälischen Frieden bedeutete 1648 einen Schutz der Untertanen vor Restitutions- und Reformationswillkür der Obrigkeit, die das eigene Bekenntnis den Untertanen nun nicht mehr einfach aufzwingen konnte. Was im 16. und 17. Jahrhundert als notwendige Maßnahme gelten konnte, wurde in der Folge als unerträgliche Bevormundung der Glaubens- und Gewissensfreiheit des einzelnen verstanden: die Zuständigkeit staatlicher Behörden für den religiösen Bereich und die Bindung an den Bekenntnisstand des Landes, in dem man geboren und getauft worden war.

Die ev. Kirche in Deutschland ist seit ihrer Entstehung im 16. Jahrhundert an den Staat gebunden. Durch kirchliche Zusammenschlüsse, deren Behandlung auch in den Spezialvorträgen der Tagung im Vordergrund steht, versuchte man den sich wandelnden politischen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Seit 1918/19 gibt es de jure keine Staatskirche mehr. Das Verhältnis der ev. Kirche zur Weimarer Republik und zum NS-Staat hat jedoch gezeigt, daß die ev. Kirche ihre Freiheit theologisch noch nicht gemeistert hat. Darum war die Tagung eingerahmt durch ein theologisches Referat von

Prof. Krumwiede, Göttingen, das die Kirchengemeinde als Grundlage für die räumliche Gliederung der ev. Kirche herausstellte und durch ein Referat des Präsidenten der Kirchenkanzlei der EKD, Hammer, über die Evangelische Kirche in Deutschland auf ihrem weiteren Weg zwischen territorialer Bindung und engerer Gemeinschaft. Der Bericht von Präsident Katzenstein, Hamburg, über den regionalen Zusammenschluß der nordelbischen Kirchen ist gerade in diesem Zusammenhang von größter Aktualität. Um nicht provinziell nur die eigenen Probleme und Problemchen zu beschauen, führt der Vortrag von Prof. Pfister, Basel, »Territoriale Vielgestalt und die ev.-reformierte Kirche in der Schweiz« über die deutschen Verhältnisse hinaus.

Satzung

der
„Vereinigung für bremische Kirchengeschichte e. V.“

§ 1

Name und Sitz

1. Die „Vereinigung für bremische Kirchengeschichte e. V.“ ist ein eingetragener Verein; er wird im folgenden als Verein bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Erforschung der bremischen Kirchengeschichte.
2. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Förderung und die Veröffentlichung geeigneter, von Mitgliedern oder außenstehenden Dritten verfaßten Arbeiten, insbesondere auch durch Herausgabe von Forschungen über die bremische Kirchengeschichte,
 - b) die Anregung zur Bearbeitung von Einzelthemen,
 - c) die Veranstaltung von Vorträgen,
 - d) die Stellung von Preisaufgaben durch die Bremische Evangelische Kirche oder den Verein,
 - e) die Mithilfe bei der Sammlung und Erhaltung des Archivgutes zur bremischen Kirchengeschichte.
3. Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Historischen Gesellschaft und dem Staatsarchiv in Bremen. Er unterhält Beziehungen zu entsprechenden Einrichtungen in anderen Landeskirchen.

§ 3

Unterrichtung des Kirchenausschusses

Der Verein unterrichtet die Bremische Evangelische Kirche über seine Arbeit.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, von denen eine Förderung des Zweckes des Vereins erwartet werden kann.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme einer Beitrittserklärung durch die Mitgliederversammlung erworben. Die Beitrittserklärung wird mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben. Die von der Mitgliederversammlung über die Aufnahme in den Verein getroffene Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Die Austrittserklärung ist jeweils zum Jahresende möglich.
4. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlage zurückerhalten.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und einem Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Rechnungsführer; jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
4. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorgenommen wird.
5. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für ihr jeweiliges Amt gewählt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres stattfinden; sie wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Gegenstände auf die Tagesordnung setzen. Jedoch können in der Tagesordnung nicht mitgeteilte Gegenstände nicht verhandelt werden, wenn ein Mitglied widerspricht.
3. Jede ordnungsmäßig berufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
4. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Beratung und Beschlußfassung über die Arbeit des Vereins,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes und eines Rechnungsprüfers,
- e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- f) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- g) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- h) die Beschlußfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

§ 9

Arbeitsgruppen

Für bestimmte Arbeiten können vom Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

§ 10

Wirtschaftsführung, Prüfung

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Die Buch- und Wirtschaftsführung wird ebenso wie der Jahresabschluß jährlich durch die Rechnungsprüfstelle der Kirchenkanzlei der Bremischen Evangelischen Kirche geprüft. Jahresrechnung und Prüfungsbericht sind der Bremischen Evangelischen Kirche zuzuleiten.

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, außerdem die Genehmigung der Bremischen Evangelischen Kirche.
2. Das etwa vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Bremische Evangelische Kirche mit der Auflage, es zur Förderung von Studien über die bremische Kirchengeschichte zu verwenden.

URBAN PIERIUS: *Geschichte der kursächsischen Kirchen und Schulreformation*. Herausgegeben und eingeleitet von Thomas Klein. Marburg 1970. 718 S.

Im Jahre 1962 fand der Herausgeber in der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, damals in Marburg, ein bisher unbeachtetes, umfangreiches Manuskript von 340 doppelseitig beschriebenen Blättern. Es beginnt mit »Historischer warhafter bericht was sich kurtz vor, bei und bald nach der regierung churfürsten Christians zu Sachsen etc. christmildester gedechtnuss, fürnemlich in kirchen und schulen begeben«. Es ist, wie der Herausgeber festgestellt hat, von Urban Pierius, damals Prediger und später Superintendent in Bremen (1598–1616), als Verteidigungsschrift gegen die maßlosen Angriffe, vor allem des Hamburger Philipp Nicolai, verfaßt und schildert in großer Genauigkeit und in wohlthuendem Gegensatz zu den oft unerfreulichen Schmähreden streng lutherischer Gegner die Vorgänge während der kurzen Regierung Christian I. (1586–1591), der im Unterschied zu seinem Vater einer Fortentwicklung der Reformation Luthers, der sogenannten zweiten Reformation, zuneigte. Pierius, 1546 in Schwedt/Oder geboren, war vorher Professor in Frankfurt/Oder und Superintendent in Küstrin. Theologisch hatte er in diesen von theologischen Streitigkeiten zerrissenen Jahrzehnten sich von dem strengen Luthertum der Concordienformel abgewandt und eine »reformierte« Lehre vertreten, deren Übereinstimmung mit der Confessio Augustana nachzuweisen er namentlich in seinen Bremer Jahren unablässig bemüht war. In einer ausführlichen Einleitung bringt der Herausgeber zunächst einen kurzen Überblick über die mit der zweiten Reformation verbundenen Fragen, in der er auch auf Moltmanns Arbeit über Christoph Pezel und der Calvinismus in Bremen (*Hospitium Ecclesiae* 1958, Bd. 2) Bezug nimmt. Er gibt dann in einem zweiten Teil ein gutes Lebensbild des Pierius, über den bisher eine biographische Darstellung noch nicht vorliegt. Ein dritter Teil beschäftigt sich mit der Entstehung des Werkes, das ausführlich über den mißglückten Versuch berichtet, auch in Kursachsen unter Abkehrung von der lutherischen Orthodoxie eine gemäßigte Linie zu verfolgen. Der Herausgeber berichtet schließlich über die Geschichte des Manuskriptes, zu dessen Veröffentlichung Pierius die Verbindung mit einem der führenden Gelehrten in Zürich, Rudolph Hospinian, aufgenommen hatte. Aus welchen Gründen eine Veröffentlichung unterblieben ist, läßt sich nach dem Herausgeber nur andeutungsweise vermuten. Nach dem Tode Hospinians gelangte das Manuskript in die Bibliothek von König Friedrich I. von Preußen, da damals rege Beziehungen zwischen Zürich und Berlin hinsichtlich der Sorge um die französischen Réfugiés bestanden. Ein in Bremen gebürtiger Hofprediger, Anton Brunsenius, hatte dies vermittelt.

Das Manuskript selbst gibt einen eingehenden chronologisch geordneten Überblick über diesen besonderen Abschnitt aus der Geschichte der Reformation in Kursachsen, an der Pierius hervorragend, wenn auch erfolglos beteiligt war. Nach dem Tode von Christian I. wurde er inhaftiert. Nach anderthalbjähriger Gefangenschaft (1591/1592) wurde er entlassen und ging in die Oberpfalz. Von dort wurde er 1598 nach Bremen berufen und starb hier 1616. Als Prediger an St. Ansgarii war er als Nachfolger von Pezel vom Rat als Superintendent eingesetzt. Verglichen mit dem sonstigen, von Gehässigkeit und persönlichen Verunglimpfungen strotzenden Streitschriften dieses Zeitalters, stellt dieses Werk der Persönlichkeit des Pierius ein gutes Zeugnis aus, in dem sein Bemühen um die Darstellung sachlicher Gegensätze anstatt persönlicher Angriffe ebenso offensichtlich ist wie seine Gedankenschärfe und Gelehrsamkeit. Bei Deputationen ist er immer als Gegner geführt gewesen.

Die in Rotaprintform gedruckte Veröffentlichung bedeutet nicht zuletzt für Bremen einen willkommenen Beitrag zu der Erforschung der vielschichtigen Bewegung der zweiten Reformation, die nach den Forschungen von Moltmann und anderen nicht einfach mit dem Calvinismus gleichgesetzt werden kann. Hy.

100 Jahre Trennung von Staat und Kirche in Hamburg 1870–1970. Herausgegeben vom Landeskirchenamt Hamburg 1970. 92 S.

Diese kleine Sammlung von Beiträgen beschäftigt sich mit den durch die Trennung von Kirche und Staat vor hundert Jahren in Hamburg sich ergebenden Fragen und der auf sie folgenden Entwicklung. In dem Vorwort von Bischof H. O. Wölber wird diese Trennung als ein frühzeitiges Eingehen auf das Zeitalter der Säkularisation mit seinen Notwendigkeiten und Krisen bezeichnet, in dem der Auftrag der Kirche bleibt. Helga Maria Kühn, die die Beiträge zusammengestellt hat, steuert selbst einen kurzen, aber klaren Überblick über die Lage vor hundert Jahren und die Vorgänge bei der Trennung bei. Diedrich Katzenstein berichtet über die finanzielle Entwicklung der Kirche, in der die Einführung der Kirchensteuer 1886 eine besondere Rolle spielt. Mit der Trennung hat der Staat zugleich die Schulen in staatliche Obhut genommen. Jedoch ist damit der Anteil der Kirche an Erziehung und Bildung in keiner Weise geringer geworden, wie Erhard Langiel ausführt. Von großen und kleinen Kirchen, wie sie seit hundert Jahren gebaut wurden, sowie über die neuen Programme für junge Gemeinden in der Nachkriegszeit berichtet Wolfgang Groß. Das Bild des Seniors Rehloff und des Bürgermeisters Goßler, welche die Kirche Hamburgs nach 1870 als Senior und als Präsident des Kirchenrates vertreten haben, zeichnet der Beitrag von Gottfried Daur. Den Schluß bildet Ernst Buschendorf mit seiner

kritischen allgemeinen Darstellung über »Staat und Kirche als rechtlich gleichrangiger Partner?«, in dem er diese Frage verneint.

Wenn auch die Beiträge sich im ganzen nur mit der besonderen Lage in Hamburg befassen, so sind doch in den Beiträgen, vor allen Dingen dem letztgenannten, eine Fülle von Fragen angeschnitten, die über Hamburg hinausreichen. Das gilt gerade auch für Bremen, selbst wenn es erst 90 Jahre später den gleichen Weg gegangen ist. Hy.

ERICH KEYSER/HELGA MARIA KÜHN, *Das Visitationsbuch der Hamburger Kirchen 1508/1521/1525*. Hamburg 1970.

Das umfangreiche Werk gibt einen fesselnden genauen Überblick über die überreichen und kostbaren Schätze der Kirchen in Hamburg, Altäre, Bildwerke, Geräte, Gewänder, Tücher u. a., am Beginn der Reformation. Ihre Gefährdung durch Unklarheit der Besitzverhältnisse, mangelnde Aufsicht, wohl auch persönliche Aneignungen und Diebstahl veranlaßt den Domdekan Albert Krantz (1448–1517) eine Visitation des damals noch vorhandenen Doms, der vier städtischen und drei Spitalkirchen durchzuführen. 1521 und 1525 wurden dann solche Visitationen wiederholt, da während der Zeit ein nicht unerheblicher Teil der Schätze verschwunden war. Nach Einführung der Reformation ist dann ein großer Teil dieser Schätze vernichtet bzw. veräußert worden, so daß von dem Reichtum der mittelalterlichen Kirchen an Kleinodien wenig übrig geblieben ist. Immerhin ist es wesentlich mehr als in Bremen, wo im Zuge der zweiten Reformation die Kirchen und Kapellen systematisch von allen »papistischen Greueln« befreit worden sind, wie die heutige Leere der ehemals reformierten Kirchen der Stadt ohne Schmuck und Bildwerke zeigt.

Nach einem Geleitwort von Bischof Wölber gibt eine Einleitung von Hans Stroh Nachricht über den während des Druckes verstorbenen Autor Prof. Dr. Erich Keyser. Dieser hat selbst noch die Einführung geschrieben. Sie berichtet über die Geistlichkeit Hamburgs am Anfang des 16. Jahrhunderts und behandelt in kurzen Kapiteln die kirchliche Verwaltung in Hamburg vor der Reformation, die Visitation und das Visitationsbuch, die Einkünfte der niederen Geistlichkeit, Preise und Löhne in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die Verehrung der Heiligen im späten Mittelalter, die künstlerische Ausstattung der Kapellen und Altäre. Sie schließt mit dem Verbleib der kirchlichen Ausstattung. Unter den Heiligen stand der Apostel Jacobus der Ältere als der Schutzpatron der Seefahrer, Kaufleute und Pilger neben dem Apostel Petrus an erster Stelle, wie es auch in Bremen der Fall gewesen ist, wo noch heute an öffentlichen Stellen als einzige drei Jacobusstatuen vorhanden sind.

Das vorzüglich und aufwendig gedruckte Buch ist mit einer Anzahl guter Abbildungen ausgestattet, die zur Erläuterung der Ausführung dienen. Sie geben einen Einblick in das noch Vorhandene. Hy.

KURD SCHULZ: *100 Jahre Friedenskirche zu Bremen*. Herausgeber: Der Kirchenvorstand der Ev. Friedensgemeinde Bremen, 1969. 84 S.

Die Geschichte der Friedensgemeinde erweckt aus zwei Gründen ein besonderes Interesse. Sie ist im Jahre 1868 aus rein privater Initiative ohne jedes Zutun der alten Parochialgemeinde von St. Remberti und des Senats als summus episcopus gegründet worden. Kirchlich interessierte, der Inneren Mission nahestehende Laien haben das Grundstück für den Kirchbau geschenkt und den Bau der Kirche und des Pfarrhauses finanziert. Sie ist ein typisches Beispiel dafür, wie die notwendige kirchliche Versorgung in der heranwachsenden Großstadt bei der Untätigkeit der offiziellen kirchlichen Gremien allein möglich war. Weiter aber ist die Geschichte der Friedensgemeinde dadurch bedeutsam, daß neben der Aktivität der Laien, unter denen in der Friedensgemeinde als Bauherr Johannes Schröder, der Vater von Rudolf Alexander Schröder, zu erwähnen ist, zwei Pastoren sich durch ihr über mehr als drei Jahrzehnte erstreckendes Wirken einen Namen gemacht haben, die weit über Bremen hinaus bekannt geworden sind. Der erste ist Otto Funke, der als Volksschriftsteller eine hohe Schätzung erfahren hat. Er wurde zunächst als »Inspektor« von dem Vorstand der Inneren Mission berufen und hat Kirchbau und Gemeindegründung eifrig betrieben. Der andere ist Paul Zauleck, der »Vater des Kindergottesdienstes«, auf den die gesamte Kindergottesdienstarbeit in der evangelischen Kirche zurückgeht. Das Bild beider tritt aus der Darstellung anschaulich hervor, zumal der Verfasser beide ausführlich in Zitaten zu Wort kommen läßt. So entsteht ein abgerundetes Bild von dem Leben dieser Gemeinde und den darin tätigen Persönlichkeiten, das man gerne betrachtet. Eine wissenschaftliche Geschichtsdarstellung will die Veröffentlichung nicht sein, auch wenn der Kenner merkt, daß sie auf guter Quellenkenntnis beruht. Darstellungen wie diese geben ein anschauliches Bild von dem in den Gemeinden vorhandenen Leben. Hy.

Bilder aus Gröpelings Vergangenheit, von Pastor Ordemann, 2. Aufl. Bremen 1960. 36 S.

Auf diese kleine anspruchslose, aber ansprechende Schrift soll gern hingewiesen werden. Sie gibt in erzählender Form die Geschichte einer alten Landgemeinde wieder, die jahrhundertlang, die Kirche wird zuerst 1331 erwähnt, die bäuerliche Bevölkerung kirchlich versorgt hat. Vor den Toren der sich ausbreitenden Großstadt Bremen liegend, hat sie von 1904–1907 durch die

Verlegung der Schiffswerft der AG »Weser« aus der Stadt heraus eine grundlegende Veränderung erfahren. Innerhalb von wenigen Jahren ist aus dieser am Strom gelegenen bäuerlichen Gemeinde eine industrielle Vorstadtgemeinde geworden. Das hat vielfach zu Spannungen und Gegensätzen geführt. Die Kirchengemeinde hat als integrierender Bestandteil der alten Landgemeinde durch den Gegensatz zwischen Bauern und Arbeitern sehr gelitten. Elard Ordemann, von 1892–1934 als Pastor in der Gemeinde Gröpelingen tätig, hat alle die aus der Umgliederung der Gemeinde sich ergebenden Probleme erlebt und mitgetragen, indem er in schlichter Weise den ihm aufgetragenen Dienst versah. Hy.

DAS SONNTAGS-EVANGELIUM PLATTDEUTSCH. Herausgegeben von Günther von Glahn und Ortgies Stakemann, Hannover 1969.

Die in Niedersachsen bestehende Arbeitsgemeinschaft Plattdeutscher Pastoren hat eine Reihe ihrer Mitglieder veranlaßt, die Sonntags-Evangeliën des Kirchenjahres ins Plattdeutsche zu übertragen. Sie sind in erster Linie für die Hand des Predigers gedacht, der sich bei der Predigtvorbereitung ständig neu um eine plastische Ausdrucksweise bemühen muß. Das Vorwort weist weiter darauf hin, daß die plattdeutsche Sprache arm an Abstrakta und Substantiven, aber reich an Verben sei. Die theologische Fachsprache verführe dazu, daß in der Predigt die Begrifflichkeit anstelle der Anschaulichkeit vorherrscht. Diesem Notstand abzuhelpen soll die Übertragung dienen. Sie will zugleich auch einen Beitrag und eine Hilfe zu dem der Kirche aufgetragenen Thema der Predigt geben.

Man mag diese Einleitung zunächst etwas skeptisch lesen, man wird aber doch bald beim Lesen eines anderen belehrt. Es ist in der Tat erstaunlich für den, der das Plattdeutsche wenigstens versteht, wenn er es auch selbst nicht spricht, wie bildhaft und unmittelbar packend die Übertragungen auf den Leser wirken. Daß die gebietsartige Verschiedenheit in der plattdeutschen Sprache bei den einzelnen Übertragungen deutlich wird (z. B.: Schleswig-Holstein, Ostfriesland), vermag dem Zweck keinen Abbruch zu tun. Im Rahmen unserer Bemühungen, das Evangelium in der Sprache von heute weiterzugeben, wird dieser Versuch sicherlich seinen Platz finden. Hy.

GEOGRAPHISCHES UND PERSONENVERZEICHNIS

Achelis, Johan, Konsul 63
Arberg, Graf, französ. Präfekt 24

Baden, H.-J. 54
Bassum 86
Bernburg in Anhalt 61, 62
Berner, Wilh. 84
Bremen, St. Ansgarii 8
 Arsten 81 ff
 St. Petri Dom 9, 10, 14, 21, 22, 26,
 37, 38, 40 f
 U. L. Frauen 8, 14, 26, 42
 Friedensgemeinde 26
 Johanniskloster 9
 Katharinenkloster 9, 15
 St. Martini 7
 St. Michaelis
 St. Pauli 26, 42
 Paulikloster 9
 St. Remberti 41, 42
 St. Stephani 8, 14, 26, 42, 76
Ver. Ev. Gemeinde Bremerhaven 41
Benn, Gottfried 51, 52, 53
Bernanos, Georges 46, 56
Bernhard, Marie 50
Bömer, Emma 50
Bornemacher, Jacob 13
Braunschweig 7, 9, 10, 18, 20
Brecht, Bertolt 48
Büren, Daniel von 18, 20, 38, 39
Büttner, Karl 27, 29
Bugenhagen, Johannes 7, 10, 11, 16, 37

Christoph, Erzbischof von Bremen
 8, 9, 20, 37
Claudel, Paul 46
Collenbusch, Samuel 75

Dahn, Felix 50
Dehmel, Richard 54
Dordrecht 19
Dresden 60, 61
Dulon, Rudolf 66, 67, 74, 75

Ebeling, Gerhard 47
Ebner-Eschenbach, Marie von 50

Eliot, T. S. 46, 56
Emden 19
Entholt, Hermann 64, 85

Felden, Emil 28
Flügel, Heinz 46
Frenssen, Gustav 47
Frick, Konstantin 29
Frickhöffer, Heinr. Chr. Wilh. 26
Fritze, C. A. W., Senator 63

Genf 19
Goes, Albrecht 47
Goethe, Joh. Wolfgang von 48, 49,
 56, 69
Gotthelf, Jeremias 47
Green, Julian 56
Greene, Graham 55, 56
Grenzmann, Wilh. 46

Hamann, Joh. Georg 72
Hamburg 7, 9, 10, 18
Hardenberg, Albert Rizaeus 18, 20, 39
Hasenkamp, Gottfried 69, 75, 76
Hauptmann, Gerhart 48, 50
Hebbel, Friedrich 48
Hebel, Johann Peter 47
Hegel, Georg Wilh. Friedrich 71 f
Heidelberg 67
Heiseler, Bernd von 51, 56
Hemeling d. J., Johann 14
Herder, Johann Gottfr. von 48
Hesenius, Lüder 8
Hesse, Hermann 48
Hessen 18
Heyne, Bodo 36
Hirsch, Emanuel 47

Ihlenfeld, Kurt 47

Jacobi, Karl, Generalmajor 66
Jens, W. 47
Jünger, Ernst 52

Kalthoff, Albert 27
Kindt, Georg Christian 60, 74
Klopstock, Friedr. Gottlieb 47

Knak, Gustav 69
Knapp, Albert 49
Knoop, Lüder 100
Kögel, Rudolf 49
Kreffting, Heinrich 20
Krummacher, Eduard 60
Krummacher, Friedrich-Adolf 61, 62,
63, 64, 68, 71, 74, 77, 78
Krummacher, Friedrich-Wilhelm 63,
64, 67, 69, 70, 74, 77
Krummacher, Julie 60
Krummacher, Maria 77
Kügelgen, Gerhard von 60, 61, 64, 66
Kügelgen, Helene, geb. Zöge von
Manteuffel 61
Kügelgen, Paul von 63
Kügelgen, Wilhelm von 60
Kupisch, Karl 69
Kur-Sachsen 20

Lampe, Friedrich-Adolf 74
Langgässer, Elisabeth 46, 56
Lavater, Joh. Kaspar 48
Le Fort, Gertrud von 46
Lessing, Gotthold Ephraim 47
Loerke, Oskar 50
Lübeck 7, 9, 10, 18
Lüneburg 9
Lüthi, Kurt 53
Luther, Martin 7, 8, 10, 14, 18, 37, 75

Mahnken, Otto 82
Mallet, Friedrich 74, 77
Mann, Thomas 50, 55
Mauriac, François 46, 56
Mauritz, Oskar 27
Melancthon, Philipp 11, 18, 20
Menken, Gottfried 23, 68, 71, 74, 75
Mörike, Eduard 47
Molanus, Johannes 39
Moltmann, Johannes 39
Müller, Wilhelm 78
Müller-Schwefe, Hans-Rudolf 47
Musaeus, Simon 39

Nagel, Wilh. Karl August 25
Nassau, Johann Graf von 18
Newmans, Kardinal 55
Niederlande, 8, 18, 20

Pamiel, Karl Friedr. Wilh. 25, 65
Petersburg 61
Pezel, Christoph 18, 19, 39
Pfalz 18
Probst, Jakob 8, 9, 10, 37

Raabe, Wilhelm 50
Reval 61
Roller, David Samuel 62, 63, 71
Rom 62
Rosegger, Peter 50
Rothe, Richard 25, 62
Russland 62

Sagittarius (Schütte), Martin 8
Sartre, Jean Paul 51, 52
Schaper, Edzard 54, 55
Schiller, Friedrich von 49
Schneider, Reinhold 46
Schröder, Rudolf Alexander 46, 55,
56, 82
Schüssler, Wilhelm 63
Schurff, Hieronymus 9
Smidt, Johann, Bürgermeister 22, 23,
24, 25
Sorge, Reinhard-Joh. 54
Spitta, Theodor 98
Stephan, Martin 62, 71
Storm, Theodor 48
Strauß, David Friedrich 49, 62

Taube, Otto Frh. von 64, 77
Timann, Johannes, 7, 8, 9, 18, 20, 37
Treviranus, Georg Gottfried 61,
74, 77

Unset, Sigrid 56

Varenhold, Petrus 40
Veeck, Otto 27

Wenig, Otto 75
Werner, Johannes 61, 62, 63, 77, 78
Wiechert, Ernst 46
Wildermuth, Ottilie 50
Wimmer, Gottlieb August 68, 75
Wittenberg 8
Wolfenbüttel 20

Zütphen, Heinrich von 8, 9, 13, 37



Handwritten text, likely a list or index, spanning both pages. The text is written in a cursive script and is mostly illegible due to fading and the angle of the page. It appears to be organized in columns or sections, possibly listing names and associated dates or locations. The right page contains more legible text than the left page.



28. AUG. 1972

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen



Z
nicht
verleihbar

Hospitium Ecclesiae. 7.1971